Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Vierter Band.

Das allgemeine

Strafgesetz

vom 27. Mai 1852,

das Preßgesetz vom 17. December 1862
und die Wuchergesetze

nebst

allen übrigen darauf bezüglichen, bis Ende April 1867
erschienenen
Gesetzen und Verordnungen.

Preis 80 Nkr.

(Vierte bis Ende December 1867 ergänzte Auflage.)

Wien, 1868.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese **Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze** umfaßt:

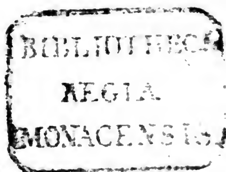
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag broch.	Preis in engl. Leinw. gebund.
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen	—.80	1.20
	Daraus einzeln: **Gewerbeordnung 20 kr.** **Privilegiengesetz.** — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — **Handelskammern. Vereinsgesetz 40 kr.** **Wechselordnung.** — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Ausgleichsverfahren. **30 kr.**		
II.	Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen	1.80	2.20
	Daraus einzeln: **Verfahren außer Streitsachen 60 kr.** **Notariatsordnung** sammt **Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr.** **Grundbuchsordnung.** Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen. **90 kr.**		
IV.	**Strafgesetz.** — **Preßgesetz.** — Wuchergesetze . .	—80	1.20
V.	**Strafproceß.** — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen. — Verfahren in Preßsachen	1.40	1.80
VI.	**Jurisdictionsnormen.** — **Gerichts- und Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2.—
VIII.	**Forstgesetz.** — **Jagdgesetz.** — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz	—.80	1.20
IX.	**Gemeindegesetz.** — **Heimatgesetz** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern ꝛc.	—.80	1.20
X.	**Conscription, Recrutirung,** Stellvertretung, Militärentlassung ꝛc., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz . .	—.60	1.—
XII.	**Gebührengesetz. Taxgesetz u. Stempelgesetz** mit allen bis Ende 1862 erflossenen erläuternden Verordnungen	1.60	2.—
XIII.	**Interims-Zolltarif,** giltig vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1.20	1.60

(**Weitere Bände folgen.**)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch **Correctheit** als gute Ausstattung und äußerst billigen **Preis** aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle **nachträglichen** Verordnungen, sowie die nöthigen Erläuterungen und **alphabetischen Register** sind **bis auf die neueste Zeit** beigefügt, und **es** übertreffen somit diese Ausgaben a l l e a n d e r n b i s h e r e r s c h i e n e n e n a u c h a n V o l l s t ä n d i g k e i t.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.



Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Vierter Band:

Das

allgemeine Strafgesetz,

das Preßgesetz und das Wuchergesetz.

Wien, 1867.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Das allgemeine

Strafgesetz

vom 27. Mai 1852,

das Preßgesetz vom 17. December 1862 und das Wuchergesetz

nebst

allen übrigen darauf bezüglichen, bis Ende April 1867

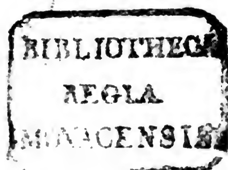
erschienenen

Gesetzen und Verordnungen.

(Vierte Auflage.)

Wien, 1867.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.



Inhalt.

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen (§§. 233—532).

Anhang.

Gesetz vom 15. November 1867,

wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Nr. 131 R. G. B.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich für die in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civil-Strafgerichtsbarkeit unterstehen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.

§. 2. Insoweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist von jetzt ab statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe, oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen.

§. 3. Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurteilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 10, lit. c), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung

einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen.

§. 4. Die Fesselung der Straf- und Untersuchungs-Gefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurteilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurteilten nach sich ziehen und es werden demnach die im §. 27, lit. b) des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 117, enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185, §. 12 des I. Anhanges, hiemit außer Kraft gesetzt.

Die §§. 191, 254 und 281 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafgerichtliche Verurteilung für den Verurteilten den Verlust von Vormundschaften und von gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatels-Gericht in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

§. 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurteilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlichen Landes- und Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteien-Vertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeinde-Vertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Dieb-

stahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. §. 58 Strafgesetz lit. b) und c), und Artikel I des Gesetzes vom 17. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 8;

2. §§. 60 und 61 Strafgesetz, insoferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a) beziehen, und Ministerial-Verordnung vom 27. April 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107;

3. §. 65 Strafgesetz, insoferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Artikel II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. December 1862;

4. §. 66 Strafgesetz;

5. §§. 68, 69, 73 und 81 Strafgesetz, insoferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§. 76, 78 und 80;

7. §. 143, Satz 2, und §. 157, Satz 2;

8. §§. 158, 163 und 164, und

9. §§. 212, 214, 217, insoferne das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und

10. §. 220 des Strafgesetzes

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlichen Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz, gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurteilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ver-

brechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurteilungen wegen der oben angeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz), jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§. 7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten oder auch mit Verurteilungen wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urteilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 8. Die im §. 6 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, insoferne sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurteilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 3, gedachten Zeiträume wieder erlangt.

§. 9. Die in den §§. 1 bis einschließlich 8 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse und auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urteile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, insoweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen.

§. 10. Es hat daher:

a) die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurteilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf; auch sind

b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurteilten die mit dieser Strafe verbundenen „Eisen an den Füßen"

(Ketten) nicht mehr anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne daß dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat

c) bei allen Verurteilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben

d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urteilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurteilungen zu einer Strafe eintraten, insoweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurteilung nicht verbunden sind, und insoweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 6 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben

e) die Bestimmungen der §§. 6 und 8 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden.

§. 11. Will sich Jemand darüber, daß ihm die im §. 10, lit. d) erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda lit. e) erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

§. 12. Die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

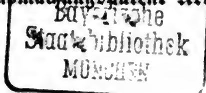
§. 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und diejenigen Meiner Minister beauftragt, in deren Wirkungskreis dasselbe einschlägt.

Wien, am 15. November 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Taaffe** m. p.
Freiherr von **John** m. p. F. M. L. Ritter von **Hye** m. p.
Freiherr von **Becke** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.



Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

Nr. 117 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen

und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Zufolge Abschnitt VII. §. 9 der von Sr. Majestät sanctionirten Judex-Curial-Beschlüsse ist das österr. Strafgesetz in Ungarn wieder außer Wirksamkeit getreten.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurteilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Ge-

richtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften; hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Aussertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urteile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58 bis 66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103, und 106 bis 117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Gegenwärtig ist an die Stelle der hier berufenen Bestimmungen die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 getreten, welche im 5. Bande dieser Sammlung enthalten ist.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Die Erläuterung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, in sofern sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt, steht zufolge a. h. Entschl. v. 12. April und 27. Mai 1852 den Ministerien zu (Just. Minist. Erl. v. 30. Juni 1852, Z. 7750).

Wenn das Justizministerium von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes Kenntniß erhält, so kann es die Abhaltung einer Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage veranlassen, welche Entscheidung sohin den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen hat. (§. 36 des Pat. v. 7. Aug. 1850, Nr. 325 R. G. B.)

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Demgemäß sind nach §. 35 Str. G. nur jene mit Verbrechen oder Vergehen zusammentreffenden Uebertretungen in die gerichtliche Verhandlung einzubeziehen, welche entweder im Strafgesetze selbst als Uebertretungen bezeichnet, oder doch nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind (Just. Min. Erl. v. 24. Jänner 1855, Z. 25323 und v. 16. Aug. 1855, Z. 16537). — Von Sträflingen in Strafanstalten, sowie von Untersuchungsgefangenen begangene Vergehen und Uebertretungen sind in der Strafanstalt selbst nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen (Hfzd. v. 17. Mai 1833, Nr. 2614, v. 19. Aug. 1836, Nr. 150 J. G. S.; Min. Vdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., §§. 90, 91 und vom 4. Juli 1860, Nr. 173 R. G. B. §. 2). — Alle durch irgend eine Verordnung als strafbar erklärten Handlungen, über deren Bestrafung keine besondere Bestimmung besteht, sind von den politischen Behörden nach der Min. Vdg. v. 20. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. B. zu bestrafen.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Die Strafgesetze wider den Wucher folgen im Anhange unter IV.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Gulden-Fuß zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Für alle seit dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen sind sowohl jene im Strafgesetze enthaltenen Geldbeträge, von denen die größere oder geringere Strafbarkeit der That abhängt, als

auch die Beträge der Geldstrafen in österreichischer Währung ohne Zuschlag zu verstehen (k. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B.) — Dabei sind alle Werthbeträge in dem dem Silbergelde gesetzlich gleichgestellten Papiergelde, und dieses selbst ist im vollen Nennwerthe in Anschlag zu bringen (Just. Min. Erl. v. 21. April 1851, Z. 4093).

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in soferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. Mai 1852.

Franz Joseph. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Strafgesetz
über
Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.
Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.
Von Verbrechen überhaupt.

§. 1 (1)*).
Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2. (2).
Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

---

*) Die eingeschlossene Zahl bedeutet den entsprechenden §. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches v. 3. September 1803.

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwendigkeit erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

Das Recht des Waffengebrauches ist eingeräumt:

1. der Gensd'armerie: als Nothwehre zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes; und in allen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen. Dabei sind stets früher alle gelinderen Mittel zu versuchen, und ein Menschenleben nicht ohne Noth der Gefahr auszusetzen (§. 45 des Gensd. Ges. v. 18. Jän. 1850, Nr. 19 R. G. B.). Bei Volksaufläufen und Zusammenrottungen ist die Gensd'armerie in Bezug auf den Waffengebrauch an die allgemeinen Vorschriften für die bewaffnete Macht (Hkzd. v. 19. Oct. 1844, Nr. 837 J. G. S.) gebunden (§. 46 ebendort). Es ist ferner Pflicht des Gensd'armen, zuerst von der minder gefährlichen Waffe Gebrauch zu machen und vor allem den Widerstand oder die Fortsetzung der Flucht mit Schonung des Lebens zu vereiteln (§. 149 der Dienstinstruction v. 22. Juli 1850, Z. 9955 J. M.).

2. Der Militärpolizeiwache unter denselben Bestimmungen (§. 29 der Organisation der Polizeibehörden v. 10. Juli 1850; n. ö. L. G. B. v. J. 1851, Nr. 39).

3. Der galizischen Sicherheitswache bei gewaltthätiger Verhinderung in Ausführung des Dienstes, oder bei sonstiger Unmöglichkeit, den Posten zu behaupten oder eine Person zu beschützen (§. 6 der Gub. Vdg. v. 25. Aug. 1846).

Ueber den Waffengebrauch der Wachen überhaupt hat die a. h. Entschl. v. 14. Mai 1861 (Circ. Vdg. des Kriegsministeriums v. 18. Mai 1861, Nr. 58 R. G. B.) Folgendes angeordnet: Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen Denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verletzt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung, fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn an feindesgefährlichen Orten Jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn Jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, soferne zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

4. Der Finanzwache und zwar: a) in jenen Landestheilen, wo die Einrichtungen des Zollvereines eingeführt sind (d. i. in Vorarlberg, im Fürstenthum Liechtenstein, im Innsbrucker, Leitmeritzer und Krakauer Cameralbezirke, im Triester Freihafengebiete, und dem umliegenden Gränzgebiete, endlich in den Finanzbezirken längs der deutschen Zollvereinsgränze), wenn die Finanzwache in Uniform ist, und aa) ein thätlicher Angriff oder die Drohung damit erfolgt; bb) wenn Personen sich der Anhaltung, Durchsuchung der bei sich habenden Gegenstände, Abführung zur nächsten Behörde oder Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch Drohung widersetzen, und es kann die Schußwaffe gebraucht werden, wenn der Angriff oder die Drohung mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder von einer die Wache überwiegenden Anzahl von Personen geschieht; cc) wenn im Gränzbezirke außerhalb eines Ortes und außerhalb der Land- und Bezirksstraßen, mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit, oder mit Gepäck und Ladung auch zur Tageszeit getroffen werden, und über Anrufen der Wache, welche sich zu erkennen gegeben hat, nicht still halten, sondern sich entfernen; dd) wenn im Gränzbezirke Schiffer zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen zur Tagszeit auf der Fahrt getroffen werden und über zweimaliges Anrufen nicht anhalten, sondern sich entfernen; in diesen beiden letzten Fällen (cc, dd) ist der Gebrauch der Schußwaffe nur erlaubt, wenn zwei Glieder der Finanzwache vereint den Dienst versehen (§§. 1—3 der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B.). — b) In den übrigen Kronländern und Theilen derselben: aa) zur Abwehr eines thätlichen Angriffes; wenn nämlich Leute mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, oder in überwiegender Anzahl der Aufforderung stille zu stehen nicht folgen, sondern gegen die Wache vordringen, und diese der Gefahr einer gewaltsamen Dienstverhinderung aussetzen; bb) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Diensttesverrichtung, jedoch nur Abtheilungen von mindestens 5 Mann unter Anführung eines Oberaufsehers oder Höheren, wenn Jemand der Aufforderung stille zu stehen nicht folgt, sondern die Unternehmung, die zur Aufforderung Anlaß gab, fortsetzt, oder durch die Schnelligkeit seiner Transportmittel vollführt oder zu vollführen sucht; dann wenn bewaffnete, oder in Ueberzahl anwesende unbewaffnete Leute der Aufforderung, die Waffen oder Werkzeuge abzulegen und einzeln zur Wachabtheilung zu kommen oder derselben den Eintritt in ein Schiff zu gestatten, nicht nur nicht Folge leisten, sondern auch durch Worte oder auf andere Art die Absicht zu erkennen geben, der Amtshandlung Gewalt entgegenzusetzen (Hfd. v. 8. Febr. 1846, Nr. 927 und v. 12. März 1847, Nr. 1045 J. G. S.).

5. Dem beeideten Forstschutzpersonale jedoch nur zur persönlichen Sicherheit und im Falle einer gerechten Nothwehre (§. 3 des Min. Erl. v. 3. Jän. 1849, Nr. 67, §. 54 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 und §. 3 der Min. Vdg. v. 2. Jänner 1854, Nr. 4 R. G. B.).

6. Dem beeideten Jagddienstpersonale, wenn sich ein im Wildbanne betretener, bewaffneter Wildschütze auf Anrufen nicht ergibt, sondern sich zur Wehre setzt (§. 24 der Min. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Z. 5681, n. ö. L. G. B. Nr. 473, dann §. 3 der Min. Vdg. v. 4. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.).

7. Dem beeideten Feldschutzpersonale ist erlaubt, im Falle gerechter Nothwehr von dem ihm zu tragen gestatteten kurzen Seitengewehre Gebrauch zu machen (§. 10 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28. R. G. B.). Dagegen ist den Weingartenhütern, selbst wenn ein solcher für seine Person einen Waffenpaß besitzt, nicht erlaubt, bei Ausübung ihres Dienstes irgend eine Waffe zu tragen (N. ö.

Statth. Vdg. v. 10. Aug. 1861, Z. 33401, Anhang z. n. ö. L. G. B. für 1863, Nr. 7.)

8. Den Wachen auf dem Pestcordon, wenn Jemand den Cordon überschreitet und auf Anrufen nicht zurückweicht oder gar Gewalt braucht und kein anderes Mittel erübrigt (§. 4 des Pat. v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S. und der Min. Vdg. v. 10. Nov. 1853, Nr. 240 R. G. B.).

Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals; wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. (Art. I des Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B.).

§. 3 (3).

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4 (4).

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5 (5).

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben, aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen

§. 6 (6).

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen

Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

Vgl. die §§. 28—40 des im Anhange unter III folgenden Preßgesetzes.

§. 8 (7).

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47 lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Ueber-

setzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. **11** (8).

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. **12** (9).

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. **13** (10).

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Bei dem Verbrechen der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222 des allg. und §. 317 des Mil. Str. G.) dann bei den Uebertretungen gegen die Pestanstalten (im Anhange unter II) wird im Falle des Standrechtes die Todesstrafe durch Erschießen vollzogen.

§. **14** (11).

Grade der Kerkerstrafe.

a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. **15** (12).

Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne

Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Die Verpflegung der Sträflinge besteht in einer täglichen Brodportion, welche jedes Oberlandesgericht für seinen Sprengel zu bestimmen, die aber mindestens 1 Wiener Pfund zu betragen hat, einer täglichen warmen Speise, und einmal in der Woche, ferner und zwar ohne Unterschied der Confession, an den allgemeinen Feiertagen der katholischen Kirche, dann am Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers, aus Fleischbrühe und einer Fleischportion, die im gekochten Zustande und ohne Knochen ein Viertel Wiener Pfund wiegen muß. (Hkzd. v. 9. Juli 1835, Nr. 56 J. G. S., Just. Min. Erl. v. 13. Juni 1856, Z. 6040, 20. Oct. 1856, Z. 20009, 19. Aug. 1857, Z. 16787, 8. Oct. 1857, Z. 21569); am Tage der Strafentlassung erhält der Sträfling auf seine Bitte die ganze Brodportion, und wenn eine Frühstücksuppe verabfolgt wird, auch diese, so wie, wenn die Entlassung erst zur Mittagszeit erfolgt, auch die warme Mittagskost (Just. Min. Erl. v. 5. Aug. 1866, Z. 5163); die Lagerstätten sind mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern zu versehen (Hkzd. v. 9. Juli 1835, Nr. 56 J. G. S.); den Sträflingen ist, wenn keine Gefahr einer Entweichung oder eines Mißbrauches obwaltet, der Gebrauch der eigenen Wäsche, Fußbekleidung und Kleidung gestattet (Just. Min. Erl. v. 17. Jän. 1859, Z. 25960); zur Lectüre werden Bücher unbedenklichen Inhaltes mit Ausschluß aller politischen Schriften und periodischen Blätter zugelassen (Just. Min. Erl. v. 9. Mai 1853, Z. 7517).

§. 16 (13).

Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Alles beim vorhergehenden Paragraphe Gesagte gilt auch für den zweiten Grad, doch ist der Gebrauch der eigenen Kleidung auf die Wäsche und Fußbekleidung beschränkt (Just. Min. Erl. v. 17. Jän. 1859, Z. 25960). Die Eisen sind von vierfacher Art; für junge oder sehr alte Leute, dann Weiber einfache Fußeisen von 17 Loth bis 1 Pf. 12 Loth, und doppelte Fußeisen von 1 Pfd. 7 Lth. bis 1 Pfd. 27 Lth. mit Inbegriff der nebst den Nieten 1½ Schuh langen Kette; für rüstige Männer einfache Fußeisen von 1 Pfd. 28 Lth. bis 2 Pfd. und doppelte Fußeisen von 4 Pfd. mit Inbegriff der Kette. Die Eisen werden kalt eingenietet, und, jedoch nur auf ärztliche Anordnung, mittelst Durchschlagen des Nietnagels abgenommen. Die Fußschelle wird mit Riemchen an das Strumpfband befestigt und unter derselben ein Tuch um den Fuß gebunden. Die zu Manufacturarbeiten verwendeten Sträflinge haben nur eine Schelle angenietet und tragen die andere sammt Kette an dem Bunde des Beinkleides oder Rockes (Hkzd. v. 13. Juli 1834, Min. Erl. vom 22. Nov. 1855, Nr. 201 R. G. B.).

In Fällen, wo in Folge einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung die Anlegung der Eisen nicht blos die gewöhnlichen, von dieser Strafverschärfung unzertrennlichen unangenehmen Folgen für den Sträfling haben würde, sondern Zerstörung seiner Gesundheit oder gar Gefahr des Lebens mit Gewißheit befürchten läßt, können die Strafhausverwaltungen über Gutachten der angestellten Hausärzte die zeitliche, oder

auch immerwährende Abnahme der Eisen, oder eine Erleichterung im Tragen derselben verfügen. Die Aerzte sind jedoch anzuweisen, hiebei strenge nach den oben angedeuteten Grundsätzen vorzugehen, und die Gründe ihres Gutachtens jedesmal schriftlich der Strafhausverwaltung abzugeben. Bei dem Wegfallen dieser Gründe ist sofort die gesetzliche Behandlung des Sträflings wieder einzuleiten. Für die Evidenzhaltung und entsprechende periodische Untersuchung der sonach behandelten Sträflinge haben die Strafhausverwaltungen Sorge zu tragen; die gemischten Untersuchungs-Commissionen aber die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen und in den diesfälligen Protokollen unter Angabe der Anzahl der sonach behandelten Sträflinge ihre allfälligen Bemerkungen anzusetzen. Bei den Strafanstalten der Gerichtshöfe steht die Handhabung dieser Vorschrift den Vorstehern derselben zu. (Just. Min. Erl. v. 15. Juni 1862, Z. 5789.)

Die Bewilligung zur Unterredung eines zum schweren Kerker Verurteilten mit seinem Curator kann nur von dem Oberlandesgerichte oder dem obersten Gerichtshofe ertheilt werden (Hfd. v. 26. Febr. 1818, Nr. 1423 J. G. S.).

§. 17 (15).

Grade der Kerkerstrafe:
b) nach der Dauer;

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurteilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurteiles beginnt, in soweit nicht in dem Urteile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde.

Nach diesem Grundsatze erscheint für den Anfang der Rechtswirksamkeit eines Strafurteiles nicht mehr der Tag, sondern der Zeitpunkt der Kundmachung maßgebend, und es müßte daher auch bei der Berechnung des Anfangs- und des Endpunktes der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bei stricter Auslegung nicht der Tag, sondern der präcise Zeitpunkt des Strafantrittes als maßgebend angesehen werden. Hiernach erscheint der Vorgang jener Gerichte, welche den Endtermin der Freiheitsstrafe, sofern dieselbe nach Jahren und Monaten festgesetzt ist, mit dem dem Strafantrittstage nächstvorhergehenden Tage des späteren Jahres oder Monates festsetzen, offenbar gesetzwidrig. Es fällt vielmehr nach der klaren Bestimmung des Gesetzes der Endpunkt der Strafzeit mit dem gleichen Kalendertage und mit derselben Stunde des späteren Jahres oder Monates zusammen, an welchem und zu welcher der Strafantritt erfolgt ist, so daß der Sträfling, welcher die gegen ihn verhängte zweijährige Kerkerstrafe z. B. am 1. November 1865 etwa um 10 Uhr Vormittags angetreten hat, dieselbe nach stricter Auslegung am 1. November 1867 zur gleichen Vormittagsstunde vollstrecken würde. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Stunde des Strafantrittes häufig gar nicht zu ermitteln, daher auch die präcise Fixirung des Endtermines mit Schwierigkeiten verbunden ist, und es wird daher für diese Fälle dem Sinne des Gesetzes genügen, wenn im Allgemeinen der dem Strafantrittstage entsprechende Kalendertag des späteren Jahres und Monates ohne Rücksicht auf die Stunde des Antrittes als Endtermin fixirt,

und die Entlassung des Sträflings aus dem Strafverhafte erst an diesem Tage in Vollzug gesetzt wird (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1866, Z. 11974).

Die von einem entsprungenen Sträflinge selbstverschuldet außer dem Straforte, wenn gleich im Falle seiner Wiedereinbringung in einem anderen Gefängnisse zugebrachte Zeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet (Just. Min. Erl. v. 21. Mai 1856, Z. 10165). — Die Einrechnung der Untersuchungshaft kann nach §. 313 St. P. O. nur von dem Oberlandesgerichte oder dem obersten Gerichtshofe verfügt werden, und es steht den Gerichten erster Instanz in dieser Beziehung nur das Recht zu, den Act zur Herbeiführung dieser Maßregel nach §. 294 St. P. O. dem Oberlandesgerichte vorzulegen, oder die unverschuldete längere Untersuchungshaft nach §. 46 k und 53 St. G. zu berücksichtigen (Just. Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9797).

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 18 (16).

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Straf-Anstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

Wenn der Sträfling mehr als die vorgeschriebene Arbeitsmenge liefert, so ergibt sich daraus für denselben ein Ueberverdienst; die eine Hälfte desselben wird ihm beim Austritte bar ausbezahlt, die andere kann er, ohne das Geld selbst auf die Hand zu bekommen, zur Verbesserung seiner Kost verwenden; stirbt der Sträfling vor Ende der Strafzeit, so verfällt der Ueberverdienst der Anstalt (Hfd. v. 7. Dec. 1817, Nr. 1193 und v. 4. März 1836, Nr. 130 J. G. S.). Die Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten bei l. f. Beamten oder Privaten ist schon durch Hfd. v. 18. Mai 1804, Nr. 667 und v. 6. Juli 1821, Nr. 1764 J. G. S. und neuerlich durch Erl. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1853, Z. 25312, verboten worden. — Vgl. übrigens die §§. 34 bis 86 der im 5. Bande folgenden Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.

Für die wegen s. g. politischer Verbrechen abgeurteilten Sträflinge wurden mit Just. Min. Erl. v. 29. Decbr. 1864, Z. 2205, die schon mit a. h. Entschl. v. 28. October 1849 gewährten Begünstigungen neuerlich eingeführt.

Die neuesten Vorschriften über die Leitung und Ueberwachung der Strafanstalten und die Behandlung der Sträflinge in denselben folgen besonders zusammengestellt im Anhange unter VI.

§. 19 (17).

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:
a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20 (21).

Fasten.

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

An Fasttagen ist dem Sträflinge nur 1 ℔ Brod zu verabreichen, welche Portion, wenn auf mehr als einen Fasttag in der Woche erkannt wurde, nach Befund des Arztes auf 1¼ und 1½ ℔ erhöht werden kann. (Just. Min. Erl. v. 10. Jänner 1860, Z. 20276.)

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflinges auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24 (21).

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Die Züchtigung mit Ruthenstreichen kann auch gegen männliche Individuen über 18 Jahre stattfinden, wenn sie nach dem ärztlichen Gutachten nur zu solchen geeignet sind (Just. Min. Erl. v. 22. Juli 1853, Z. 8971). Vgl. übrigens auch den §. 325 St. P. O. und die §§. 91—93 der (bei §. 18) berufenen Instruction mit den näheren Bestimmungen über die Art des Vollzuges der körperlichen Züchtigung.

§. 25 (22).

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Strafverschärfung s. bei §. 326 der Str. P. O. im 5. Bande dieser Sammlung.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

Die in den Absätzen a—g dieses Paragraphes aufgezählten Folgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens sind im Urteile nicht auszudrücken (Just. Min. Erl. v. 27. Juni 1857, Z. 14125).

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

Die inländischen Ordenszeichen sind von den Gerichten der Ordenskanzlei zu übergeben; die ausländischen werden durch das k. k. Ministerium des Aeußern an die auswärtige Regierung gesendet, welcher es, wenn der Inhaber ein Ausländer ist, überlassen bleibt, darüber nach den Ordensstatuten zu verfügen (Hfd. v. 4. Aug. 1815, Nr. 1165 und v. 6. Oct. 1835, Nr. 86 J. G. S.) — Die Civil-Ehren- und Tapferkeitsmedaille, das Metall-Armeekreuz, das ältere Militär-Distinctionszeichen, das Militär-Dienstzeichen, die Denkmünze der Tiroler Vaterlandsvertheidiger, dann das Civil-Verdienstkreuz gehen nur bei der Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe verloren, sind jedoch während der Strafzeit abzulegen (Hfd. v. 20. Juni 1818, Nr. 1469, v. 20. April 1827, Nr. 2274, v. 29. Juli 1835, Nr. 63 J. G. S., Min. Vdg. v. 1. Mai 1850, Nr. 185, §. 6 der Vdg. v. 20. Dec. 1850, Nr. 25 R. G. B. für 1851 und Vdg. v. 13. Nov. 1854, Nr. 294 R. G. B.).

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

Vgl. §. 12 des unten folgenden Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863.

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

Dies ist noch insbesondere angeordnet, rücksichtlich: 1. der Beamten der Gerichtsbehörden (§§. 3 und 75 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.); 2. der Beamten der Urbarialgerichte (§. 8 und 64 der Min. Vdg. v. 28. Dec. 1857, Nr. 1. R. G. B. für 1858); 3. des Amtes eines Gerichtszeugen (§. 68 St. P. O.); 4. aller übrigen landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener (§. 7 der k. Vdg. v. 10. März 1860, Nr. 64 R. G. B.); 5. der bei Bergwerken angestellten Beamten, Aufseher und Arbeiter (§. 202 des Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.) 6. der Mitglieder der Handelskammern (§. 16 der Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 122 R. G. B.); 7. des Feld-, Forst- und Jagd-Schutz-Dienstpersonales (§. 4 der Vdg. v. 1. Juni 1857, Nr. 124, und §. 7 der Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.); 8. der Beamten, Diener und Arbeiter auf dem Eisenbahnhofe in Bodenbach und der Bahnstrecke zwischen Bodenbach und der öst. Gränze (Art. 5 der Convention v. 31. Dec. 1850, Nr. 80 R. G. B. für 1851). — In allen diesen Fällen mit Ausnahme des in 5 aufgeführten hat die Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel dieselbe Wirkung wie die Verurteilung.

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen.

Diese Vorschrift wurde durch a. h. Entschl. v. 3. Aug. 1855 rücksichtlich der katholischen Geistlichen aufgehoben, und es ist dem Bischofe vorbehalten, wegen Entfernung des Verurteilten von der Pfründe das Nöthige zu veranlassen (Just. Min. Erl. v. 7. Aug. 1855, Z. 352).

Rücksichtlich der evangelischen Geistlichen beider Confessionen wird zur Wählbarkeit zum Pfarramte die sittliche Würdigkeit vorausgesetzt (§. 34 der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B.).

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

Rücksichtlich der Notare ist diese Vorschrift in §§. 8 und 21 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B. wiederholt, und auch auf die bloße Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel ausgedehnt. — Hierher gehören auch der Verlust des Amtes eines Sensalen oder Agenten an der Wiener Geldbörse, welcher bei den Agenten schon bei der bloßen Freisprechung aus Abgang rechtlicher Beweise eintritt (§. 54, 57, 62 des Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.); dann die Unfähigkeit zum Amte eines Sensalen an den Waarenbörsen und der Verlust dieses Amtes (§. 17, 52 des Pat. v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. G. B.).

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Das Invalidenbeneficium, die mit der Tapferkeitsmedaille verbundenen Bezüge, dann die Invaliden oder ausgedienten Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen zukommenden Genüsse gehen aber nur durch die Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe verloren (Min. Vdg. v. 30. Juni 1853, Nr. 124, und v. 13. Nov. 1854, Nr. 264 R. G. B.)

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Solche Folgen enthalten: die §§. 29, 56, 68, 109, 115, 176, 191, 254, 281, 393, 540, 541, 543, 592, 768, 769, 770, 782, 1210 des a. b. G. B.; die §§. 80 und 132 b und c der St. P. O.; die §§. 140, 142 b, 143, 191 der allg., und die §§. 215, 217 h, 218, 263 der gal. Ger. Odg.; die §§. 695, Z. 2 und 696 c des St. G. über Gef. Uebertr. — Ferner sind mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens verbunden: **1.** Der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu einem Landtage (Pat. v. 26. Febr. 1861, Nr. 20 R. G. B.); **2.** der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu einer Gemeindevertretung (Art. IX des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B.); **3.** die Ausschließung vom Hausirhandel (§. 3 des Pat. v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B.); **4.** der Verlust eines Tabak- und Stämpel-Großverschleißes (Hfd. v. 23. Oct. 1838, Z. 42792); **5.** die Ausschließung von Aerarialverträgen bei vorgekommener Bestechung (Hfd. v. 1. Dec. 1847, Nr. 1101 J. G. S.); **6.** der Verlust des Wahlrechtes zu den Handelskammern (§. 13 der Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 122 R. G. B.); **7.** die Ausschließung vom Besuche der Wiener Geldbörse (§. 3 des Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.), und der Waarenbörsen (§. 6 des Pat. v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. G. B.); **8.** die Unfähigkeit zur Zeugenschaft bei einem Notariatsacte (§. 44 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); **9.** die Unfähigkeit zur Creditirung von Einfuhrzöllen bei Verbrechen aus Gewinnsucht (§. 1 der Vdg. v. 20. Mai 1856, Nr. 86 R. G. B.); **10.** die sogleiche Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter in einem Bergwerke (§. 202 des Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146); **11.** die Ausschließung von dem Betriebe eines Gewerbes, sei es selbständig oder als Stellvertreter, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes und der Persönlichkeit des Betreibenden Mißbrauch zu besorgen wäre (§§. 7, 18, 58 des Pat. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B.); **12.** die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses zwischen Gewerbsinhabern, Gehilfen und Lehrlingen (§. 78, 96 ebenda); **13.** der Verlust des Rechtes, minderjährige Lehrlinge zu halten (§. 89 ebenda); **14.** die Ausschließung vom Stimmrechte in einer Gewerbsgenossenschaft (§. 120 ebenda); **15.** die Ausschließung von der Bewilligung zum Tabakbau (§. 2 der Vdg. v. 27. März 1860, Nr. 72 R. G. B.); **16.** die Ausschließung von der erweiterten Cabotagelinie (Art. II b. der Min. Vdg. v. 29. Juli 1863, Nr. 69 R. G. B.); **17.** wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen rechtmäßig verurteilte Personen dürfen auf den in dem Staatsvertrage mit Baiern und der Schweiz v. 5. August 1865, Nr. 138 R. G. B., genannten Eisenbahnstrecken nicht verwendet werden (§. 13 ebendort). — In den mit 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 15 bezeichneten Fällen ist die nachtheilige Folge auch schon mit der Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und im Falle 2 selbst mit der bloßen Untersuchung verbunden.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Durch Vdg. des Min. des Innern v. 15. Juni 1860, Z. 18795 (Just. Min. Erl. v. 29. Juni 1860, Z. 9355) ist eine umfassende Vorschrift über die Behandlung entlassener Sträflinge, und die Stellung der Bedenklichen und Unverbesserlichen derselben unter Polizeiaufsicht erlassen, die Verlautbarung dieser Vorschrift aber verboten worden.

§. 27 (23).

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Straf-Urteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Straf-Urteile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Straf-Urteile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

Ueber die Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe siehe insbesondere den §. 61 des a. b. G. B. und den §. 12 des Ehegesetzes für Katholiken v. 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B.

Vgl. auch die Bemerkungen oben bei §. 26 lit. a und g.

(§. 28.)

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

(Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses

Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.)

Dieser §. wurde durch §. 34 des Preßgesetzes v. 17. December 1862 Nr. 6 R. G. B. für 1863, aufgehoben.

(§. 29.)

(Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.)

(Ueberdies kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.)

Auch dieser §. wurde durch §. 34 des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, aufgehoben.

§. 30 (24).

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Wenn gegen einen Gewerbetreibenden oder dessen Stellvertreter nachträglich ein Grund vorkommt, der ihn vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen hätte (s. oben bei §. 26 am Schlusse unter **11**), so kann ihm der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbschein oder die Concession zurückgenommen werden (§. 60 des Pat. vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B.).

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

Das Recht zur Benützung der durch Min. Vdg. v. 29. Juli 1863, Nr. 69 R. G. B., erweiterten Cabotagelinie geht aber durch die Verurteilung wegen eines Verbrechens an und für sich verloren (ebendort Art. II. b.).

§. 31 (25).

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 32 (26).

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33 (27).

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

§. 34 (28).

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35 (29).

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c), bestimmten Strafen festgesetzt

ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Der §. 35 bezieht sich nur auf solche Uebertretungen, welche entweder im allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder wenn auch in einem anderen Gesetze bestimmt, doch nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind (Just. Min. Vdg. v. 24. Jän. und 16. August 1855, Z 25323 und 16537).

§. 36 (30).

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Wallachei ein Verbrechen begehen, werden nach der dort abgeführten Untersuchung sammt den Acten den öst. Gerichten zur weiteren Amtshandlung übergeben (Just. Min. Erl. v. 9. Nov. 1855, Z. 22386). — Die k. k. Consulate in den osmanischen Ländern haben bei Verbrechen und Vergehen öst. Unterthanen die Voruntersuchungsacten, nach Umständen mit dem Beschuldigten, an jenes inländische Strafgericht zur gesetzlichen Amtshandlung zu übergeben, vor welches derselbe nach seinen persönlichen und heimatlichen Verhältnissen gehört (Just. Min. Erl. vom 17. December 1863, Z. 11230).

Ausländische Strafurteile haben übrigens auch nicht in Bezug auf den darin ausgesprochenen Kostenersatz eine Wirkung im Inlande. (Just. Min. Erl. v. 16. Mai 1855, Z. 5589, und v. 13. Mai 1860, Z. 6437).

§. 37 (31).

Von Verbrechen der Fremden
a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen (§. 41).

Ein österreichisches Schiff auf offener See ist als öst. Staatsgebiet anzusehen (Art. II., §. 30 des Editto politico v. 25. April 1774 und a. h. Entschl. v. 25. Juni 1826, Nr. 2215 J. G. S.). — Persische Unterthanen sind in Straffällen in Oesterreich wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation zu behandeln (Art. 12 des Handelsvertrages v. 17. Mai 1857, Nr. 74 R. G. B. für 1858). — Das auf der Eisenbahnstrecke Voitersreuth—Eger verwendete gesammte kgl. sächsische Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonale untersteht mit Ausnahme der von demselben durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen, dann der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen, im Uebrigen den öst. Gesetzen und Polizeivorschriften (Art. 13 des Staatsvertrages v. 30. Nov. 1864, Nr. 2 R. G. B. f. 1865).

§. 38 (32).
b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

In dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereines v. 19. Febr. 1853, Nr. 207 R. G. B., und Min. Vdg. v. 12. Oct. 1853, Nr. 208 R. G. B., wurde bestimmt, daß gegenseitig die Verbrechen an Münzen und Papiergeld des einen der vertragschließenden Theile wie an der eigenen Münze oder Papiergeld verübt bestraft werden sollen (Art. 19 daselbst).

Ferner wurde in Folge des zu Berlin am 11. April 1865 erfolgten Abschlusses eines Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Lichtenstein einerseits und den Staaten des deutschen Zollvereines anderseits verabredet, daß die diesseitigen Angehörigen, welche durch Nachahmung oder Fälschung von ämtlichen Siegeln, Post- und Stämpelmarken, Stämpelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, durch den wissentlichen Gebrauch solcher nachgeahmter oder gefälschter Siegel, Marken, Papier oder Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des zollämtlichen Waarenverschlusses die Gesetze jenes Zollvereines-Staates verletzen, um dadurch Abgaben desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen seien, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären. — Dies Uebereinkommen wurde speciell kundgemacht: mit Preußen und Baiern (Min. Vdg. v. 21. Juni 1865, Nr. 37 R. G. B.), Sachsen-Altenburg (Min. Vdg. v. 14. Juli 1865, Nr. 52 R. G. B.), dem Großherzogthum Hessen (Min. Vdg. v. 7. Aug. 1865, Nr. 62 R. G. B.), Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. (Min. Vdg. v. 9. Aug. 1865, Nr. 65 R. G. B.), Schwarzburg-Sondershausen (Min. Vdg. v. 8. Septbr. 1865, Nr. 86 R. G. B.), Nassau (Min. Vdg. v. 29. Dezbr. 1865, Nr. 3 R. G. B. f. 1866) und Baden (Min. Vdg. v. 2. Jän. 1867, Nr. 5 R. G. B.)

§. 39 (33).

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40 (34).

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach

diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Die hier erwähnten Verträge folgen im Anhange unter I.

§. 42 (35).

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43 (36).

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 44 (37).

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;
c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45 (38).

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46 (39).

Milderungsgründe.

a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47 (40).

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48 (41).

Allgemeine Vorschrift in der Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Auf Erschwerungs-Umstände ist nur in soferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände, und eben so auf Milderungs-Umstände, in soferne dagegen keine Erschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 49 (42).

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 50 (43).

Insbesondere
a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurteilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, so ist statt dieser auf eine oder mehrere der in den §§. 19—24 aufgezählten Verschärfungen auf kürzere oder längere Zeit nach Maßgabe des neu begangenen Verbrechens zu erkennen (Min. Vdg. v. 7. April 1860, Nr. 90 R. G. B.).

§. 51 (45).

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

§. 52 (46).

Anwendung der Milderungsgründe.
a) bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten, so wird zwar der Richter das

Urteil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Siehe die §§: 293, 308, 310 der St. P. Odg.

§. 53 (47).

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgesetzt, daß wegen Milderungs-Umständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54 (48).

Außerordentliches Milderungsrecht.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn der Strafbemessung der schon im Gesetze für erschwerende Umstände bestimmte höhere Strafsatz mit 1—5 Jahren (z. B. im §. 178) zu Grunde gelegt wird, wo dann von Anwendung des §. 54 keine Rede mehr sein kann. (Min. Vdg. v. 13. Juni 1859, Nr. 103 R. G. B.) — Uebrigens wurde den Gerichten durch Just. Min. Erl. v. 14. April 1853, Z. 3919, und wiederholt in Folge a. h. Entschl. v. 6. Nov. 1859 durch Just. Min. Erl. v. 13. Nov. 1859, Z. 17803, strengstens eingeschärft, von dem Strafmilderungsrechte nur ausnahmsweise und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hierzu vollkommen vorhanden sind.

§. 55 (49).

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werden.

Die §§. 54 und 55 können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch gleichzeitig in Anwendung gebracht werden (Just. Min. Erl. vom 10. März 1860, Z. 2928).

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56 (50).

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57 (51).

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.
11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.
15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Mißbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verläumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58 (52).

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

Des hier bezeichneten Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches abzielt (Art. I des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863.

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurteilen und zu bestrafen.

§. 59 (53).

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58 lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Rücksichtlich der Ersatzpflicht vgl. den §. 360 Str. P. O. und die denselben ergänzende Min. Vdg. v. 5. Oct. 1854, Nr. 255 R. G. B.

§. 60 (54).

Mitschuld am Hochverrathe:

a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 61 (55).

b) durch Unterlassung der Anzeige;

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Als Mitschuld am Hochverrathe ist auch zu bestrafen: die Einfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen, und die Verbreitung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Lose, Kossuth-Dollarnoten u. s. w. (Min. Vdg. v. 27. April 1854, Nr. 107 R. G. B.).

§. 62 (56).

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 63 (58).

Majestätsbeleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Ausdrücke „Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen", sind nur beispielsweise angeführt, daher auch die Ehrfurcht verletzende Aeußerungen anderer Art, wenn ihnen die zu dem Verbrechen erforderliche böse Absicht zu Grunde liegt, nach diesem §. zu bestrafen sind (Just. Min. Vdg. v. 12. Dec. 1853, Z. 18772 und v. 18. Juni 1855, Z. 12420).

§. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dieser §. findet auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des Kaiserhauses Anwendung (Just. Min. Erl. v. 10. Juni 1854, Z. 5887). Uebrigens gelten die beiden bei §. 63 berufenen Min. Vdgn. auch für §. 64.

Die an einen fremden Souverain verehelichten Frauen Erzherzoginen haben nach §. 3 des a. h. Familienstatutes das Recht, als Prinzessinen des kais. Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Antheil zu nehmen.

§. 65 (57).

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten,

oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wieder die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht. (Art. II. des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863.)

Jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, ist, wenn sie sich nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignet, polizeilich zu bestrafen (§. 11 der Min. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. und §. 4 der Min. Vdg. v. 25. April 1854, Nr. 102 R. G. B.). — In einem speciellen Falle hat das Just. Min. unterm 14. Nov. 1854, Z. 21524, entschieden, daß die öffentlich geschehene Belobung eines verurteilten Hochverräthers nach Umständen ebenfalls nach diesem §. strafbar sei.

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Als solche Verbindungen wurden durch Min. Erl. v. 6. Dec. 1848, Nr. 11 R. G. B., die demokratischen und Arbeiterclubs erklärt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 66.

Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des andern begangenen Verbrechen ist Rußland in die Reihe derjenigen Staaten getreten, welche dem Kaiserthume Oesterreich gegenüber die Gegenseitigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphes befolgen. (Just. Min. Vdg. v. 19. Oct. 1860, Nr. 233 R. G. B.) — Die in dieser Vdg. enthaltenen Worte „auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten" können nicht als ein Zusatz aufgefaßt werden, durch welchen die volle Anwendbarkeit des §. 66 auf die gegen die Sicherheit des russischen Staates gerichteten Handlungen bezüglich des Thatortes beschränkt werden würde (Just. Min. Erl. v. 12. Sept. 1863, Z. 1322 Pr.).

§. 67 (60).

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Vgl. den bei §. 309 abgedruckten Art. IX. des Gesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Die hier berufenen besonderen Vorschriften sind gegenwärtig die §§. 321—331 des Militärstrafgesetzes v. 15. Jän. 1855, Nr. 19 R. G. B., welche lauten:

§. 321. Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vor-

räthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 322. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aufrührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 323. Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind oder an Diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522 [216 allg. Str. G.]) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 324. Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch Derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 325. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist Derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 326. Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit

eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis fünf Jahren zu verurteilen.

§. 327. Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 328. Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder: a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 362, lit. c, 364, 366 (§§. 85 c, 87, 89 allg. Str. G.) und 450, lit. d bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn b) durch dasselbe der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 329. In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 330. Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 331. Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Für die Kriegsdauer ist auch unter den vorstehenden Strafen allen öst. Schiffscapitänen und Schiffsführern verboten, den feindlichen Kriegsgeschwadern oder Kriegsschiffen, sowie den feindlichen Truppen in was immer für einer Art Unterstützung oder Hilfe zu leisten, sei es durch Zufuhr von Mannschaft, Proviant, Waffen, Munition oder Kriegscontrebande aller Art, sei es durch Mittheilung von Nachrichten, Ueberbringung von Briefen oder Dienstleistungen ähnlicher Art (§. 8 des Min. Erl. v. 11. Mai 1859, Nr. 76 R. G. B.).

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 68 (61).

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

Den hier genannten Personen wurden seither noch beigezählt: 1) Die Notare in ihren Amtsverrichtungen als Gerichtscommissäre (§. 193 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); 2) das beeidete Jagd- (und Forst-) Schutz-Dienstpersonale (§§. 3, 4, der Min. Vdg. v. 2. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.); 3) das beeidete Feld-Schutz-Dienstpersonale (§§. 9, 10 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.); die beiden letzteren aber nur dann, wenn das Jagd- (und Forst-) Schutz-Dienstpersonale das vorgeschriebene Dienstkleid, das Feld-Schutz-Personale aber das vorgeschriebene Armschild trägt (ebendort).

§. 69 (62).

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§. 70 (63).

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen

oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 71 (64).

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurteilen.

§. 72 (65).

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 73 (66).

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 74 (67).

Strafe:

a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

§. 75 (68, 69).

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 76.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 77.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 78.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 79.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80.

Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 81 (70).

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer, der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

Vgl. die Bemerkung bei §. 68.

§. 82 (71).

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 83 (72).

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines

Anderen bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Nach diesem §. sind auch Eingriffe der Gemeinde-Insassen in veräußerte Gemeindegründe zu behandeln (Min. Vdg. v. 29. Jän. 1854, Nr. 31 R. G. B.).

§. 84 (73).

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 85 (74).

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schaden, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens,

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 86.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr, auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 87.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 88.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungs-Umstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 89.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen, und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 90 (75).

h) Durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit

List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 91 (76).

Strafe.

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 92 (77).

Behandlung unbefugter Werber.

Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich=österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich=österreichischen Truppen Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Diese besonderen Vorschriften enthalten gegenwärtig die §§. 306 bis 313 des Militärstrafgesetzes v. 15. Jän. 1855, Nr. 19 R. G. B., welche lauten:

§. 306. Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig: a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich=österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrühreriſchen Partei wirbt; oder b) wer einen zum Militärdienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder c) wer, um anderen als kaiserlich=österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militärdienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

§. 307. Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 308. In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo

der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungsumstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 309. Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 310. Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen. Außer diesen Fällen ist die Strafe des Versuches, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 311. Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 312. Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

§. 313. Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

§. 93 (78).

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer

gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 94 (79).

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 95.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 96 (80).

l) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine ver-

heiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

§. 97 (81).

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 98.

m) durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 99.

n) durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 100.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 101 (85).

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Eine von einem Ortsvorstande aus böser Absicht verfügte eigenmächtige Verhaftung ist nach diesem §. zu bestrafen (Just. Min. Erl. v. 18. Oct. 1855, Z. 20664).

Auch die Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre sind den Beamten gleichgestellt (§. 186 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.).

§. 102 (86).

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

Insbesondere begeht dieses Verbrechen der Einreichungsprotokollist bei einem Gerichte, welcher eine Eingabe von einer Partei mit dem Auftrage übernimmt, sie nicht sogleich, sondern erst später oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen. (§. 110 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.)

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne des §. 101 wurden ferner erklärt:

e) jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit (§. 6 des Ges. vom 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.);

f) jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vorgenommene Hausdurchsuchung (§. 4 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B.).

Beide hier bezogenen Gesetze folgen dem vollen Inhalte nach unten im Anhange unter V.

§. 103 (87).

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 104 (88).

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Die Verpflichtung zu diesem Erlage geht auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

§. 105 (89—91).

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106 (92).

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitales oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder

Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons oder Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

Die Verfälschung und Nachmachung der in Folge k. Vdg. vom 17. Nov. 1860, Nr. 256 R. G. B., ausgegebenen Münzscheine zu zehn Kreuzern wird nach Abs. 4 dieser Vdg. wie die Verfälschung und Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere bestraft.

Durch besondere Vorschriften sind den öffentlichen Creditspapieren in dieser Beziehung gleichgestellt: die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt (§. 79 des Pat. v. 3. Nov. 1841, Nr. 569 J. G. S.) und die Como-Rentenscheine (Min. Erl. v. 23. Mai 1852, Nr. 123 R. G. B.).

Das den Noten und Actien der priv. Nationalbank, sowie den dazu gehörigen Coupons und Talons hier eingeräumte Vorrecht wurde in den §. 65 der neuen Bank-Statuten aufgenommen und durch das Gesetz vom 27. Dezember 1862, Nr. 2 R. G. B. f. 1863, bestätigt.

§. 107 (93).

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 108 (94).

Strafe:

a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere:
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schwerem Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der

erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurteilen.

§. **109** (95).

bb) der Theilnehmer;

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

§. **110** (96).

cc) der versuchten Nachmachung;

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. **111** (97).

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen:
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurteilen.

§. **112** (98).

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

§. **113** (99).

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher

hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 114 (100).

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt worden sind; oder
b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 115 (101).

Strafe a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 116 (102).

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 117.

Besonderer Erschwerungsumstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 118 (103).

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gang-

baren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 119 (104).

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 120 (105).

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118, c) verringert worden, an sich löset.

§. 121 (106).

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 122 (107).

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

Die im Staate gesetzlich bestehenden Religionen sind: die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische; die griechisch nicht unirte; die evangelische beider Confessionen; die unitarische christliche Religion, und die jüdische Religion (Vdg. v. 20. Juni und 13. Oct. 1781, dann v. 24. Jän. 1850, Nr. 39 R. G. B.).

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

§. 123 (108).

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124 (109).

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 125 (110).

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Be-

täubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126 (111).

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127 (112).

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 129 (113).

Verbrechen der Unzucht

I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 130 (114).

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131 (113, 114).

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132 (115).

III. Verführung zur Unzucht.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133 (116).

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 134 (117).

Mord.

Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der

persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 135 (118).

Arten des Mordes.

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136 (119).

Strafe des vollbrachten Mordes:

a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137 (120).

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art, zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 138 (121).

Strafe des Versuches.

Der unternommene aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 139 (122).

Strafe des Kindsmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

§. 140 (123).

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141 (124).

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142 (125).

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerkm von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit deer

Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 143 (126).

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Personen entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

Sechszehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144 (128).

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145 (129).

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146 (130).

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147 (131).

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148 (132).

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 149 (133).

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150 (134).

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151 (135).

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152 (136).

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154 (138).

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155 (137).

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

Zufolge Note des Just. Min. an den obersten Gerichtshof vom 4. März 1856, Z. 3642, kommt der §. 155 lit. a) dann zur Anwendung, wenn in einem gegebenen Falle die §§. 1, 8, 152 oder 153 St. G. zusammentreffen; es ist also derjenige, welcher gegen einen Andern zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in der eingestandenen oder nach den Bestimmungen des §. 1 St. G. und des §. 268 Str. Pr. O. aus seiner Handlungsweise, wie z. B. aus dem Umstande, daß er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, — zu folgernden

Absicht handelt, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im §. 152 vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur eine leichte, oder selbst gar keine wirkliche körperliche Beschädigung entstand, allerdings, sobald die übrigen Erfordernisse des Versuches (§. 8 St. G.) eintreten, als des versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen; die in den §§. 152 und 153 erschöpfte Begriffsbestimmung des ebengenannten Verbrechens kann aus der Strafbestimmung des §. 155 a) nicht ergänzt werden, und dieselbe enthält keine dritte Art des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung.

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; — oder
c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder
d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; — oder
e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156.

Hat aber das Verbrechen
a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder
b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder
c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine

schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 158 (140).

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 159 (141).

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160 (142).

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161 (143).

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker bestraft werden.

§. 162 (144).

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurteilen, als er verurteilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163 (145).

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufge-

reizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164 (146).

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 165.

Straflos werden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 166 (147).

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

Der §. 166 fordert zum Begriff der Brandlegung nicht, daß der Brand unter Umständen gelegt wurde, wo er sich verbreiten konnte, sondern es kann auch an einer einzeln stehenden Sache, z. B. an einzeln stehenden Häusern, Scheunen, Getreide-, Heu-, Waarenvorräthen, an Rohr auf Wiesengründen und dergleichen Gegenständen Brand gelegt werden (Just. Min. Erl. v. 26. Sept. 1858, Z. 19002).

§. 167 (148).

Strafe.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als Einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg, unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

§. 168.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 169 (149).

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes auch fremdes

Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 170 (150).

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 171 (151).

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Eingriffe von Gemeindegliedern in veräußerte Gemeindegründe unterliegen der Ahndung nach dem Strafgesetze (Min. Vdg. v. 29. Jän. 1854, Nr. 31 R. G. B.). — Wenn Jemand sich zu seinem Vortheile aus einem fremden Walde ohne Einwilligung des Besitzers Bodenstreu zuwendet, so vereinigt diese Handlung alle Merkmale des §. 171 St. G. und ist kein Forstfrevel, sondern ein als Verbrechen oder Uebertretung strafbarer Diebstahl (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1854, Z. 20250).

Einzelne Gemeindeglieder können auch an dem zur Gemeindejagdbarkeit gehörigen Wilde einen Diebstahl begehen. (§. 10 des Pat. v. 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B.).

Was den Besitz betrifft, so ist bei Sparcassabücheln (§. 14 des Hfzd. v. 26. Sept. 1844, Nr. 832 J. G. S. und des Erlasses des Min. d. Inn. v. 9. Juni 1853, Z. 3894), bei Lotto-Einlag-Scheinen (§§. 13 und 19 des Anhanges zu den Fin. Min. Erl. v. 20. Juli 1853, Nr. 159 und v. 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.), dann bei Versatzzetteln (Hfzd. v. 15. Mai 1840, Nr. 437 J. G. S.), der jeweilige Inhaber als rechtmäßiger Besitzer anzusehen.

Rücksichtlich der letzteren ordnet das Hfzd. v. 15. Mai 1840, Nr. 437 J. G. S., weiters an: Wird ein Versatzzettel oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insoferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. Hat Jemand aber einen solchen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art, oder zufällig in Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so

kann diese That nach Verschiedenheit der Umstände, sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Personen, welche vor oder nach einem Waffenstillstande oder gar nach geschlossenem Frieden, ohne eingetretenem Zwange auf eine thätige Weise an einer Plünderung feindlicher Truppen gegen Miteinwohner theilnehmen, machen sich des Diebstahles oder nach Umständen des Raubes schuldig (Hfd. v. 20. März 1801).

§. 172 (152).

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 173 (153).

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Wenn der Thäter das Verbrechen theils durch versuchten, theils durch vollbrachten Diebstahl begangen hat, so sind die Beträge des vollbrachten mit jenen des versuchten Diebstahls in eine Summe zusammenzurechnen (Just. Min. Erl. v. 5. Mai 1853, Z. 6096). — Bei Diebstählen aus Waldungen können auch von den Strafbehörden die nach den Grundsätzen des 6. Abschnittes des Forstgesetzes v. 3. Dez. 1852, Nr. 250 R. G. B., und der Beilage D desselben ausgefertigten Waldschadenersatz-Tarife zur Grundlage der Bestimmung des Schadens sowohl in Bezug auf die Zurechnung als auf die Entschädigungsfrage genommen werden (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1854, Z. 20250).

§. 174 (154).

b) die gefährliche Beschaffenheit der That.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

5*

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

d) an versperrten Sachen;

Erwähnt müssen hier zwei ältere Vdgn. werden, nach deren einer (Hfd. v. 20. Juni 1800) ein Diebstahl von Getreide aus plombirten Säcken als Diebstahl an versperrtem Gute anzusehen; nach der anderen (Hfd. v. 19. Oct. 1792) ein solcher auch dann anzunehmen ist, wenn der Schlüssel zu der versperrten Thüre in deren Nähe sichtbar offen hängt oder liegt.

e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

Diebstähle an Schwemmholz sind nur, wenn sie ein Verbrechen bilden, nach dem Strafgesetze, in anderen Fällen aber von den politischen Behörden nach dem Schwemmprivilegiumspatente v. 1. August 1696 zu bestrafen, welches eine Geldstrafe von 1 fl. für jedes Scheit festsetzt, die nach Umständen gemildert oder in Arreststrafe verwandelt werden kann (Hkzd. v. 5. März 1846, Nr. 943 J. G. S.). — Welche Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums von den politischen Behörden als Forstfrevel zu bestrafen sind, bestimmen die §§. 59—71 des Forstgesetzes v. 2. Dez. 1852, Nr. 250 R. G. B. Dazu gehören nach §. 60 daselbst: 1. das Sammeln von Raff-, Klaub- oder Leseholz. 2. Das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln). 3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen). 4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten. 5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben. 6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gips und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind. 7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales (§. 55), die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens. 8. Der unberechtigte Vieheintreib in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer grö-

keren Anzahl, anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet. In wieferne diese Forstfrevel zu Diebstählen werden können, siehe die Bemerkung bei §. 171.

f) an Fischen in Teichen;

g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Schwarzwildstücke außerhalb eines Thiergartens, Wölfe, Füchse oder andere schädliche Raubthiere darf jedermann erlegen (§. 3 des Min. Erl. v. 15. Dez. 1852, Z. 5681 im n. öst. L. G. Bl., Nr. 473). Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthum zu schalten (§. 5 ebendort). Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen (§. 22 ebendort). Das Aufstellen von Nachtgarnen und das Schlingenlegen an und für sich ist eine durch die politische Behörde zu bestrafende Uebertretung (Min. Vdg. v. 15. Mai 1853, Z. 2827, n. ö. L. G. Bl., Nr. 163). Uebrigens können Wilddiebstähle auch von einzelnen Gemeindegliedern im Gemeindejagdbezirke begangen werden (§. 10 des Pat. v. 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B.).

§. 175 (155).

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sachen;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an den in den §§. 85, lit. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

§. 176 (156).

d) die Eigenschaft des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahles wegen gestraft worden.

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

Der §. 73 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., bezeichnet mit dem Ausdrucke Gewerbegehilfen die Handlungsdiener, Gesellen, Fabriksarbeiter, und die in gleicher Dienstverrichtung stehenden weiblichen Hilfsarbeiter; für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen (wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker), dann die für bloße Handlanger und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner, endlich jene Personen, welche bei einem Gewerbebetriebe blos Hausgesindedienst verrichten (wie Kellner, Fuhrknechte rc.) werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 177.

Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 178 (157, 158).

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordet wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Der im zweiten Absatze dieses §. bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von 1—5 Jahren ist nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solche Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach §. 173—176 zum Verbrechen machen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen von allgemeinen erschwerenden Umständen (§. 43—45 Str. G.) begleitet ist, und in dem einen und anderen Falle die vorhandenen Erschwerungsumstände im Gegensatze zu den Milderungsumständen nach §. 48 Str. G. als überwiegend erscheinen; auch kann, wenn die

überwiegenden erschwerenden Umstände den höheren Strafsatz begründen, von der Anwendung des §. 54 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein (Abs. a der Min. Vdg. v. 13. Juni 1856, Nr. 163 R. G. B.).

§. 179 (159).

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

In denjenigen Fällen des §. 179, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin: wenn die Summe des Gestohlenen (mit Zurechnung des allenfalls zu stehlen Versuchten, gemäß der Min. Vdg. v. 5. Mai 1853, Z. 6096) über 300 fl. beträgt, wenn der auf dem Diebstahle Betretene wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§. 174 I), dann im Falle des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§. 176 I); ist die Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren auch dann zu verhängen, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet. Auf den im §. 179 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet jedoch diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 173—176) zum Verbrechen eignen (Abs. b der Min. Vdg. v. 13. Juni 1856, Nr. 163 R. G. B.). — Durch Note des Just. Min. v. 5. Mai 1853, Z. 6096 an den obersten Gerichtshof wurde die Ansicht gebilligt, daß der höhere Strafsatz des §. 179 auch dann Anwendung finde, wenn es sich um einen versuchten Diebstahl von mehr als 300 fl. handelt.

§. 180 (160).

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 181 (161).

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

a) aus der Beschaffenheit der That;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder

Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 182 (162).

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 183 (163).

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Für die Berechnung des in den §§. 181, 183 und 200 erwähnten Betrages gelten die im §. 173 aufgestellten Grundsätze (Hfd. v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S.).

§. 184 (164).

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 185 (165).

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 186 (166).

Strafe.

Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Siehe die Bemerkung bei §. 183 über die Berechnung des Betrages.

§. 187 (167).

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher, als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in sofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schaden gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder
b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder
c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

§. 189 (168).

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 190 (169.)

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Durch die Min. Vdg. vom 25. Mai 1854, Nr. 127 und v. 11. Mai 1859, Nr. 76 R. G. B., wurde für die Kriegsdauer den österreichischen Handelsschiffen die Kaperei unbedingt untersagt, und allen österreichischen Unterthanen jede Theilnahme an der Führung, Bemannung oder Ausrüstung von Kaperschiffen unter was immer für einer Flagge mit dem Beisatze verboten, daß der Dawiderhandelnde den Bestimmungen des Strafgesetzes über den Raub unterliege. — Siehe auch den letzten Absatz der Bemerkungen bei §. 171.

§. 191 (170).

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192 (171).

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so

soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 193 (172).

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194 (173).

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195 (174).

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Siehe auch §. 141.

§. 196 (175).

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 197 (176).

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht,

Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Vgl. oben §. 170.

§. 198 (177).

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 199 (178).

a) die Beschaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

Den vor einem Gerichte abgelegten Eiden steht der vor der Wiener Börsekammer als Schiedsgericht abgelegte Eid gleich (§. 83 k des Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.). — Der angebotene Eid muß so beschaffen sein, daß er nach den Civilproceßordnungen (§. 233 allg. G. O., Hfd. v. 5. März 1795, Nr. 222 J. G. S., §. 307 gal. G. O.) eine gesetzliche Wirksamkeit hat. — Eidesstättige Erklärungen mit der Wirksamkeit eines Eides kommen vor: bei jenen Glaubensgenossen, denen der förmliche Eid untersagt ist (§. 131 Str. P. O., Hfd. vom 10. Jän. 1816, Nr. 1201 J. G. S.).

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

Die Nachmachung oder falsche Ausfertigung von Brandbriefen und Bettelpässen ist nach diesem Absatze strafbar (Hfd. v. 14. Juni 1823, Nr. 1947 J. G. S.).

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

Diese Bestimmung findet nicht nur dann Anwendung, wenn das als Gewicht beim Abwägen gebrauchte Stück Metall nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte entspricht, sondern auch dann, wenn die Wage sei es wegen ursprünglicher Fehler, wegen Abnützung, oder absichtlicher oder zufälliger Veränderungen nicht das richtige Gewicht zeigt, und dies dem Gewerbsmanne bekannt war (Just. Min. Erl. vom 20. August 1855, Z. 10194).

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

I. Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einem öffentlichen Amte oder von Personen, die zur Ausstellung derselben vom Staate bestellt und beeidet sind, vermöge ihres Amtes ausgefertigt, mit der Unterschrift des Ausstellers und dem Amtssiegel versehen sind (§. 275 Str. P. O., §§. 112 allgemeine, 180 gal. G. O., Hfd. v. 19. April 1799, Nr. 466 J. G. S.). — Demnach sind insbesondere öffentliche Urkunden: 1. die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 des Anh. zu den Gewerbe-Odgn. vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B. und v. 14. März 1860, Nr. 81 R. G. B.); 2. Curszettel der öffentlichen Börsen (ebenda); 3. Die Dienstbücher für die auf öster. Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5); 4. Einlagscheine und Originallisten der Zahlenlotterie (§§. 17, 36 des Pat. v. 13. März 1813, Pol. G. S. 40. Bd., §. 20 der Min. Vdg. v. 20. Juli 1853, Nr. 159 und §. 11 der Min. Vdg. vom 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.); 5. Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher und die Auszüge daraus (§. 275 Str. P. O., §§. 112 f allgemeine, 180 f gal. G. O.); 6. Legitimationsurkunden (§. 23 der Min. Vdg. v. 15. Febr. 1857, Nr. 32 R. G. B.); 7. Notariatsurkunden aller Art (§§. 1, 34 u. ff. der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); 8. Paßkarten (Art. 10 der Min. Vdg. v. 30. Oct. 1859, Nr. 199 R. G. B.); 9. Rechnungen und Register der Gefällsbehörden (Hfd. v. 15. Juni 1829, Pol. G. S. 57. B.); 10. Rodlbücher in Vorarlberg (Hfd. v. 22. Oct. 1789, Nr. 1063 J. G. S.); 11. Sanitätsurkunden (§. 15 Sanit. Norm. v. 2. Jän. 1770); 12. Wanderbücher (Beilage zum Hkzd. v. 16. Oct. 1828 Pol. G. S. 56. Bd.); 13. Zeugnisse für Bewerber und Findlinge (Hfd. v. 10. März 1827, Nr. 2265 J. G. S.).

In Bezug auf die Strafbarkeit der Verfälschung sind den öffentlichen Urkunden gleichgestellt: 14. Ausländische Urkunden, wenn sie daselbst als öffentliche anerkannt, und mit der nach österreichischen und fremden Gesetzen erforderlichen Legalisirung versehen sind (§. 112 c allg., §. 180 c galizisch. G. O., Hfd. v. 27. Sept. 1834, Nr. 2671, und vom 22. Jän. 1838, Nr. 249 J. G. S.); 15. alle außer den Noten und Actien (§. 106) von der priv. Nationalbank ausgestellten Urkunden (§. 65 der neuen durch das Ges. v. 27. Dec. 1852, Nr. 2 R. G. B. f. 1863 bestätigten Statuten); 16. die von der Creditsanstalt für Handel und Gewerbe ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art (§. 63 der Statuten v. 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G. B.); 18. die Ausweise der in Wien bestehenden Seide- und Wolltrocknungs-Anstalt über das Handelsgewicht der Seide und Wolle (Min. Vdg. v. 14. Juli 1855, Nr. 129 R. G. B.)

II. Stämpel, Siegel und Probe; hierher gehören: 1. die Stämpelmarken (§. 17 der Min. Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B.); 2. der Waarenstämpel (§. 377 Gef. Str. G.); 3. der Verbrauchsstämpel (§. 400 ebenda); 4. Amtssiegel aller Art (Hkzd. v. 23. Aug. 1820, Pol. G. S. 48 Bd. und §. 35 des Hkzd. v. 15. Juni 1829 Pol. G. S. 57. Bd.); 5. die Punzen; rücksichtlich derselben bestimmt der §. 77 der kais. Vdg. v. 26. Mai 1866, Nr. 75 R. G. B. (Punzirungsgesetz), daß Gold- und Silbergeräthe, welche mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze versehen sind, oder welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlagloth, Harzkitt u. dgl. mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Geräthes nothwendigen

Unterlage (Contre-Email) in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, dem Verfalle unterliegen, während der §. 87 eben dort anordnet, daß, insoferne Uebertretungen dieses Gesetzes auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, hierdurch die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht beirrt werden; 6. die Briefmarken (§. 22 der Min. Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 149 R. G. B.); 7. die gestämpelten Briefcouverts (§. 8 des Fin. Min. Erl. v. 21. Decbr. 1860, Nr. 275 R. G. B.).

Vgl. übrigens hierzu rücksichtlich der Nachmachung und Verfälschung ausländischer öffentlicher Urkunden und ämtlicher Bezeichnungen die zweite Bemerkung bei §. 38.

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

Diese Gesetzesbestimmung findet auch auf Handelsleute und Fabrikanten Anwendung, über deren Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde (§§. 3, 12 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 97 R. G. B.).

§. 200 (179).

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Ueber die Berechnung des Betrages s. die Bemerkung bei §. 183.

§. 201 (180).

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälschet; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrücket; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische

oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

In Eisenbahnwägen oder in Bahnhöfen liegen gebliebene Gegenstände sind nach den Vorschriften des a. b. G. B. über gefundene Sachen zu behandeln (Erl. des Handels-Min. v. 9. Juni 1853, Z. 19675).

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Die nicht in betrügerischer Absicht geschehene Adelsanmaßung ist von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe zu bestrafen (Hfzd. v. 2. Nov. 1827, Nr. 2316 J. G. S.).

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

§. 202 (181).

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203 (182).

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§. 204 (183).

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen

sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt werden.

§. 205 (184).

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 206 (185).

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207 (186).

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

§. 208 (187).

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurteilt werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 209 (188).

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. **210** (189).

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. **211** (190.)

Vorschub zu Verbrechen:

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

§. **212** (191).

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. **213** (192).

Strafe.

Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sclaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger

Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 214 (193).

b) Durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 215 (194).

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216 (195).

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§. 217 (196).

c) Durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 218 (197).

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete

eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldiget oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219 (198).

Ist der Verhaftete wegen eines andern Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 220 (199).

d) Durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

§. 221 (200).

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafe länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Die Verpflichtung zur Zahlung des hier bezeichneten Geldbetrages geht auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

§. 222.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Diese besonderen Vorschriften enthalten die §§. 314—320 des Militär-Strafgesetzes v. 15. Jän. 1855, Nr. 19 R. G. B., welche lauten:

§. 314. Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

§. 315. Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militärverbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

§. 316. Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militärverbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militärverpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne, bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 317. Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militärverbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurteilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun, für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 318. Wer ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständniß

(§. 314) einem auf die Kriegsartikel oder Militärsatzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 319. Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 und 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

§. 320. Militärpersonen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militärverbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223 (201).

Erlöschungsarten der Verbrechen:

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 224 (202).

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insofern, als die mit der unerlaubten Geschenkannahme in Amtssachen und der Verleitung

zum Mißbrauche der Amtsgewalt verbundene Verpflichtung zum Erlage des unerlaubten Geschenkes, die in Folge der Desertionsbegünstigung zu leistenden Zahlungen an die Kriegscasse, dann der Cautionsverfall bei Verbrechen durch Druckschriften auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

§. 225 (204).

b) die Vollstreckung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 226 (205).

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

Für den Fall eines allgemeinen a. h. Gnadenactes (Amnestie) wurden die Grundsätze aufgestellt: a) daß derselbe auf die mit amnestirten Verbrechen zusammentreffenden Gesetzesübertretungen keine Anwendung finde (Just. Min. Vdg. v. 10. April 1855, Z. 5851); b) daß als Tag der Kundmachung für jedes Kronland jener Tag anzusehen sei, an welchem der a. h. Gnadenact in der ämtlichen Zeitung des Kronlandes veröffentlicht wird (Just. Min. Erl. v. 12. April 1855, Z. 5626).

§. 227 (206).

d) durch Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. **228** (207).

Die Zeit der Verjährung wird
a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;
b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. **229** (208).

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der
a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. **230** (209).

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. **231** (210).

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. **232.**

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 228, lit. b).

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

§. 233 (1)*).

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 234 (2).

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Eine Ausnahme wird durch den mit Min. Erl. vom 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B., kundgemachten Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 26. Jän. 1854 begründet, laut dessen I. Artikel Individuen, welche wegen Vergehen (mit Ausnahme der Abgabendefraudationen, dann der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) verurteilt, in Anklagestand versetzt, oder durch einen Verhaftsbefehl verfolgt sind, dem verfolgenden Staate auszuliefern sind, wenn die veranlassende strafbare

---

*) Die eingeschlossenen Zahlen bedeuten den entsprechenden §. des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1803.

Handlung auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als Vergehen anzusehen, und noch nicht verjährt ist.

Wegen der in Oesterreich stationirten kgl. sächsischen Eisenbahn-Angestellten s. die Bemerkung oben bei §. 37.

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 36.

§. 236 (3).

Bei Verbrechen, in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2 lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

In der Trunkenheit verübte Vergehen und Uebertretungen werden dem Thäter zugerechnet, wenn die That alle äußeren Merkmale jener Art von Gesetzesübertretungen an sich trägt, welcher sie gesetzlich eingereiht ist (Hfd. v. 26. März 1833, Z. 6427, ven. G. S.).

§. 237 (4).

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen, aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

§. 238 (5).

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch

dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden (Art. I des Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B.).

Die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der Taubstummen ist in jedem einzelnen Falle nach Maß der Einwirkung des Gebrechens auf das Erkenntnißvermögen des Thäters, und der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurteilen (Hkzd. v. 28. Aug. 1828, Z. 20493, n. ö. Prov. G. S.).

§. 239.

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240 (8).

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 241 (9).

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedes-

mal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

Diese Strafen gehen auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

§. 242 (10).

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

Unter dem Verluste von Rechten, Befugnissen oder Gewerben ist in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen; falls die Gerichte den Verurteilten einer milderen Behandlung würdig finden, haben sie nach §§. 294, 306 und 427 Str. P. O. vorzugehen (Min. Vdg. v. 29. Mai 1854, Nr. 134 R. G. B.). — Wird einem Wundarzte die Ausübung der Geburtshilfe untersagt, so wird ihm auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes eingestellt (Hkzd. v. 19. Juli 1827, Pol. G. S.).

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

Siehe die Bemerkung beim vorhergehenden §. — Uebrigens bestätigt der §. 138 der Gewerbe-Odg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., die vorstehende gesetzliche Anordnung, und der §. 8 der Gew. Odg. ordnet an, daß wer durch richterliches Erkenntniß eines Gewerbes verlustig erklärt wurde, von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen ist, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

§. 244 (11).

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und besteht in Verschließung

in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Rücksichtlich der Verpflegung und des Gebrauches der eigenen Kleider gelten für die Arreststrafe beider Grade die bei §. 15 angeführten Verordnungen. — An katholischen Geistlichen wird die Arreststrafe beider Grade durch Verschließung in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus, dessen Zweckmäßigkeit den Länderchefs zu beurteilen zusteht, vollzogen (Art. XIV. des Concordates, Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B., und Erlaß des Cultusmin. v. 25. Jän. 1856, Z. 1371).

§. 245 (12).

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246 (13).

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 247 (14).

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248 (15, 16).

Körperliche Züchtigung.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481,

512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Siehe die Bemerkungen bei §. 24.

§. 249 (17).

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

Die Abschaffung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört (Min. Vdg. vom 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. B.). Niemand kann aus dem Orte abgeschafft werden, zu welchem er gesetzlich zuständig ist (Min. Vdg. vom 19. Mai 1858, Nr. 79 R. G. B.), und es darf überhaupt Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden. (§. 5 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.). — Siehe auch die Bemerkungen bei §. 25.

§. 250 (18).

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

(§. 251).

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

(Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in

dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.)

Dieser §. wurde durch §. 34 des unten folgenden Preßgesetzes vom 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, aufgehoben.

(§. 252.)

(Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon Einmal den Anlaß zu einer Verurteilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurteilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden).

(Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.)

Auch dieser §. wurde durch §. 34 des Preßgesetzes aufgehoben.

§. 253 (19).

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit,
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

§. 254 (20).

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades, §. 245, vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebraucht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Auch als Verschärfung gegen Rückfällige kann die körperliche Züchtigung nur unter den im §. 248 vorgeschriebenen Beschränkungen, daher nur im Falle einer derjenigen strafbaren Handlungen in Anwendung gebracht werden, welche im §. 248 ausdrücklich aufgeführt sind (Abs. b der Min. Vdg. v. 20. Juni 1856, Nr. 111 R. G. B.).

§. 259 (22).

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 260 (23).

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafart abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflinges oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

In den Strafurteilen, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist immer zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen (§. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.). — Wenn die Geldstrafe in Arreststrafe verwandelt wird, und die Bedingungen des §. 262 eintreten, so kann auch die Arreststrafe weiters noch in Hausarrest verwandelt werden (Just. Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9580). Eine solche Umänderung soll aber keine Milderung, sondern blos eine Verwechslung der Strafe sein. (Hkzd. v. 30. Oct. 1819, Z. 22965.)

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage verhängt wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

Von diesem Milderungsrechte soll aber nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht werden (Just. Min. Erl. v. 14. April 1853, Z. 3919). — Die Verwandlung der Arreststrafe in körperliche Züchtigung findet nur auf solche Weise statt, daß in den Fällen, in welchen die Arreststrafe auf höchstens 30 Tage bemessen wurde, diese Strafe durch die an ihre Stelle tretende körperliche Züchtigung gänzlich ersetzt werde; eine Anwendung der körperlichen Züchtigung neben der Arreststrafe ist nach §. 258 nur als Verschärfung gegen Rückfällige zulässig (Abs. a der Min. Vdg. vom 20. Juni 1856, Nr. 111 R. G. B.).

§. 261 (24).

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 262 (25).

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 263 (388, 389).

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung einer strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt werden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264 (390).

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen,

oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 265 (26, 395).

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Die §§. 260 und 266 können, wenn die erforderlichen Bedingungen eintreten, auch vereint angewendet werden (Just. Min. Erl. v. 10. März 1860, Z. 2928). — Rücksichtlich der zu ausgedehnten Anwendung des Strafmilderungsrechtes siehe die bei §. 54 angeführten Verordnungen.

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Be-

stimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen, oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b und c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Auch für diesen §. gelten die bei §. 35 angeführten Verordnungen.

§. 268.

Weitere Folgen der Verurteilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verknüpfen nachtheilige Folgen: die §§. 67, 109, 115, 119, 135, 393, 414, 415, 417, 418, 540, 541, 542 des a. b. G. B.; die §§. 68, 80, 132b der Str. P. Odg.

Außerdem sind durch besondere Vorschriften folgende nachtheilige Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden:

I. Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung ohne weitere Unterscheidung: 1. Die Entsetzung öffentlicher Beamten oder Diener vom Amte und der Verlust der Pension oder Provision für sie selbst, ihre Witwen und Waisen (Hfd. v. 17. März 1815, Nr. 1137, v. 9. Juni 1815, Nr. 1155, v. 23. Jän. 1830, Nr. 2447, v. 9. April 1830, Nr. 2455 J. G. S.; §§. 75, 76 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., §§. 15, 16 der Min. Vdg. v. 3. Aug. 1854, Nr. 201 R. G. B. und viele andere); 2. die Entfernung von der Pfründe bei Seelsorgern im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde (Hkzd. v. 20. April 1820, Z. 10470, v. 31. Juli 1828, Z. 17341, v. 12. Aug. 1841, Just. Min. Erl. v. 7. Aug. 1855, Z. 352)); 3. die Entfernung von einem öffentlichen Lehramte über Entscheidung des Staatsministeriums (Stud. Hof Com. Decret vom 21. Nov. 1818, Z. 3974); 4. die Unfähigkeit zur Erlangung irgend einer Anstellung im Staatsdienste (Hkzd. v. 23. März 1842, Z. 8972 und v. 10. Juni 1844, Z. 17881); 5. die Unfähigkeit, eine Waaren-Sensalenstelle zu erlangen (§. 17 des Pat. v. 26. Feb. 1860, Nr. 58 R. G. B.); 6. der Verlust des Bürgerrechtes, dann der activen und passiven Wahlfähigkeit zum Gemeinderathe in Wien bei einer Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Arreststrafe (§. 31 der

Gem. Odg. für Wien v. 9. März 1850, Nr. 21 L. G. Bl. für N. Oest.); 7. die Unfähigkeit zum Notariat und die Entsetzung von demselben bei der Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Arreststrafe (§§. 8, 21 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); 8. die Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen Gewerbeherren und Gewerbegehilfen, wenn erstere sich thätlicher Mißhandlungen, einer Ehrenbeleidigung, oder der Verleitung zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen schuldig machen, in Concurs verfallen, oder sonst verhindert sind, den Gehilfen Beschäftigung oder Verdienst zu geben, oder wenn der Gehilfe länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird, sich einer Ehrenbeleidigung oder wesentlichen Pflichtverletzung schuldig macht (§. 78 der Gew. Ord. v. 20. Dez. 1859, Nr. 227 R. G. B.); 9. die Auflösung des Lehrverhältnisses in den vorigen Fällen, dann wenn der Lehrherr über einen Monat fänglich angehalten, oder ihm durch ein Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird (§. 96 ebenda); 10. die Ausschließung von der erweiterten Cabotagelinie (Art. II. b der Min. Vdg. v. 29. Juli 1863, Nr. 69 R. G. B.). In wiefern die Folgen 1—5 schon bei der bloßen Freisprechung aus Mangel an Beweisen eintreten, hängt von dem Ermessen der entscheidenden Behörden ab.

II. Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit; 1. Der Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit zum Landtage a) bei Personen, welche eines Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Vergehens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; b) welche wegen einer solchen Handlung in Untersuchung gezogen wurden, während der Dauer der Untersuchung; c) welche in Concurs oder in das Ausgleichsverfahren gefallen sind, so lange die Verhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn sie nicht für schuldlos erklärt worden sind. (Sämmtliche durch Patent v. 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. B. kundgemachten Landtags-Wahlordnungen.) 2. Der Verlust des Wahlrechtes zu einer Gemeindevertretung bei Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betrugs oder der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (Art. IX. des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B.) 3. Der Verlust der Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung, oder der Ausübung des Rechtes ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß zu treten, bei Personen a) welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens; b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 Str. G. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) Personen, welche in Concurs oder in das Ausgleichsverfahren gerathen sind, so lange die Verhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn sie des im §. 486 St. G. enthaltenen Vergehens schuldig erklärt worden sind. (Art. X. des Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B.) 4. Die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift für alle Personen, welche in Folge begangener strafbarer Handlungen (s. den vorst. Abs. 3) die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung verloren haben. (§. 12 Preßgesetz v. 17. Dez. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863.) 5. Die Unfähigkeit zum Notariate und der Verlust desselben (§§. 8, 21, Abs. 6 der Not.-Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.) 6. Die Unfähigkeit, Zeuge eines Notariatsactes zu sein (§. 44 Abs. 2 ebenda.) 7. Die Ausschließung von der Beeidigung für den Forst-, Jagd- und Feldschutzdienst (§. 4 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1857, Nr. 124 und §. 7 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.). 8. Die

Ausschließung von dem Antritte oder Betriebe eines Gewerbes, selbst auch nur als Stellvertreter (§§. 7, 58, 60 der Gewerbe-Odg. v. 20. Dez. 1859, Nr. 227 R. G. B.). 9. Der Verlust des Rechtes minderjährige Lehrjungen aufzunehmen, oder die aufgenommenen länger zu behalten (§. 89 ebenda). 10. Der Verlust des Stimmrechtes in einer Gewerbsgenossenschaft (§. 120 ebenda.) 11. Die Dienstesentlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter bei einem Bergwerke (§. 200 des Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). 12. Auf den in dem Staatsvertrag v. 5. Aug. 1865, Nr. 138 R. G. B., mit Baiern und der Schweiz aufgeführten Strecken dürfen wegen gemeiner Vergehen abgeurteilte Personen nicht verwendet werden (§. 13 ebendort). — Die unter 5 und 7 angeführten Folgen treten auch bei der Freisprechung aus Abgang rechtlicher Beweise ein.

III. Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht allein: 1. Der Verlust des Rechtes, die Wiener Geldbörse zu besuchen (§. 3 des Börsegesetzes v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.); 2. die Ausschließung vom Rechte zum Besuche der Waarenbörse auch für die Dauer der Untersuchung (§. 6 des Pat. v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. G. B.); 3. der Verlust des Amtes eines Börsesensalen oder Agenten (§§. 3, 54—57, 62 des Börsegesetzes, wie oben); 4. die Unfähigkeit, die Creditirung von Einfuhrzöllen zu erlangen. (§. 1 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1856, Nr. 80 R. G. B.); 5. die Unfähigkeit, die Bewilligung zum Tabakbau zu erlangen (§. 2 der k. Vdg. v. 27. März 1860, Nr. 72 R. G. B.). Alle diese Folgen mit Ausnahme der unter 2. bezeichneten treten auch schon bei der Freisprechung aus Abgang rechtlicher Beweise ein.

IV. Mit der Verurteilung wegen selbstverschuldeter Crida: die im Absatze II unter 8 und 10, und die im Absatze III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Folgen, mit der dort bemerkten Ausdehnung in Betreff der Freisprechung aus Mangel an Beweisen.

V. Mit der Verurteilung oder Freisprechung aus Abgang rechtlicher Beweise wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch Gewaltthätigkeit gegen eine Person: die im Abs. II unter 7 bezeichnete Folge.

Die bei §. 26 lit. a erwähnten Ehrenzeichen sind während der Untersuchung und Strafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung abzulegen, und ist wegen deren Belassung bei inländischen Orden die Anzeige an die Ordenskanzlei, bei ausländischen Orden an das k. k. Ministerium des Aeußern zu erstatten (Hfd. v. 6. Oct. 1835, Nr. 86 J. G. S., und Hkzd. v. 7. Oct. 1835, Z. 26638).

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269 (28).

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270 (29).

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

§. 271 (30).

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§. 272 (31).

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§. 273 (32).

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274 (33).

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275 (34).

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 276 (35).

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277 (36).

3. Gegen die öffentliche Sicherheit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Die nun folgenden Gesetzesübertretungen theilen sich nach den Behörden, welchen die Untersuchung und Bestrafung derselben nach §§. 9, 10 und 16 der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetze vom 22 Oct. 1862, Nr. 72 R. G. B., zusteht, in 4 Classen: 1. Solche, welche als Vergehen unter allen Umständen, oder 2. nur unter besonderen im Gesetze bezeichneten Umständen vor die Untersuchungsgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz gehören; 3. Uebertretungen, über welche den Bezirksämtern als Bezirksgerichten oder den städtisch delegirten Bezirksgerichten die Gerichtsbarkeit zusteht; 4. Uebertretungen, über welche in dem Polizeirayon der Hauptstädte Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg, unter der Voraussetzung, daß Niemand dadurch beschädigt wurde, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz den k. k. Polizeibehörden zugewiesen ist. Zur leichteren Uebersicht bei Zuständigkeitsfragen sind den folgenden Paragraphenzahlen Zeichen beigesetzt, und zwar für die erste Classe ein †, für die zweite ein (†), für die vierte ein *; die dritte Classe, als die zahlreichste, ist ohne Zeichen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278 (37).

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Zu den hier aufgezählten strafbaren Handlungen sind noch folgende zwei gekommen:

n) Jedermann, der auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld am Hochverrath (s. o. bei §. 61) noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Loosen, Kossuth-Dollarnoten u. s. w., gelangt und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, macht sich durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig, auf welches strenger Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre, und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleich-

kommende Geldstrafe zu verhängen ist. (Min. Vdg. v. 27. April 1854, Nr. 107 R. G. B.)

o) Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, in soweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (Art. VI. des Ges. v. 17. Dez. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863.)

† §. 279 (51).

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

† §. 280 (52).

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

† §. 281 (53).

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

† §. 282 (54).

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

† §. 283 (55).

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

† §. 284 (56).

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

† §. 285 (38).

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

† §. 286 (39).

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;
b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

† §. 287 (40).

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich
g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

† §. 288 (41).

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurteilen.

† §. 289 (42).

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu strafen.

† §.290 (43).

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

† §. 291 (44).

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt,

zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

† §. 292 (45, 46).

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

† §. 293 (47).

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen.

† §. 294 (48).

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

† §. 295 (49).

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

† §. 296 (50).

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

† §. 297 (39 d).

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

Welche Vereine und unter welchen Bedingungen sie erlaubt sind, bestimmen das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B., im Allgemeinen, und der Min. Erl. v. 28. Juni 1856, Nr. 122 R. G. B., rücksichtlich der kathol. Vereine (Bruderschaften) insbesondere; beide Verordnungen sind im 1. Bde. 2. Heft dieser Sammlung abgedruckt. Geradezu verboten sind folgende Vereine: **1.** Vereine, welche sich Zwecke aus dem Bereiche der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung vorsetzen (§. 3 des Ver. Ges.); **2.** die demokratischen und Arbeiterclubbs (Min. Vdg. v. 6. Dec. 1848, Nr. 11 R. G. B.); **3.** Vereine der Gymnasialschüler unter sich (§. 2 des Min. Erl. v. 24. Juli 1849, Nr. 337 R. G. B.); **4.** Studentenverbindungen aller Art (§. 11 der Vdg. vom 13. Oct. 1849, Nr. 416 und §. 57 der Vdg. v. 8. Oct. 1850, Nr. 388 R. G. B.); **5.** die unten bei §. 304 aufgezählten Vereine; **6.** Vereine, denen von den Behörden die Bewilligung versagt, oder welche von denselben aufgelöst wurden (§§. 14, 24 des Ver. Ges.).

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Siehe die Bemerkung bei §. 304.

* §. 299 (39 c).

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

† §. 300 (71).

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen, oder Sachverständige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Aus-

länder ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

Nach §. 300 sind noch folgende zwei strafbare Handlungen zu bestrafen:

I. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allg. Strafgesetzes vorgesehenen Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen. (Art. III. des Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863.)

II. Wer einen der im Artikel III. bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen. Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden. (Art. IV. des Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

Jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird, unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, im polizeilichen Wege mit einer Ordnungsbuße von 1—100 fl., oder von 6 Stunden bis 14 Tagen Arrest bestraft (§. 11 der Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.).

§. 301.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.
Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

† §. 302.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten verurteilt werden.

† §. 303.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

† §. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

Derlei verbotene Religionsgesellschaften sind: die sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freie Christen, Neu-Jerusalemiten, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre, Nazarener, Nazaräer, Nachfolger Christi, dann alle jene Vereine, welche unter was immer für einem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen. Mitglieder solcher Vereine, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen irgend eine nur den Seelsorgern anerkannter Confessionen zustehende Function anmaßen, sind nach §. 298 zu bestrafen (Min. Erl. v. 16. Nov. 1851, Nr. 246, v. 26. März 1858, Nr. 47, v. 20. Juli 1860, Nr. 283 R. G. B.)

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Secte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, in soweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allg. Str. G. als strafbar erscheint, eine von den politischen oder Polizei-Behörden zu bestrafende Uebertretung. (Min. Vdg. v. 5. April 1859, Nr. 53 R. G. B.)

† §. 305.

g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302 bis 305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

† §. 306.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung von Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

(†) §. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(†) §. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

An die Strafbestimmung dieses Paragraphes schließen sich folgende drei an:

I. Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist; wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung, und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen. (Art. VII des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863.)

II. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. (Art. VIII des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863.)

III. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus

den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch offizielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden. (Art. IX. des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863.)

(†) §. 310.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, so soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 311.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. — Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieser §. ist auch auf Verleitung von Gensd'armen, oder Militär- und Civil-Polizeiwachen zur Verletzung der Dienstpflicht durch Bestechung anwendbar (Just. Min. Erl. v. 28. Jän. 1853, Z. 600 und v. 17. Juni 1855, Z. 10143). Dasselbe gilt auch von der Finanzwache sowohl in ihrem eigentlichen Dienstberufe, als auch insoferne sie verpflichtet ist, einer nach dem allg. Str. G. strafbaren Handlung verdächtige Personen anzuhalten, und an die nächste politische Behörde zu stellen (Hfd. v. 29. Jän. 1838, Nr. 251 J. G. S.). Die im §. 105 verhängte Strafe des Verfalles des angetragenen oder gegebenen Geschenkes zum Localarmenfonde findet aber in den Fällen des §. 311 nicht Statt (Just. Min. Erl. v. 15. Jän. 1855, Z. 25418).

8*

§. 312 (72).

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten 2c.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

Unanständiges und beleidigendes Benehmen vor Gericht ist nach §. 226 Str. Pr. O. und §. 192 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im Disciplinarwege von dem Gerichte selbst zu ahnden. — Wer sich gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen verharrt; ebenso wer sich gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze oder Kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollziehen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt; oder wer in einer von ihm selbst oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt, abgesehen von der strafgerichtlichen Behandlung der oben bei §. 300 bemerkten Ordnungsstrafe (§ 12 der Min. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.).

§. 313 (72, 73).

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Siehe die Bemerkung bei §. 312.

* §. 315 (74).

Verletzung von Patenten und Verordnungen rc.

Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze, oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Vgl. wegen der Verletzung ausländischer Amtssiegel die zweite Bemerkung bei §. 38.

* §. 317 (75).

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf andere Art beschädiget, ist für

diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 318 (76).

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. sowie der im §. 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen und Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

* §. 319 (77).

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 320 (78).

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Solche Meldungsvorschriften bestehen gegenwärtig: eine allgemeine v. 15. Febr. 1857, Nr. 33 R. G. B., für alle Orte des Kaiserstaates, dann die besonderen für Wien v. 16. Mai 1859, Nr. 250 R. G. B.,

nebst den Kundmachungen vom 16. April 1852, Nr. 160 und v. 23. Dec. 1859, Nr. 15 L. G. B. f. N. Oe.; für Prag vom 16. Juni 1819; für Brünn v. 16. Juli 1818; für Grätz v. 3. Jän. 1794; für Linz vom 15. Nov. 1814; für Klagenfurt v. 15. Mai 1793; für Innsbruck v. 30. Jän. 1795. Die Uebertretungen dieser Verordnungen sind, wenn sie nicht unter diesen § fallen, nach den dort gegebenen besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Strafe der Hauseigenthümer;

* a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

* b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier- und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

* c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

* d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde, außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen,

wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses, oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Zu den hier erwähnten Ausweisen gehören auch die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 des Anhanges zur Gew. Odg.) und die Dienstbücher für die auf öst. Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5). — Siehe übrigens den §. 4 des Pestpatentes unten im Anhange II.

* §. 321 (79).

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Der §. 74 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., ordnet an: Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar. Der §. 133 lautet: Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen: a) diejenigen, welche den Vorschriften über die Aufnahme der Gehilfen und Lehrlinge entgegenhandeln.

(§. 322) (80).

Für Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung der Reisenden.

(Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Passe, oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passirscheine, oder einem Heimatscheine versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passirscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.)

Dieser §. wurde durch Min. Vdg. v. 31. Mai 1857, Nr. 104 R. G. B., aufgehoben.

* §. 323 (81).

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Mo-

naten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

* §. 324 (82).

Eines aus dem Kronlande oder Orte Abgeschafften.
Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen, durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 249.

§. 325 (83).

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Wer in einem nach der Verfertigung mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen getroffenen Einverständnisse solche vergoldete oder versilberte Münzen weiter verbreitet, wird nach dem Hfzd. v. 21. Oct. 1813 mit Confiscirung derselben, jedoch nur polizeilich bestraft.

§. 326 (84).

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.
Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem

Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 327 (69).

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II des K. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Unter diese Strafbestimmung fällt auch das Halten von Ragueneau's-, Thielen'schen oder ähnlichen Vervielfältigungspressen ohne Bewilligung des Landeschefs (Min. Vdg. v. 4. Jän. 1859, Nr. 10 R. G. B.).

* §. 328 (85).

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen, nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge, in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen, oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.
Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verlust des Gewerbes zu bestrafen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 331 (86).

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstesverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, wenn nicht der §. 101 Str. G. Anwendung findet, als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen. (§. 6 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.).

Nach den Bestimmungen der §§. 331 und 332 Str. G. ist jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes und nicht mit bösem Vorsatze vorgenommene Hausdurchsuchung zu bestrafen. (§. 4 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B.).

Beide Gesetze folgen im Anhange V.

Blos wörtliche Beleidigungen sind nach §. 12 der Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., im Disciplinarwege zu bestrafen.

§. 332 (87).

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch

geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 333 (88).

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in= oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Vgl. die Bemerkung bei §. 201 d.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

(†) §. 335 (89).

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere, körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

(†) §. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Diese Vorsichten sind in den Flußpolizei-Ordnungen enthalten, deren folgende bestehen: für die Donau (Hfzd. vom 24. Dec. 1827, Z. 30425, Art. 16, 18, 34 der Donauschiffahrtsacte v. 7. Novemb. 1857, Nr. 13 R. G. B. für 1858, §. 8 der Vollzugsschrift vom 29. Jänner 1858, Nr. 21 R. G. B., ferner die Kundmachungen der n. ö. Statthalterei v. 1. Juni 1859, Anh. z. L. G. B. f. N. Oe. f. 1863 Nr. 1, und 29. Jänner 1860, Z. 3855, eben dort Nr. 2); für die March (Hfzd. v. 27. Jän. 1825, Z. 2739, n. ö. Prov. G. S.); für die Elbe (Vdg. v. 13. April 1844 und v. 29. April 1854, Nr. 128 R. G. B.); für die Moldau (böhm. Gub. Vdg. v. 2. Dec. 1841, Z. 61211, böhm. Prov. G. S.); für die Flüsse in Galizien (gal. Gub. Vdg. v. 6. Nov. 1827, Z. 68772, gal. Prov. G. S.); für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gebiete, im Küstenlande, Görz und Gradisca (Gub. Vdg. v. 11. März 1820, Z. 4212, Triest. Prov. G. S.); für Oberösterreich nämlich für die Donau, Traun, Salza und den Inn (Vdg. v. 12. Mai 1822); für Steiermark, die Mur, Drau, San und Save (Vdg. v. 21. Sept. 1826); für Krain, nämlich die San und Save (Vdg. v. 19. Aug. 1801). Die hierher gehörigen Bestimmungen dieser Verordnungen sind: daß nur eine angemessene Zahl Personen und Menge Waaren oder Gepäck aufgenommen werde; daß das Schiff gut gebaut, mit allen Geräthen und Geländern versehen, gehörig bemannt und der Leitung verläßlicher und erfahrener Personen anvertraut sei; daß in der Dämmerung, bei Nebel, starkem Winde, Sturm oder Schauerwetter nicht gefahren werde; daß das Ausweichen und Anlanden vorschriftsmäßig geschehe. Das Ueberfahren bei starkem Winde, Eisgang oder ungewöhnlich hohem Wasser ist verboten. Zur Vermeidung von Unfällen durch Zusammenstoßen von Schiffen auf dem Meere wurden durch die Min. Vdgn. v. 27. Febr. 1863, Nr. 25 und v. 23. März 1864, Nr. 32 R. G. B., besondere Vorschriften erlassen.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

Rücksichtlich der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen, Flüssen und den binnenländischen Grenzgewässern enthält die Min. Vdg. v. 4. Jän. 1855, Nr. 9 R. G. B. die näheren Vorschriften; die §§. 4—7 derselben beziehen sich auf die Prüfung der Dampfschiffe sowohl in Bezug auf den Schiffskörper als die Maschine, auf die Prüfung der Capitäne, die Verwendung kundiger Lootsen und geprüfter Maschinisten; der §. 8 schärft die genaue Beobachtung dieser Vorschriften mit Hinweisung auf das Strafgesetz ein.

In Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art wurde mit Min. Vdg. v. 1. Sept. 1866, Nr. 107, R. G. B., eine umfassende Vorschrift er-

lassen, deren hierher gehörige Bestimmungen lauten: 1. Als Dampfkessel werden alle geschlossenen Gefäße (§. 10) angesehen, in welchen Flüssigkeiten soweit erhitzt werden sollen, daß sich daraus Dämpfe entwickeln, welche eine größere Spannung haben, als jene der äußeren Atmosphäre. 2. Zur Anfertigung eines Dampfkessels darf nur gutes, hiefür geeignetes Material verwendet werden. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, letztere jedoch nur, wenn sie weder von Kesselmauerwerk umschlossen sind, noch vom Feuer oder den erhitzenden Gasen berührt werden. Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zur Herstellung der Feuerröhren bis zu einem Durchmesser von vier Zoll zu bedienen. 3. Die Wahl der Gattung und die Bestimmung der Stärke des Materials, sowie die Art der Construction und der Ausführung, bleibt dem Verfertiger des Kessels unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel übernimmt der Benützer desselben auch die Verantwortlichkeit des Verfertigers. 4. Jeder Dampfkessel, welcher mehr als 25 Quadratfuß Heizfläche hat, ist mit mindestens zwei Sicherheitsventilen, jeder andere Dampfkessel mit wenigstens Einem Sicherheitsventil zu versehen. 5. Die Ventile sollen flach auf den Ventilsitzen aufliegen. Bei Schiffskesseln sind auch konische Ventile bis zu einer Abschrägung von 45 Grad gestattet. Die Auflage der flachen Ventile darf nicht weniger als eine halbe Linie und nicht mehr als zwei Linien, jene der konischen Ventile nicht mehr als 4 Linien betragen. Die Belastung der Ventile muß bei stationären Dampfkesseln mittelst Gewichte geschehen. Eine directe Belastung der Ventile mittelst Federn ist bei keiner Kesselgattung zulässig. Bei der Bestimmung der Belastung der Sicherheitsventile wird der mittlere Ventildurchmesser zum Grunde gelegt; bei der Berechnung der Dampfspannung wird Eine Atmosphäre mit 12¾ Pfund auf jeden Quadratzoll der Ventilfläche angenommen. 6. Wenn das Ventil nicht unmittelbar belastet wird, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht oder eine Federwage wirkt, so muß dieses Aufhänggewicht oder diese Federwage am äußersten Puncte des Hebels angebracht werden. Die Maximalspannung der Belastungsfeder muß der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begränzt sein. 7. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens Einem richtigen und verläßlichen Manometer versehen sein, auf dessen Theilung die Maximal-Dampfspannung, bis zu welcher der Dampfkessel benützt werden darf, deutlich zu bezeichnen ist. Der Kesselbenützer ist für die gute Beschaffenheit des verwendeten Manometers verantwortlich. Wenn ein Feder-Manometer angewendet wird, so muß dasselbe zur Anbringung eines Control-Manometers mit einer Vorrichtung versehen sein, welche mit einem ¾ zölligen Withworth'schen Gewinde endet. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einer zuverlässigen Speisevorrichtung, welche denselben reichlich mit Wasser versorgen kann, versehen sein. Eine Ausnahme dieser Anordnung kann nur bei mehreren neben einander befindlichen Dampfkesseln stattfinden, für welche eine einzige Speisevorrichtung mit je Einem Speiserohr für jeden Kessel genügt. Bei der Einmündung des Speiserohres in den Kessel ist ein besonderes selbstwirkendes Ventil anzubringen, welches für den Fall einer Beschädigung der Speisevorrichtung den Abfluß des Wassers aus dem Kessel verhindert. 9. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben versehen sein, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probir-

hähnen oder Schwimmern u. s. w. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam sein, und es ist mindestens auf einer derselben der zulässig tiefste Wasserstand durch eine deutlich sichtbare Marke zu bezeichnen. Der zulässige tiefste Wasserstand muß mindestens bei den Seeschiffskesseln neun Zoll und bei anderen Kesseln vier Zoll über die höchsten vom Feuer oder von den erhitzenden Gasen berührten Kesseltheile liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung: a) bei den Vorrichtungen zum Ueberhitzen des Dampfes; b) bei Flächen von geringer Ausdehnung, bei welchen ein Glühendwerden auch bei dem heftigsten Feuer nicht zu befürchten steht. **10.** Bevor ein im In- oder Auslande verfertigter Dampfkessel mit mehr als 1½ Eimer (2·7 Kubikfuß) Rauminhalt benützt werden darf, muß derselbe, und zwar vor dessen allfälliger Einmauerung oder Verkleidung, der im §. 12 vorgeschriebenen ämtlichen Probe unterzogen werden und muß derselbe dabei für den beabsichtigten Zweck als tauglich befunden worden sein. Der Benützer des Dampfkessels ist dafür verantwortlich, daß vor der ämtlichen Erprobung und von dem Prüfungscommissär anerkannten Tauglichkeit der Dampfkessel nicht verwendet werde. **12.** Jeder Dampfkessel, welcher nach dem §. 10 dieser Verordnung einer ämtlichen Probe zu unterziehen ist, muß auf das zweifache jenes größten Druckes, welchen der Dampf bei der Benützung über den mittleren Luftdruck annehmen soll, probirt werden. **13.** Wenn bei oder nach der vorschriftsmäßig vorgenommenen Erprobung bleibende Ausdehnungen, Ausbiegungen oder Formänderungen des Kessels, oder Risse einzelner Blechtafeln bemerkt werden, so darf der Kessel vor Behebung der Mängel und vor einer neuerlichen Erprobung nicht benützt werden. **14.** Nach vollendeter Kesselprobe und anerkannter Tauglichkeit des Dampfkessels wird jedes Sicherheitsventil sammt den etwa vorhandenen Ventilhebeln mit einem Stämpel versehen. Es ist ferner die bewilligte höchste effective Dampfspannung, ausgedrückt in Atmosphären oder in Pfunden, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels in kennbarer und dauerhafter Weise zu markiren. Der Name des Kesselfabrikanten, eventuell die laufende Fabriksnummer und das Jahr der Anfertigung ist ebenfalls daselbst zu bezeichnen. Ueber jede vorgenommene Kesselprobe wird ein ämtliches Certificat ausgefolgt, welches eine genaue Beschreibung des Dampfkessels enthält, und worin die wesentlichen Momente der Prüfung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und der zugehörigen Hebel, die höchste Dampfspannung mit Festsetzung des Gewichtes der höchsten Belastung der Ventile oder höchsten Spannung der Federwage, welche bei der Benützung des Dampfkessels stattfinden darf, angeführt werden. **15.** Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, bei der Translocation desselben oder bei einer wesentlichen Veränderung an den dießfälligen Vorrichtungen oder Baulichkeiten sind die bestehenden Bau- und Feuersicherheits-Vorschriften zu beobachten. **16.** Für den gefahrlosen Betrieb und die gute Instandhaltung eines in Verwendung befindlichen Dampfkessels, insbesondere für jede aus der Benützung des Letzteren etwa entstehende Gefahr für Personen oder Beschädigung fremden Eigenthums und daher für die rechtzeitige Beseitigung einer jeden solchen Gefahr ist der Benützer des Kessels und derjenige, welchem die Beaufsichtigung oder Bedienung desselben obliegt, verantwortlich. **17.** Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur Individuen von nüchternem und verläßlichem Charakter verwendet werden, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und durch ein ämtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen haben, daß sie sich die Befähigung hiezu durch eine mindestens halbjährige Verwendung in einer geeigneten Maschinenwerkstätte oder als Gehilfen bei einem Dampfkessel erworben haben. **18.** Eine Wiederholung der behördlichen Erprobung eines Dampfkessels hat zu geschehen: a) wenn eine wesent-

liche Veränderung des Kessels vorgenommen wurde; oder b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als 5% der Kesseloberfläche ausgewechselt wurden; c) wenn ein bereits gebrauchter Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage wieder verwendet werden soll. Es bleibt übrigens in allen hier nicht erwähnten Fällen den Parteien freigestellt, ihre Dampfkessel einer neuerlichen behördlichen Probe unterziehen zu lassen. **19.** Der Anlaß zur Wiederholung der Erprobung, sowie der gute Erfolg derselben ist dem früher ausgefertigten Kesselprobe-Certificate, welches zu diesem Behufe dem Prüfungscommissär vorgelegt werden muß, beizufügen. **20.** Jeder Dampfkessel wird jährlich mindestens Einmal einer ämtlichen Revision unterzogen und das Resultat derselben auf dem betreffenden Kesselprobe-Certificate, welches dem Commissär zu diesem Behufe jedesmal vorgelegt werden muß, vorgemerkt. Diese Jahresrevisionen, welche so viel als möglich ohne Betriebsunterbrechung vorzunehmen sind, entbinden jedoch den Benützer des Kessels oder denjenigen, welchem die Beaufsichtigung oder Bedienung desselben obliegt, keineswegs von der durch den §. 16 auferlegten Verantwortlichkeit. **21.** Die vom Untersuchungscommissär aus Anlaß der ämtlichen Revision eines Dampfkessels dießfalls getroffenen Anordnungen sind genau zu befolgen, ohne daß hieraus eine Entschädigungsforderung gegen den Staatsschatz geltend gemacht werden kann. Demjenigen, der sich durch die getroffenen Anordnungen des Commissärs beeinträchtigt glaubt, bleibt jedoch die Berufung an die politische Landesbehörde freigestellt. Um die Vornahme einer Revision einzuschreiten ist der Benützer eines Dampfkessels dann verpflichtet, wenn die Auswechslung eines Sicherheitsventils oder eines Ventilhebels vorgenommen worden ist. **23.** Namen und Wohnsitz der Prüfungscommissäre und die denselben zugewiesenen Bezirke werden von der politischen Landesbehörde öffentlich kundgemacht. **24.** Die vorstehenden Sicherheitsbestimmungen haben auf Dampfkessel von weniger als 1½ Eimer (2·7 Kubikfuß) Rauminhalt keine Anwendung, jedoch müssen diese mit mindestens Einem Sicherheitsventil (§. 4) versehen sein. **25.** Jedermann, dem irgend eine Gefahr rücksichtlich eines vorhandenen Dampfkessels bekannt wird, ist berechtigt, hievon der Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen. Verpflichtet dagegen zu einer solchen Anzeige, und zwar unter sonstiger Ahndung, sind aber alle Werkführer, Gehilfen &c., welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, wenn denselben irgend ein Gebrechen an dem Dampfkessel, welches eine Gefahr herbeiführen oder vergrößern könnte, bekannt wird, und der hievon verständigte Kesselbesitzer (oder sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellte) nicht ohne Verzug die Abstellung des Gebrechens und Herstellung des gefahrlosen Zustandes des Dampfkessels bewirkt hat. Sollte die Explosion eines Dampfkessels eintreten, so hat der Benützer desselben die Anzeige an das nächste Sicherheitsorgan und an den Prüfungscommissär Behufs der vorzunehmenden Untersuchung unverzüglich zu erstatten. Vor dem Schlusse der Untersuchung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen, ohne Zustimmung des Commissärs keinerlei Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß eine solche zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für die Gesundheit oder das Leben, oder zur Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn nöthig wäre. **26.** Jede Handlung oder Unterlassung, welche gegen die vorhergehenden Vorschriften über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln verstoßt, und welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird an dem Schuldtragenden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze geahndet. **27.** Denjenigen, welcher durch ein Verschulden die Explosion eines

Dampfkessels veranlaßt oder herbeiführt, trifft nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern derselbe hat auch für allen hiedurch verursachten Schaden zu haften. 28. Alle Maße und Gewichte, von denen in der gegenwärtigen Verordnung die Rede ist, beziehen sich auf das Wiener Maß und Gewicht.

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

Fangeisen, Schlingen, Fallbäume, Wolfsgruben und Legbüchsen dürfen nicht an gangbaren Orten errichtet werden, und sind in der Nähe von Ortschaften, Häusern oder Scheunen ganz verboten; sie müssen mit leicht wahrnehmbaren Warnungszeichen versehen sein. (§§. 6, 14 der Vdg. v. 15. Dec. 1852, Nr. 473 des n. ö. L. G. B.)

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

Die Vorschriften über die Erzeugung der Zündhütchen enthält das Hkzd. vom 15. Mai 1828, Z. 11183 pol. G. S.; für die Erzeugung der Zündhölzchen das Hkzd. v. 3. Sept. 1846, Z. 27977 pol. G. S., wobei die Verwendung von Chlorkali bei Zündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor unbedingt verboten wurde (Min. Vdg. vom 4. Februar 1859, Nr. 30 R. G. B.); für die Erzeugung und den Verkauf von Feuerwerkskörpern das Hkzd. v. 8. April 1830, Z. 7311; die Erzeugung von Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen ist durch Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B. ganz verboten. — Dieselbe Vdg. verbietet den Verkauf dieser Stoffe, und der §. 12 lit. h des Hausirpatentes vom 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B. das Hausiren mit Knallpräparaten. — Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten 2c. enthalten die Hkzd. v. 28. Dec. 1840 und 17. Sept. 1841. — Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen: alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. (§. 11 des Nachtrags-Postvereinsvertrages v. 3. Sept. 1855, Nr. 77 R. G. B. für 1856); von der Beförderung auf Eisenbahnen mit Personenzügen: Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießbaumwolle, explodirende Stoffe, in der Regel auch Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen (§. 12 der Vdg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 R. G. B. für 1852).

Hierher gehören auch die Uebertretungen der durch Min. Vdg. vom 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., und v. 27. Jän. 1866, Nr. 14 R. G. B., über die Versendung, den Transport, den Detailhandel, die Aufbewahrung und die Fabrikation der Mineralöle gegebenen Vorschriften, welche insoweit sie hierher gehören, lauten: §. 1. Die Versendung der Mineral-

öle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern, und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen. §. 2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden. §. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten: 1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen. 2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden. 3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen. 4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden. 5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen. §. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden. §. 5. Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird Folgendes vorgeschrieben: 1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß; b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen; c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen. 2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind. 3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden. 4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden. §. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben. Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu

9*

überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe. §. 7. Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Concession gebunden. §. 8. Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30° Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben. Dieß ist in folgender Weise zu erproben: Man gieß 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 30° Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin ins Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden. §. 9. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Centnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden. In dem einen, wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von Außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde. Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und wenn nöthig nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden. Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten. §. 10. Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im 1. Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift. Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht. Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren. Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9. Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden. §. 11. Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung. Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden. §. 12. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern

in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat. Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlocale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist. Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillations-Produkte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben. In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternenartige Lagerung. §. **13.** Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, in soweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Diese Vorsichten sind: a) verläßliche Einfriedung aller Tageinbauten; b) zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue; c) angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, gehörige Versicherung der Fahrten, Leitern, Stiegen, Bretter, tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) Beseitigung für die Sicherheit der Arbeiter gefährlicher Werkzeuge; e) Ueberwachung brandgefährlichen Grubengefälles und unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- und Löschungs-Vorkehrungen; f) entsprechende Wetterführung; g) Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen (§. 171 des Berggesetzes v. 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). Weitere Vorsichten für den Bergbau in der Nähe von Eisenbahnen ordnet die Min. Vdg. v. 2. Jän. 1859, Nr. 25 R.G. B., an.

Nach §. 335 sind ferner zu bestrafen die Uebertretungen der Vorschriften: **1)** über die Gaserzeugung (Hfzd. v. 27. April 1845, Z. 9414); **2)** über die Erzeugung gifthältiger Farben (Vdg. v. 5. April 1823, Z. 10516); **3)** über die gehörige Verwahrung der Hausladen (Vdg. v. 4. Nov. 1851 f. Ob. Oest.); **4.** über die vorsichtige Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben, welche nicht senkrecht abgegraben und nicht unterhölt werden dürfen (Hfzd. v. 29. Juli 1784, Z. 11604); **5)** über die Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. v. 27. Juli 1825, Z. 18611, v. 2. Mai 1836, Z. 25096); **6)** über das Graben von Brunnen (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); **7)** aller bei §. 431 angeführten Verordnungen, wenn dadurch ein im §. 335 erwähnter Schade entstanden ist.

† §. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung, in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung, bis zu drei Jahren verurteilt werden.

Hierher gehören auch die Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 des R. G. B. für 1852, insbesondere der §§. 1, 2, 3, 5, 6, 14, 21—54, 95—100 derselben.

§. 338 (93).

Gegen das Baden in Flüssen und Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen, außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen, wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 339 (94).

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft ereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340 (95).

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

(†) §. 341 (96).

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.
Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 342 (97).

Schnelles Fahren und Reiten.
Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Um-

stand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

(†) §. 343 (98).

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

Ausländischen berechtigten Aerzten und Wundärzten ist die Praxis in den Gränzgegenden unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei die in Oesterreich geltenden Vorschriften beobachten (Gub. Vdg. v. 28. Sept. 1837, Nr. 231 J. G. S.). — Pensionirten Militärpatronen der Chirurgie ist die Ausübung der wundärztlichen bezüglich ärztlichen Praxis gegen Ertheilung einer einfachen Concession durch die Landesbehörde gestattet. (Min. Erl. v. 13. Dec. 1862, Z. 95.)

Die Ausübung der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen ist nur dann, wenn eine geprüfte Hebamme leicht hätte herbeigeholt werden können, und nur im politischen Wege zu bestrafen, außer es wäre dadurch ein Schade nach §. 335 oder 431 St. G. entstanden. (Min. Vdg. v. 26. März 1854, Nr. 57 R. G. B.)

(†) §. 344 (99).

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 345 (100).

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm, oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung, sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

Ganz verboten ist der Verkauf aller Geheimmittel (Arcana) von was immer für einem Namen (Pat. v. 25. Nov. 1775, zuletzt wieder-

holt durch Vdg. v. 24. Dec. 1850) auch für Thierkrankheiten und Viehseuchen (Min. Erl. v. 13. Mai 1862, Z. 8875); dann folgender Mittel: Schneeberger Nießpulver; Schwedisches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; filosofische Goldsalze; Schwabenmittel; Franzische Lebensessenz; Augsburger Lebensessenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jenische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnberger Wundbalsam; Eau de chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheits-Magnet; Weinklärungspulver; Lebensessenz-Balsam; Haas'sche Pillen; Paraguay-Roux-Zahntinctur; Syrup medicinal; Spyker Balsam; Frankfurter Pillen; Redlinger Pillen; Bergagni's antiscorbutisches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Kiesow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Oel; Lactucarium; Magenelixir; englisches Gichtpapier; ferner das mit einem Quecksilber-Präparate überstrichene Rauchpapier; die Augusta-Rinde; der Sarsaparilla-Extract in Pillenform (Hkzd. vom 15. Sept. 1833, Z. 21227) Dr. Horst's Augenwasser (Statth. Erl. v. 25. Sept. 1860, Z. 39450).

Nicht im Handverkauf, sondern nur auf ärztliche Anordnung dürfen verkauft werden: Blausäure, Zeitlosen, Croton-Oel, Leroi'sches Purgirmittel, brandige Holzsäure, Jodine, Theriak, Niesepulver (Hfd. v. 22. Oct. 1835), mit Jalappa bereiteter Wurmbiscuit (Hfd. v. 16. April 1840), Wurmchocolate (Vdg. v. 25. April 1835, Z. 22208), endlich alle jene Arzneimittel, welche in der mit Min. Erl. v. 20. Oct. 1854, Nr. 275 R. G. B., kundgemachten neuen österreichischen Pharmakopöe und in der Min. Vdg. v. 16. Jän. 1859, Nr. 27 R. G. B., mit † bezeichnet sind (§. 2 daselbst).

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nichts davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurteilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346 (101).

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

§. 347 (102).

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, so ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der

verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348 (103).

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 349 (104).

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Wird die Arznei nicht genau nach der Pharmakopöe und dem Recepte bereitet, so tritt eine Bestrafung um Geld, jedoch nicht nach dem Strafgesetze ein (§. 3 der Min. Vdg. v. 16. Jän. 1859, Nr. 26 R. G. B.).

§. 350 (105).

Strafe für den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351 (106).

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn

Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352 (107).

für den Provisor der Apotheke;

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 353 (108).

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.
Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 354 (109).

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel.
Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Heilmittel sind alle jene Stoffe, Präparate ꝛc., welche in der Pharmakopöe v. 20. Oct. 1854, Nr. 175 R. G. B., u. in der Taxordnung zu derselben v. 16. Jän. 1859, Nr. 27 R. G. B., aufgezählt sind. Im Zweifel, ob etwas wegen seiner besonders vorgeschriebenen Zusammensetzung und Bereitungsart als Heilmittel anzusehen sei, ist sich nöthigenfalls um Aufklärung an die Landesstelle zu wenden. (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.) — Hierher gehört auch — ohne Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte — der Verkauf homöopathischer Arzneimittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Landärzte und Wundärzte (Min. Vdg. v. 9. Aug. 1857, Nr. 151 R. G. B.). — Außer den homöopathischen Aerzten ist aber allen Aerzten und Wundärzten das Selbstdispensiren (Hkzd. v. 9. Dec. 1846, Z. 41201), und den Thierärzten der Verkauf von Arzneimitteln zum Gebrauche für Menschen mit Hin-

weisung auf diesen §. des Str. G. verboten. (Rggs. Vdg. v. 24. Jän. 1828, Z. 3542). — Materialwaaren- und Medicinalkräuter-Händlern ist jede Zubereitung von Arzneien, Mischung von Kräutern u. s. w. und der Verkauf solcher zubereiteter Arzneimittel verboten (Hkzd. v. 14. April 1827, Z. 15332, v. 4. April 1837, Z. 13424 und v. 9. März 1826, Z. 6689). In der letztberufenen Verordnung sind auch jene Kräuter bezeichnet, welche die Kräuterhändler im Handverkaufe abgeben dürfen. — Das Hausiren mit Arzneien aller Art, Salben und Pflastern ist verboten (§. 12 d des Pat. v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B.). — Alle diese Beschränkungen sind durch Abs. V des K. M. P. zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B., aufrecht erhalten.

§. 355 (110).

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

(†) §. 356 (111).

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in sofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

(†) §. 357 (112).

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung haben, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

(†) §. 358 (113).

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist

daraus eine schwere Verletzung, oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle, oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten, gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 360 (114).

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 361 (115).

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Gifte in 4 Kategorien getheilt:

1. Materialien und Präparate, welche wegen ihrer Verwendung zu technischen Zwecken von den dazu berechtigten Handelsleuten und chemischen Fabrikanten jedoch nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorsichten verkauft werden dürfen. Hierher gehören: Arsenik als Metall; seine Oxide und Säuren; die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen

und künstlichen Verbindungen desselben (Mineralfarben), unter was immer für einem Namen sie vorkommen mögen; Quecksilberchlorid; Aetzsublimat; salzsaures Quecksilberoxid; mineralischer Turpith; Antimonchlorid; Spießglanzbutter; Phosphor; salzsaures Goldoxid; Höllenstein; Spießglanzsafran; weißer Präcipitat; ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer; künstlicher Zinkvitriol; hidrojodsaures Kali, und alle Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers; Blausäure und alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, z. B. von Kirschlorbeer, bitteren Mandeln ꝛc.; alle giftigen Alkaloiden (z. B. Morfin, Strichnin, Veratrin, Emetin ꝛc.) und die Salze daraus; Lerchenschwamm, Kokelskörner; endlich alle Aetherarten und Naphten.

2. Materialien und Präparate, welche als lediglich zum Arzneigebrauche dienend, bloß an Kaufleute und Apotheker, nicht aber an andere Parteien verkauft werden dürfen, nämlich: alle in- und ausländische Giftpflanzen, als: Mohnsamenkapseln; schwarzer Nachtschatten; Bittersüßstengel; Stechapfel; schwarzes, weißes Bilsenkraut; Tollkorn; Erven; unechter Gänsefuß; rother Fingerhut; wilder, berauschender Kälberkropf; Gleiße; breitblättriger Wassermerk; Wasser-, gefleckter Schierling; wilder Rosmarin; ausdauerndes Bingelkraut; rothbeerige Zaunrübe; Zeitlose; Blei- oder Zahnwurz; Hundswurze; Schweinsbrot; Wassernabelkraut; safrangelbe Rebendolde; gemeines Froschkraut; gemeine, blaue, scharfe (Brennkraut), gerade Waldrebe; Wolfskraut; gemeiner Osterluzei; gemeine, schwärzliche Küchenschelle; Waldanemone; schwarze, grüne, weiße, stinckende Nießwurzel; Dotterblume; gemeiner, italienischer, immergrüner Seidelbast (Kellerhals); gemeine Aronswurz; alle Arten Wolfsmilch; alle Arten Hahnenfuß; Ackerrettig; Gottesgnadenkraut; Haselwurz; Rinde und Sprossen des Hollunders; Wolverlei; Sebenbaum; Wasserfenchel und schwarze Christwurzel; großes Schöllkraut; Wurzel und Blätter des Giftsumach; eichenblättriger Giftsumach; Wunderbaumkörner; Meerzwiebeln; Mutterkorn; Brechwurzel; Krähenaugen; Ignatiusbohne; Coloquinten; Wurzel, Harz und Oel von Jalappa; alle Sorten Aloe; Euforbiumharz; Scamoniumharz; Geoffnarinde; Sabadillensamen; Läusesamen; sibirische Schneerose; Spigelia; Mohnsaft; aus dem Thierreiche: spanische Fliegen; Cantariden.

3. Materialien und Präparate, deren Bereitung und Verkauf den Apothekern allein zusteht, und welche von Kaufleuten gar nicht geführt und verkauft werden dürfen, nämlich: Arsenikerze aller Art, wie Scherbenkobalt, Fliegenstein ꝛc.; echte und falsche Angusturarinde.

4. Materialien und Präparate, welche zwar ohne die Vorschriften für den Gifthandel zu beobachten, verkauft werden dürfen, jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Personen, und mit besonderer Aufmerksamkeit bei deren Aufbewahrung, nämlich: rauchende Salpetersäure; Scheidewasser; Schwefelsäure (Vitriolöl); Salzsäure; Kleesäure; Aetzstein; Bleioxide; Mennig; Bleiweiß; Bleizucker; Kupfervitriol; Grünspan jeder Art; Wismuthweiß; alle Formen salzsaures Zinn; Jod; Jodzinnober; Gummigutti; Zuckersäure; Opalsäure; Blei-, Caßler-, Englisch-, Neapel-, Chrom-Gelb; weißer Gallizenstein; Spießglanzglas; Jodin; Zinkoxid; Brechweinstein; mineralischer Kermes; Goldschwefel; saures Kali (Hkzd. v. 12. Oct. 1837, Z. 22702, 24. Jän. 1839, Z. 1852, 10. Oct. 1847, Nr. 1091 J. G. S.).

Zu den Giften gehören ferner in Beziehung auf den Handel damit: Cyancalium (Min. Erl. v. 29. April 1860, Z. 5719), dann Aetzlauge oder Laugenessenz von einem specifischen Gewichte von mehr als 1·02 (Min. Vdg. v. 10. Aug. 1862, Nr. 54 R. G. B.). Den Apothekern ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Gifthandel die Erzeugung und der Verkauf einer Phosphorpaste als Mäusegift gestattet. (Min. Erl. v. 30. Nov. 1862, Z. 19813)

Nach §. 26 Abs. 13 der Gew. Odg. vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., gehört der Gifthandel auch in Zukunft zu den concessionirten Gewerben.

§. 362 (116).

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

(†) §. 363 (117).

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

§. 364 (118).

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.
Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner), oder andere giftartige Waaren zum Kauf tragen, begehen eine Uebertretung, und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Hausirpatent vom 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B. verbietet insbesondere den Verkauf aller Gifte (§. 12 e), von Quecksilber und Spießglanz (§. 12 f), der Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei (§. 12 g), endlich aller Mineralsäuren (§. 12 i).

§. 365 (119).

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Apotheker dürfen ohne ärztliche Verordnung gar kein Gift verkaufen (Hfzd. v. 5. Febr. 1835, Z. 2804). — Die Vorsichten beim Giftverkaufe sind, daß alles zum Giftverkaufe verwendete Geräthe, als: Mörser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. dgl. zu keinem andern Zwecke zu verwenden, sondern in dem Giftschranke zu verwahren ist; daß die Erlaubnißscheine, dann die Anweiszettel bekannter zum Giftbezuge berechtigter Gewerbsleute aufzubewahren sind; daß die Verabfolgung der Giftwaare nur durch den Herrn selbst oder seinen verläßlichsten Diener, nie durch Lehrlinge oder anderen Gehilfen geschehen darf; daß die Waare dem Käufer versiegelt und mit der Aufschrift „Gift" versehen, zu übergeben ist (Hfzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827).

§. 366 (120).

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Die Handelsleute haben jeden Käufer von Gift, der ihnen im geringsten verdächtig erscheint, wenn er auch mit der obrigkeitlichen Erlaubniß versehen ist, anzuhalten und der Behörde zu übergeben (Vdg. vom 10. Dec. 1803).

§. 367 (121).

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Das Vormerkbuch hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. wann, 2. woher, 3. welche Gattung, und 4. wie viel an Giftwaaren der Betreffende empfangen oder gewonnen habe; 5. an wen, 6. an welchem

Tage, 7. welche Gattung von Gift, 8. wie viel, und 9. zu welchem Endzwecke hiervon verkauft oder verbraucht worden sei; 10. an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel davon aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei. Bei dem Vormerkbuche sind die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Erlaubnißscheine sorgfältig aufzubewahren; diese Aufbewahrung allein entschuldigt aber nicht von der unterlassenen Führung des Vormerkbuches (Hfzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827).

§. 368 (122).

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.
Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Die Materialwaarenhändler müssen das Gift sowohl im Keller als im Magazine oder Verschleißgewölbe in von allen andern Waaren abgesonderten Schubläden, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufbewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin enthaltenen Gifte bezeichnen, und sie sorgfältig in einem eigenen Schranke verschließen, dessen Thüre deutlich mit dem Worte „Giftwaaren" zu bezeichnen ist, und dessen Schlüssel Niemand als der Eigenthümer, Provisor oder älteste verläßlichste Diener in Händen haben darf; Weibern, gewöhnlichen Gehilfen und Lehrjungen darf dieser Schlüssel nicht anvertraut werden. (Die bereits citirten Vdgn. und §. 7 der Vdg. v. 29. Juli 1797). — Die Apotheker haben folgende Stoffe unter Sperre zu halten: Acetas plumbi cryst. sol.; Aqua laurocerasi; Herb. belladonnae; Frond. sabinae; Gum. euphorbii; G. guttae; Extr. belladonnae, gratiolae, hyosciami, opii, stramonii; Liquor mercurialis; Muriat. hydrarg. corrosivi, mitis, ammoniacalis; M. stibii; Ol. folior. persicorum; Ol. sabinae; Oxydal. hydrarg. ammoniac; O. h. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulvis gum. euphorbii, gum. guttae, cantharidum, rad. belladonnae, opii; Rad. belladonnae; Res. jallappae; Tart. lixiv. stibiatus; Tinct. cantharidum, euphorbii, colocynthidum, opii simpl. et composita, dann alle Aether- und Naphta-Arten (Hfzd. vom 31. Dec. 1818, Z. 50623, v. 10. Oct. 1847, Nr. 1091 J. G. S.).

(†) §. 369 (123).

Strafe wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet, oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 370 (124).

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

Bei Verpackung und Versendung von Gift sind die Giftkörper in größeren Mengen in eingezapfte, innen mit Papier ausgeklebte Kisten, in Papier eingehüllt einzulegen, die vollen Kisten oben genau zu verkleben; ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech mit Zusetzung von dickem Terpentin verrinnen zu lassen; die Kiste ist mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen, und dann in eine zweite eingezapfte Kiste zu stellen, auf welche der Deckel mit umgelegten Reifen befestigt wird; die äußere Kiste ist nicht zu bezeichnen. Arsenik insbesondere muß in leinene, mit der Aufschrift „Gift“ versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werden, welche von stärkerem, weichem Holze, mit wenigstens zwölf angenagelten Reifen versehen, und inwendig zuerst mit grober Leinwand, dann mit starkem Schreibpapier ausgeklebt sind; der Boden und Deckel des Fäßchens sind in eigene Falze einzupassen, mit Einlegreifen und Nägeln zu befestigen, und die Fugen mit einem von Terpentin und Sägespänen verfertigten Kitte auszustreichen (Hkzd. v. 15. März 1841, Z. 14117, Min. Vdg. v. 26. März 1849, Nr. 193 R. G. B.).

(†) §. 371 (125).

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Materialwaaren sind: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerk-Erzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel (Hkzd. v. 14. April 1827, Z. 15532).

(†) §. 372 (126).

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen. Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur

Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dies nach §. 335 zu ahnden.

Verbotene Waffen sind: 1. In Südtirol: Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehren, und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigem Rohr und festem oder gelenksamen Schaft versehene Flinten, Tromboni oder Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerolen, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladenen Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, und was immer für einer Gestalt oder Benennung (§. 1 des Pat. v. 18. Jän. 1818). 2. In den übrigen Kronländern: Alle jene Werkzeuge, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist. Namentlich sind verboten: Dolche, Stilete, hohlgeschliffene, stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wienerzollen mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen von was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl. (§. 2 des Pat. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B.) Auch Kanonen gehören zu den verbotenen Waffen (Min. Vdg. vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. B.); Revolvers aber nur dann, wenn sie unter der oben für Terzerole vorgeschriebenen Länge bleiben. (Just. Min. Erl. v. 10. Oct. 1857, Z. 22386). — Die oben erwähnte Länge der Waffen ist in der Art zu messen, daß bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum andern Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Richtung mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen sei, wo sie von einer vom andern Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird (Min. Vdg. v. 19. März 1866, Nr. 35 R. G. B.).

(†) §. 373 (127).

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.
Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen;

und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

(†) §. 374 (128).

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 375 (129).

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.
Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

(†) §. 376 (130).

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.
Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

(†) §. 378 (131).

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.
Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in

ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

§. 379 (132).

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

* (†) §. 380 (133).

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Die Aufstellung von Warnungszeichen ist auch bei allen Ausbesserungen am Aeußern der Gebäude, an Dächern u. s. w. vorgeschrieben (Vdg. v. 7. Juni 1784).

(†) §. 381 (134).

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

(†) §. 382 (135).

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

(†) §. 383 (136).

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

(†) §. 384 (137).

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurteilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

(†) §. 385 (138).

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 386 (139).

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Ueber-

tretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

(†) §. 387 (141).

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurteilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Die Merkmale der Hundswuth sind in den §§. 8—15 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., womit die Vorsichten zur Verhütung der Hundswuth vorgeschrieben wurden, enthalten. Nach §§. 9 und 16 daselbst trifft die Strafe der unterlassenen Anzeige nicht bloß den Eigenthümer, sondern Jedermann, der von einem wuthverdächtigen Thiere Kenntniß hat.

* §. 388 (142).

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 389 (143).

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

* §. 390 (144).

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Ver-

wahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde.

* §. 391 (145).

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.
Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Durch §. 6 Abs. 14 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., wird unter Hinweisung auf diesen §. des Str. G. angeordnet, daß bissige und zornige Hunde an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen sind, daß Niemand beschädigt werden kann.

§. 392 (146).

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Nach §. 6 Abs. 11 der bei §. 391 berufenen Min. Vdg. sind im Falle einer Beschädigung jene nach §. 392 zu bestrafen, welche einen Hund muthwillig reizen, anhetzen oder am Trinken hindern.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

† §. 393 (147).

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vor-

schriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Die hier erwähnten überhaupt bestehenden besonderen Vorschriften folgen im Anhange II.

§. 394 (148).

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Für Wien wurde die Reinigung der Effecten an ansteckenden Krankheiten Verstorbener als Zwangsmaßregel aufgehoben, und nur den Aerzten aufgetragen, bei Epidemien über angemessene häusliche Reinigung der Wäsche und Geräthe der Kranken zu wachen (Erl. des Min. d. In. v. 21. Mai 1857, Z. 7168).

§. 395 (149).

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396 (150).

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 397 (151).

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas an-

kaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

* §. 398 (152).

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 399 (153).

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh.

Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Fleischbeschau-Ordnungen bestehen: Für Niederösterreich und Wien v. 28. Mai 1810, Z. 7292 und 1. Juni 1838, Z. 29723, republicirt mit Vdg. v. 23. Oct. 1850, Nr. 83 L. G. B.; für Illirien vom 23. August 1822, Z. 10167; für Siebenbürgen vom 12. Juli 1851, Nr. 170 L. G. B. In Wien wurden diese Vorschriften mit Polizei-Dir. Erl. vom 2. Mai 1854, Z. 10150, auch auf den Pferdefleischverkauf ausgedehnt.

§. 400 (154).

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen

des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die erwähnten allgemeinen Vorschriften enthält der mit Hfzd. vom 15. Juni 1837, Z. 14192, kundgemachte Thierseuchen-Unterricht. Die darin aufgezählten wichtigsten strafbaren Handlungen sind in den folgenden §. aufgenommen worden; es gehören auch noch hierher: daß fremdes, selbst augenblicklich zum Schlachten bestimmtes Vieh nicht gleich zu dem vorhandenen Vieh gebracht werden darf (§. 31); daß solches neues Vieh nicht sogleich mit der Gemeindeheerde ausgetrieben werden darf (§. 32); daß der Gemeindehirt das Erkranken eines Stückes der Heerde alsogleich anzuzeigen hat (ebenda); ferner die Uebertretungen der Vorschriften über die Uebersiedlung von Pächtern mit ihrem Vieh (§. 35); über das Abhalten von Viehmärkten und den Viehtrieb nach dem Ausbruche der Seuche (§. 38); über das Viehaustreiben und das Uebernehmen von Fuhren in der Nähe angesteckter Ortschaften (§. 40 des Thiers. Unt.)

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die diesfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen;

Der Verkauf der Milch von maul- und klauenkranken Kühen und der daraus bereiteten Butter ist verboten (Min. Erl. v. 18. September 1860, Z. —).

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner

Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402 (155).

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 403 (156).

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schank-Inhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

Hierher gehört auch: der Verkauf inländischer durch künstliche Zubereitung den ausländischen ähnlich gemachter Weine (Hkzd. v. 7. Dec. 1811, Z. 18345); die Bereitung von Wein oder Essig aus Weinlager (Hkzd. v. 25. Jän. 1821, Z. 850); die Verwendung (das Auskreisen) ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres (Hkzd. vom 29. Juli 1841, Z. 17204).

§. 404 (156, 157).

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft betrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405 (158).

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke so-

gleich zu vertilgen, und für die Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei= bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406 (159).

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch= oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 407 (160).

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer=, Arsenik=, Blei=, Zink= und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineral=

farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemengt sind;

Ueber die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen, wurde mit Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. B., nachstehende Vorschrift erlassen: **§. 1.** Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten. **§. 2.** Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein. **§. 3.** Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird. **§. 4.** Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertiget werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden. **§. 5.** Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten. **§. 6.** Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilleteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden. **§. 7.** Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten. **§. 8.** Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, zu bestrafen.

Hierher reiht sich an: Das Verbot des Verkaufens und Tragens mit s. g. Sprengglas belegter Waaren (Vdg. vom 16. Juli 1782); des aus Himmelstein bereiteten Haarpuders (Hfd. v. 2. März 1792); des Haarfärbemittels Selenite (Hkzd. v. 12. Juli 1842, Z. 20431); des Perlwassers (Hfd. v. 4. April 1810); der weißen Schminke (Hfd. v. 30. Sept. 1787, Z. 3270); der mit Bleipräparaten zugerichteten Leinwand an andere Personen als an Druckfabriken (Min. Erl. v. 10. Oct. 1857, Z. 21321); des in Bleifolio verpackten Surrogatkaffees (Min. Erl. vom 2. Aug. 1860, Z. 23533); des Shaylor'schen s. g. orientalischen, und des chromatique parisienne genannten Haarfärbemittels (Min. Erl. vom 21. April 1861, Z. 5431) und des von dem Parfumeur Franz Schmidt in Innsbruck erfundenen Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1862, Z. 1382). — Besondere Vorsichten bei dem Handel mit den im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen wurden durch Min. Vdg. v. 7. Dec. 1862, Nr. 92 R. G. B., angeordnet.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Das grünlich-goldschillernde Eß- und Kinderspielerei-Geschirr ist gänzlich verboten (Hkzd. v. 13. Dec. 1837, Z. 30158).

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen, für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntweinerzeuger und Verschleißer;

Diese Vorschriften sind in dem Hkzd. v. 21. Sept. 1835, Z. 24473, enthalten.

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder, und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden, und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Käse darf nicht in unverzinnten Kupfergeschirren erzeugt werden (Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398); Zucker-, Mandoletti-, Kuchenbäcker, Kaffeesieder und alle Erzeuger von Eßwaaren dürfen unverzinnte kupferne oder messingene, bei großer Hitze aber andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser und unverzinnte kupferne oder eiserne Wagschalen nicht verwenden (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.)

Unter die Strafbestimmung dieses Paragraphes fallen auch: das Vermischen des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. v. 19. März 1812); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832, und v. 8. Dec. 1826); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Lolch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887); die Verwendung messingener unverzinnter Trichter und Pipen (Vdg. v. 3. Juli 1820, Hfd. v. 24. Aug. 1821, Z. 24334), von kupfernen oder messingenen Spritzen zum Wurstfüllen (Vdg. vom 16. Februar 1829, Z. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hfd. v. 4. Mai 1848); das Einmachen der Früchte in Essig, ohne die nöthigen Vorsichten (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.); gesundheitsschädliche Erzeugung aller Arten Kaffee-Surrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung v. 1. Dec. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Vdg. v. 8. Aug. 1823, Z. 36298); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner, oder zinnener mit Blei versetzter, oder schlecht emaillirter Koch- oder Speisegeschirre (Hkzd. v. 23. Juni 1829, Z. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, dann Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hfd. v. 23. Juni 1829, Z. 9827); das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Nov. 1781), des trockenen Oedenburger Obstes mit Mineralfarben (Hfd. v. 14. Oct. 1825, Z. 37620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kokelskörnern (Vdg. v.

9. Mai 1825, Z. 25782); das Aufbewahren von Oel in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. Dez. 1820, Z. 43621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hfd. vom 11. Dez. 1834, Z. 44987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 25. Juni 1816, Z. 23147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jän. 1834, Z. 40644); das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Nov. 1822, Z. 34739).

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409 (161).

Selbstverstümmlung.
Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände, als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410 (162).

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Auch die wegen Selbstverstümmlung nicht schuldlos erklärten oder nur wegen eingetretener Verjährung nicht gestraften Individuen sind zum Militär abzustellen (Erl. d. Min. d. In. v. 30. Oct. 1852, Z. 26859 und v. 5. Jän. 1855, Z. 29928). Die gesetzliche Dienstzeit ist bei Selbstverstümmlern um zwei Jahre zu verlängern. (Min. Erl. vom 26. April 1856, Nr. 68 R. G. B.)

§. 411 (163).

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412 (163, 164).

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Ver-

letzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 413 (165).

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 414 (166).

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.
Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415 (167).

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416 (168).

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 417 (169).

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.
Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418 (170).

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zur Vormundschaft unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche in §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 419 (171).

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.
Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 420 (172).

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.
Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 421 (173).

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der miß-

handelten Person und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

* (†) §. 422 (174).

Strafen gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer 2c.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

Unter Straßen werden nicht bloß jene in einem Orte, sondern Fahrstraßen überhaupt, d. i. der Raum zwischen den beiden Straßengräben verstanden (Hkzd. v. 7. März 1834, Z. 4555).

* (†) §. 423 (175).

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

* (†) §. 424 (176).

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.
Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

(†) §. 425 (177).

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe

zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurteilen.

* (†) §. 426 (178).

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

* §. 427 (179).

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Fahrordnungen bestehen für Wien v. 27. April 1836, Z. 30686; für Prag v. 24. Nov. 1842, Z. 65656; für Linz v. 27. Juni 1822, Z. 12498; für Gratz v. 24. April 1833, Z. 908; für Brünn vom 1. Juli 1833, Z. 9831; für Lemberg vom 24. Dez. 1828, Z. 87355. Diese bestimmen, daß an stark besuchten Orten, beim Einlenken aus Nebengassen, bei Stadtthoren und auf Brücken, dann von beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- oder Fleischhauerwägen nur im Schritte, von anderen Wägen in den Gassen nur im kurzen Trabe gefahren werden darf; das Vor- und Nebeneinanderfahren in den Gassen, dann das Befahren des Trottoirs ist verboten; Schlitten müssen mit einem Geläute versehen sein.

* §. 428 (180).

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell

reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

* §. 429 (181).

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

* §. 430 (182).

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

Bei Bierwägen ist es die Pflicht des Bräumeisters, einen Abtrager beizugeben, damit der Bierführer sich nicht vom Wagen zu entfernen braucht; hat der Bräumeister dieß unterlassen, so ist der Bierführer, der sich vom Wagen entfernt, straflos, der Bräumeister wird aber mit einer Ordnungsstrafe von 50—500 fl. belegt. (Vdg. vom 19. November 1819 Z. 42838).

§. 431 (183).

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede, der in den §§. 335—337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Solche strafbare Handlungen sind ferner: Das Nichtversehen von unter Hausthüren angebrachten Kellereingängen mit Gittern von halber Mannshöhe mit von selbst zufallenden Thüren (Vdg. v. 13. Dec. 1808, Z. 31890); dasselbe gilt von Fallthüren im Innern der Keller (Hfzd. vom 28. Mai 1824, Z. 15005); die unterlassene Befestigung von auf Dächern oder Thürmen beschäftigten Arbeitern mit einem Seile, und

wenn die Meister nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hfzd. v. 11. Nov. 1817, Z. 32011); dasselbe gilt von den Canalräumern (Rggs. Vdg. vom 2. Mai 1836, Z. 25096): wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. vom 11. Juni 1839, Z. 31740); Außerachtlassung der über Verfertigung der Knallpräparate und Feuerwerkskörper, über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften (Hfzd. v. 15. Mai 1828, Z. 11183, und vom 8. April 1830, Z. 7311); die Uebertretung der beim §. 336 aufgeführten Vorschriften.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung, oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt worden;
d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

§. 434 (184).

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Die hier erwähnten Vorschriften sind: Die Feuerlöschordnungen für Oesterreich unter der Enns vom 7. Sept. 1782; für Wien vom 22. April 1818; für die k. k. Hofburg in Wien v. 27. Jän. 1753; für Linz v. 7. Juni 1749; für Böhmen vom 25. Juli 1785; für Prag v. 20. Nov. 1822; für Mähren und Schlesien v. 24. Jän. 1787; für Brünn vom 28. Sept. 1838; für Olmütz vom 31. Jän. 1836; für Galizien vom 28. Dec. 1823 und 4. Dec. 1824; für Lemberg vom 17. Jän. 1840; für Steiermark vom 9. Febr. 1857, Nr. 4 L. G. B.; für Gratz vom 21. Jän. 1856, Z. 24845; für Tirol v. 17. Juli 1817; für Innsbruck vom 13. Juli 1820; für Krain vom 28. Juli 1795; für Klagenfurt vom 28. Mai 1802; für die Stadt Salzburg vom 1. Dec. 1820. — Die Bauordnungen für Wien v. 23. Sept. 1859, Nr. 176 R. G. B.; für die kleinen Städte, Märkte und das flache Land in Nieder-Oesterreich vom 28. März 1866, Nr. 14 L. G. B.; in Ober-Oesterreich v. 20. Juni 1820; in Böhmen v. 8. März 1845; in Mähren und Schlesien v. 12. Sept. 1835; für Linz und Salzburg v. 20. März 1846; für Prag vom 7. Sept. 1815 und 14. April 1842; für Brünn vom 22. Dec. 1828; für Triest vom 13. Juli 1854, Nr. 16 L. G. B.; für Gratz v. 16. Aug. 1856, Nr. 14 L. G. B.; für Laibach v. 12. Juli 1814; für Tirol und Vorarlberg v. 30. Jän. 1831.

§. 435 (185).

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436 (186).

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen;

und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 437 (187).

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 438 (188).

Gegen diejenigen, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439 (189).

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen bestraft wird.

Die für Oefen gegebenen Vorschriften gelten auch für Sparherde (Vdg. v. 7. Sept. 1815).

§. 440 (190).

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen, für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf- und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 441 (191).

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu brauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

§. 442 (192).

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

§. 443 (193).

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444 (194).

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Nach diesem Paragraphe sind auch die Uebertretungen jener Vorschriften zu bestrafen, welche durch Hkzd. vom 28. Sept. 1843, Z. 29359 für die Selchküchen in Wien und die Reinigung derselben erlassen wurden. — Uebrigens müssen nach den Feuerlöschordnungen Rauchfänge auf dem Lande im Winter alle 6 Wochen, im Sommer alle 3 Monate; in Städten und Märkten aber nach Maß der Feuerung alle 4 Wochen, alle 14, selbst alle 8 Tage gereiniget werden.

§. 445 (195).

Handel mit Schießpulver.

Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Handelsleute dürfen nach den Feuerlöschordnungen nie mehr als 4 Pfund Pulver im Gewölbe haben und müssen das übrige außer dem Orte sicher verwahren. Der Verkauf explodirender Stoffe ist ganz verboten (Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 57 R. G. B.). — Knallpräparate dürfen in keiner größeren Menge als von 12 Loth auf einmal erzeugt, und nur in Kapseln gefüllt aus dem Laboratorium gebracht werden (Hkzd. vom 15. Mai 1828, Z. 11183). — In Wien dürfen die Pulververschleißer höchstens 20 Pfund Pulver im Verschleißlocale haben, und dieses muß in höchstens 2 Pfund haltenden Blechbüchsen verschlossen und an verschiedenen Orten des Locales verwahrt sein (Min. Erl. vom 24. Nov. 1861, Z. 35191).

§. 446 (196).

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Rücksichtlich des Verkaufes und der Aufbewahrung von Mineralölen s. die Min. Vdgn. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B. und v. 27. Jän. 1866, Nr. 14 R. G. B., oben bei §. 336 lit. f).

§. 447 (197).

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unter-

liegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Niemals dürfen solche Stoffe neben Rauchfängen, Feuerstätten oder auf Dachböden niedergelegt werden. (Feuerlöschobgn.)

§. 448 (198).

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Daßselbe gilt von Futterwerk, Kienholz, Flachs und andern leicht brennbaren Stoffen. (Feuerlöschobgn.)

§. 449 (199).

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde= oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450 (200).

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels= oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

Die in den §§. 449 und 450 genannten Orte dürfen auch nicht mit brennenden Spähnen oder Kohlenfeuer betreten werden. (Feuerlöschobgn.)

§. 451 (201).

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels= oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurteilt werden.

§. 452 (202).

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

Als solche feuergefährliche Orte führen die Feuerlöschordnungen weiter auf: Brücken, Gänge zwischen Markthütten, Holzlegstätten, Zimmerplätze und Baugerüste. Wegen des Tabakrauchens an Orten, wo Mineralöle verwahrt sind, s. die §§. 3, 5, 9 und 10 der Min. Vdg. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., oben bei §. 336 f.

§. 453 (203).

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Bei Anmachen von Feuer und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in einem Walde oder am Rande eines solchen ist die größte Vorsicht geboten, und es wird jede Unvorsichtigkeit dabei im politischen Wege bestraft. Wer in einem Walde oder an dessen Rande ein verlassenes, unabgelöschtes Feuer findet, ist dasselbe nach Thunlichkeit zu löschen verpflichtet (§§. 44, 45 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B.).

§. 454 (204).

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Nach den Feuerlöschordnungen ist es überhaupt verboten, in Ortschaften mit glühenden Kohlen, freiem Lichte oder brennenden Holzspähnen herumzugehen.

§. 455 (205).

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu

fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456 (206).

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 457 (207).

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 458 (208).

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Das Verheimlichen eines Brandes in einem Bergwerke wird nach diesem Paragraphe bestraft (§. 172 des Berg-Ges. v. 25. Mai 1854, Nr. 146). — Das Nichtanzeigen eines Waldbrandes wird nach §. 45 des Forstgesetzes (bei §. 453) bestraft.

§. 459 (209).

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen

bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Die Feuerlöschordnungen erklären noch als feuergefährlich: das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem Lichte; das Sonnenwend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten; das Steigenlassen von Luftballons mit durch eine Flamme erwärmter Luft zwischen Häusern; das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten; das Küchenausbrennen; das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann; die Unaufmerksamkeit der Feuerwächter, welche bei einem entstehenden Feuer nicht die Lärmzeichen geben. — Hierher gehören auch: die Uebertretungen der Vorschriften über Verpackung der Reibzündfabrikate (Min. Vdg. v. 27. Juli 1856, Nr. 135 R. G. B.) und der im §. 172 des Berggesetzes (oben bei §. 336 g) gegebenen Vorschriften zur Abwendung von Feuersgefahr. — Rücksichtlich der Eisenbahnen ist durch Hkzd. v. 22. Oct. 1841, Nr. 568 J. G. S., vorgeschrieben, daß Gebäude wenigstens 30 Klafter vom Mittelpunkte des Eisenbahngeleises entfernt sein sollen, und daß beim Vorüberfahren an Gebäuden der Rauchfang zu sperren ist.

§. 460 (210).

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461 (211).

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 462 (212).

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 463 (213).

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaft-

licher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Das Familienhaupt selbst ist in einem solchen Falle nach §. 525 zu bestrafen (Hfzd. v. 8. Oct. 1846, Nr. 989 J. G. S.).

§. 464 (214).

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

§. 465 (215).

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 466 (216).

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

† §. 467.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten, etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf

und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Das ausführliche Gesetz über den Nachdruck (Pat. v. 19. Oct. 1846, Nr. 992 J. G. S.) und die auf den Nachdruck bezüglichen Verträge mit fremden Staaten sind im 2. Bande dieser Sammlung im Anhange zum a. b. G. B. abgedruckt.

Der durch das vorstehend erwähnte Gesetz den inländischen literarischen und artistischen Producten zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck ist durch den Staatsvertrag v. 11. Dec. 1866, Nr. 169 R. G. B., unter den dort enthaltenen Bedingungen auch den in Frankreich erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken zugesichert.

Auch das Gesetz über die Nachmachung von Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse (Pat. v. 7. Dec. 1858, Nr. 237 R. G. B. im 2. Hefte des 1. Bds. dieser Sammlung) weist im §. 14 darauf hin, daß in manchen Fällen eine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze eintreten könne.

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Als Beschädigungen von Waldungen zählt der §. 60 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., insbesondere auf: das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, des Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterbeförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln), dann jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen.

§. 469 (217).

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.
Strafe.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel

nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470 (218).

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist dieselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 471 (219).

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472 (220).

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 473 (221).

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift (Vorsicht) ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 474 (222).

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 475 (223).

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Andere Personen als Gold- und Silberarbeiter sind in einem solchen Falle nach einem der beiden folgenden Paragraphen zu bestrafen.

§. 476 (224).

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Mög-

lichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477 (225).

Strafe für den Verkäufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§. 478 (226).

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Der Taxordnung unterliegt auch das Institut der Dienstmänner in Wien (Statth. Erl. v. 10. März 1862, Z. 10470).

Die Bestrafung nach diesem Paragraphe tritt ein, wenn ein Gewerbsmann nach zweimaliger rechtskräftiger Verurteilung wegen Uebertretung der Taxordnung sich ein drittes Mal einer solchen schuldig macht, wenn auch die beiden ersten Abstrafungen ganz geringfügig waren, allenfalls auch nur im Verfalle der Waaren bestanden, dann ohne Rücksicht, ob die beiden erstverhängten Strafen ganz oder theilweise oder noch gar nicht vollstreckt sind (Min. Vdgn. v. 18. Jän. 1855, Nr. 14 und 15, dann v. 27. März 1857, Nr. 63 R. G. B.).

Die Taxübertretungen sind von dreierlei Art: 1. Nach der Eigenschaft der Waare: a) wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte oder in anderer oder in schlechterer als der vorschriftmäßigen Qualität verkauft wird; b) wenn bei Beobachtung der Qualität und des Preises geringeres Maß oder Gewicht gegeben wird; c) wenn Preis, Maß und Gewicht richtig sind, aber die Eigenschaft der Waare nicht der Vorschrift entspricht; d) wenn Maß, Gewicht und Eigenschaft vorschriftmäßig sind, aber ein höherer Preis gefordert wird. — 2) Nach der Verschiedenheit des Verkäufers: a) wenn der Gewerbsmann oder Meister aa) durch Mangel der nöthigen Aufsicht eine Taxübertretung von Seite seiner Gesellen und Diener möglich macht; bb) wenn er seinen Leuten eine Taxübertretung zuläßt oder gar befiehlt; cc) wenn er selbst eine solche Handlung verübt;

b) wenn der Geselle oder Diener: aa) ohne Wissen und Willen, aber zum Vortheile seines Herrn, oder bb) zu seinem eigenen Vortheile und zum Nachtheile seines Herrn gegen die Taxordnung handelt. — 3) Nach besonderen Rücksichten bei gewissen Feilschaften: a) wenn die Vorschriften über die Zuwage nicht beobachtet werden; b) wenn ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb geschlachtet wird; c) wenn in den etwa mit dem Abnehmer bestehenden Einschreibbüchlein nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis angesetzt, sondern eines oder das andere zur Umgehung der Taxvorschriften ausgelassen wird (Vdg. v. 4. März 1805).

§. 479 (227).

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 480 (228).

Strafe für die Urheber.

Wenn sie Vorsteher sind.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 481 (229).

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder

12 *

Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Die Hinweisung auf diesen Paragraph ist insbesondere enthalten im §. 204 des Berggesetzes und im §. 77 der Gewerbeordnung.

§. 482 (230).

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 483 (231).

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Die Umwandlung des einfachen in strengen Arrest findet nach diesem Paragraph auch bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, welche zu einer öffentlichen Unruhe Anlaß gegeben haben, in sofern statt, als in der betreffenden Satzung oder Taxordnung für den ersten und zweiten Fall Arreststrafe angedroht ist; daher wenn dort eine andere Strafe festgesetzt ist, oder es sich um den dritten, nach §. 478 mit Gewerbsverlust zu bestrafenden Fall handelt, die hier angeordnete Umwandlung von selbst entfällt (Just. Min. Erl. v. 18. Juni 1855, Z. 12415).

§. 484 (232).

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengem Arreste zu bestrafen.

§. 485.

Winkel-Versatz-Geschäfte.

Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht

sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdies mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Wenn nur an bekannte Personen, auf Pfandstücke, die im Versatzamte nicht angenommen, oder in höheren Summen, als das Versatzamt verleiht, Geld ausgeliehen wird, findet dieser Paragraph keine Anwendung (Rggs. Vdg. vom 20. Mai 1813, Z. 13107).

† §. 486.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Nach §§. 3 und 12 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 97 R. G. B., findet der §. 486 auch bei dem Ausgleichsverfahren über das Vermögen protokollirter Handelsleute und Fabrikanten Anwendung.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht

oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurteilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt; und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

(†) §. 487 (234, 235).

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

(†) §. 488 (236).

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter und unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

(†) §. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

(†) §. 490.

In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht,

die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Aussagen zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer, als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

(†) §. 491 (237).

d) Andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen, von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

(†) §. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487 bis 491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung, mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

(†) §. 493 (238).

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

(Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe).

Der letzte Absatz dieses Paragraphes wurde durch §. 34 des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. für 1863, aufgehoben.

(†) §. 494 (239, 240).

Besondere Erschwerungsumstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt, oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

Die §§. 487—493 dann 494 lit. a finden auf den König von Baiern, dessen Gesandten am öst. Hofe und andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des bairischen Staates Anwendung (Min. Vdg. v. 1. Oct. 1853, Nr. 192 R. G. B.).

b) wider Jemand begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

(†) §. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487 bis 494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von

Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigung gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, in soferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen. (Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

§. 496 (241).

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder sei es auch in dessen Abwesenheit mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

Vergleiche den Zusatz bei §. 495.

§. 497 (242).

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemandem wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 498 (243).

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- oder Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehemutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499 (244).

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500 (245).

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

§. 501 (246).

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll= und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als Uebertretung mit ein= bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 502 (247).

Ehebruch.

Strafe.

Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 503 (248).

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen, doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Dem beleidigten Theile steht auch das Recht zu, die Anklage gegen den Haupt= und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen Einen derselben zu erheben, und im Laufe des Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder rücksichtlich beider, oder auch nur Eines derselben von der Anklage zurückzutreten (Min. Vdg. v. 5. Sept. 1859, Nr. 163 R. G. B.).

§. 504 (249).

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Haus=

vaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 505 (250).

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.
Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

§. 506 (251).

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 507 (252).

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.
Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Nach diesem Paragraphe ist auch zu bestrafen: 1) die Uebertretung der in dem Ehegesetze für Katholiken v. 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B., enthaltenen Eheverbote (§. 35 daselbst); 2) Jedermann, der nicht von dem Eintritte in das Heer gesetzlich befreit oder zum Heeresdienst offenkundig oder nach Erkenntniß einer Stellungscommission für immer untauglich ist, sich ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde vor dem Austritte aus der 2. und 3. Altersclasse verehelicht, und bei einer sohin vorgenommenen Stellung untauglich befunden wird; die Mitschuldigen an einer solchen Ehe sind aber im politischen Wege zu bestrafen (§§. 8, 44 des Pat. v. 29. Sept. 1858, Nr. 167 R. G. B., dann Abs. 6 der k. Vdg. v. 28. Dec. 1866, Nr. 2 R. G. B. f. 1867). —

Das Abschließen einer Ehe ohne den erforderlichen politischen Consens fällt nicht unter das Strafgesetz (Min. Vdg. v. 28. Dec. 1852, Nr. 21 R. G. B.).

§. 508 (253).

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 509 (254).

Unzucht als Gewerbe.
Strafe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 510 (255).

Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person.
Strafe.

Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 511 (256).

Wenn der Mann einwilligt und davon Vortheil zieht.
Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

§. 512 (257).

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen,
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513 (258).

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 514 (259).

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 515 (260).

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.
Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(†) §. 516.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften began-

gen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

* §. 517 (261).

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungs-Anstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

* §. 518 (262).

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

* §. 519 (263).

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurteilen.

* §. 520 (264).

Betteln der Kinder.
Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

* §. 521 (265).

Herleihen der Kinder zum Betteln.
Strafe.

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 522 (266).

Verbotene Spiele.
Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt, und jedes sogeartete Spiel ist ein verbotenes, es mag insbesondere namentlich verboten sein oder nicht (Hfd. v. 16. Oct. 1840, Nr. 469, und v. 26. Aug. 1841, Nr. 558 J. G. S.).

Namentlich sind in dem Hfd. v. 16. Oct. 1840, Nr. 469 J. G. S., dann in den Min. Vdgn. v. 27. Sept. 1854, Nr. 254 und v. 27. Juni 1857, Nr. 123 R. G. B. folgende Spiele verboten: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindizi), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingtun, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel, (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswurst-) Spiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschel-Spiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, das Spiel Grad oder Ungrad, das Hoch- oder Unterspiel; in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern: das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, das Würfelspiel, Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

Das Anzeiger-Drittheil fällt auch der Gensd'armerie, dann der Civil- oder Militär-Polizeiwachmannschaft zu (Just. Min. Erl. vom 29. Sept. 1852, Nr. 197 R. G. B. und v. 26. Juli 1858, Z. 13409).

§. 523 (267).

Trunkenheit.
Strafe.

Trunkenheit ist an Demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

* §. 524 (268).

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 525 (269).

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Tritt ein solcher Fall bei einem Familienhaupte ein, so steht der Gattin und jedem Familiengliede das Recht zu, die Hilfe der Behörde in Anspruch zu nehmen (Hfzd. v. 8. Oct. 1846, Nr. 989 J. G. S.).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526 (270).

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben und durch Verjährung.

§. 527 (271).

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Die im §. 241 aufgeführten Strafen gehen jedoch auf die Erben über, wenn das Erkenntniß vor dem Ableben des Verurteilten rechtskräftig wurde (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

§. 528 (272).

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

§. 529 (273).

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde, oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll Derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein An-

suchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 531 (274).

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Bei den im Auslande verübten Uebertretungen nach §. 507 beginnt bei Katholiken die Verjährung erst mit dem Tage der Rückkehr des Schuldigen in das Inland (§. 35 des Pat. v. 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B.). Siehe übrigens die Bemerkung bei §. 410.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Die Verjährung der nicht im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen ist an keine Bedingung gebunden, kann jedoch durch Untersuchungsschritte der politischen Behörden unterbrochen werden (§. 4 der Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.).

§. 532 (275).

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Die Verjährungszeit der nicht im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen ist auf drei Monate festgesetzt (§. 4 der Min. Vdg. vom 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.).

Anhang.

I. Auslieferungsverträge.

Verträge über die gegenseitige Auslieferung oder Bestrafung der Verbrecher bestehen:

1. Mit Baiern, über die gegenseitige Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel (Hfzd. v. 14. Mai 1844, Nr. 806 J. G. S.).

2. Mit Baiern ein Uebereinkommen darüber, daß der gegenseitigen Gensd'armerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates gestattet ist (Min. Erkl. v. 29. Sept. 1852, Nr. 204 R. R. B.).

3. Mit Belgien wegen Auslieferung von Individuen, die wegen eines der folgenden Verbrechen in Anklagestand versetzt oder verurteilt worden sind: Mord (Meuchelmord, Vergiftung), Elternmord, Kindesmord; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung öffentlicher und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung und Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze; falsches gerichtliches Zeugniß; Diebstahl und Raub, Betrug, Erpressung, Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte, betrügerischer Bankerott. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn der Zurückgeforderte wegen dieser That schon gestraft, oder dieselbe nach den Gesetzen des ersuchten Landes schon verjährt ist. Befindet sich der Zurückverlangte aus irgend einem Grunde in Haft, so erfolgt die Auslieferung erst nach Beendigung der Haft. Der Ausgelieferte darf wegen keines anderen, als der vorbezeichneten Verbrechen nebenbei bestraft werden, und der vorläufig angehaltene Fremde wird der Haft entlassen, wenn ihm nicht binnen drei Monaten der förmliche Anklageact oder das Urteil zugestellt wird (Vertrag v. 16. Juli 1853, Nr. 195 R. G. B.).

4. Mit den deutschen Bundesstaaten für den ganzen Kaiserstaat über die Auslieferung jener Personen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beeinzichtiget sind (Patent v. 24. October 1837, Nr. 236 J. G. S.).

5. Mit den deutschen Bundesstaaten rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer, über die Auslieferung von Individuen, welche wegen was immer für Verbrechen oder Vergehen (s. o. §. 234) in Anklagestand gesetzt oder verurteilt, oder mittelst Verhaftbefehles verfolgt sind, vorausgesetzt, daß die Handlung nach den Gesetzen des requirirten Staates ebenfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und nicht verjährt ist. Die Auslieferung findet auch dann nicht statt: wenn der Betreffende ein Unterthan des requirirten Staates, oder wegen dieser Handlung der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen, oder wegen anderer strafbarer Handlungen oder wegen Schulden verhaftet worden ist (Min. Erl. vom 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B.).

6. Mit Frankreich, auch rücksichtlich dessen überseeischer Besitzungen, wegen der Auslieferung jener Personen, welche folgende Verbrechen begangen haben: Meuchelmord; Giftmord; Elternmord; Kindermord; Abtreibung der Leibesfrucht; Mord; Verletzungen und absichtliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod oder eine Krankheit, oder Erwerbunfähigkeit durch mehr als 20 Tage herbeigeführt haben; Entmannung; Vergesellschaftung von Verbrechern; gefährliche Drohung gegen Personen oder das Eigenthum; Erpressung von Urkunden und Unterschriften; gesetzwidrige Gefangennehmung, Verhaftung oder Festhaltung von Personen; Nothzucht; mit Gewalt versuchter oder vollführter Angriff gegen die Schamhaftigkeit; ein solcher ohne Gewalt, wenn er wegen des Alters der Person ein Verbrechen ist; Brandlegung; Diebstahl; Nachmachung, Einführung, Ausgabe falscher Münze; Nachmachung und Verfälschung von Papiergeld und Ausgabe nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes; Nachmachung der Stämpel oder Punzen für Gold- und Silberwaaren; Nachmachung der Staatssiegel und Landesstämpel, auch wenn sie außerhalb des requirirenden Staates geschah; Verfälschung von öffentlichen oder authentischen und Handelsurkunden, mit Inbegriff der Nachmachung von Creditspapieren, was immer für einer Art, und von Banknoten; Gebrauch solcher verfälschter Urkunden; falsches gerichtliches

Zeugniß und Verleitung dazu; falscher gerichtlicher Eid; Unterschlagung und Veruntreuung von Seite öffentlicher Depositäre, welche Geld oder Geldeswerth kraft ihres Amtes in Händen haben, dann von Cassieren in öffentlichen Anstalten und Handelshäusern; betrügerischer Bankerott; Unterschleif von Seite der Schiffpatrone (Baraterie). Ist das auszuliefernde Individuum wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe, so erfolgt dessen Auslieferung erst nach Ausstehung der letzteren; befindet es sich im Verhaft wegen Schulden, so erfolgt die Auslieferung sogleich. In keinem Falle darf der Ausgelieferte wegen eines früher begangenen anderen, oben nicht genannten, insbesondere wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens gestraft werden. Die eigenen Staatsangehörigen werden nicht ausgeliefert; Unterthanen einer anderen Regierung nur nach vorhergegangener Verständigung derselben, welcher es freisteht, den Betreffenden selbst zu übernehmen, oder in die Auslieferung zu willigen (Vertrag vom 13. November 1855, Nr. 12 R. G. B. für 1856). — Dieser Vertrag ist durch den Züricher Frieden neuerlich in Kraft getreten (Just. M. Erl. v. 25. Dec. 1859, Z. 19332).

7. Mit dem Kirchenstaate wegen Auslieferung jener Personen, welche eine strafbare Handlung begangen haben, welche in Oesterreich als Verbrechen bezeichnet wird, im Kirchenstaate die Benennung delitto führt, und mit einer im I. Bd., Tit. IX., Art. 50, §§. 1, 2, 3, 4 und 6 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches benannten Strafen belegt ist, oder belegt werden wird. Würde das Verbrechen außer den Gränzen eines der beiden Staaten, oder von einem Individuum begangen, welches Unterthan einer dritten Macht ist, so behalten sich beide Theile vor, die Auslieferung zu bewilligen oder nicht. Ist der Auszuliefernde Unterthan des requirirten Staates, oder ist die in dem requirirten Staate bestehende Strafe milder, so findet die Auslieferung nicht statt. Steht der Auszuliefernde in Untersuchung oder Strafe, so ist deren Ende abzuwarten, außer die betreffende strafbare Handlung wäre bedeutend geringer, als jene, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird (Vertrag v. 5. Dec. 1856, Nr. 68 R. G. B. für 1857).

8. Mit den Niederlanden wegen Auslieferung von Personen, welche sich folgender Verbrechen oder Vergehen auf dem Gebiete des die Auslieferung verlangenden Staates schuldig gemacht haben: Absichtliche Tödtung (Mord) mit Inbegriff des Meuchelmordes, der Vergiftung, des Elternmordes und des Kindermordes; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung von

öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze; falsches gerichtliches Zeugniß und falscher gerichtlicher Eid; Diebstahl, verübt mit Gewalt oder unter anderen erschwerenden Umständen; Betrug; Erpressung von Seite öffentlicher Beamten, Bestechung derselben, Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte; betrügerischer Bankerott. In den Fällen der Urkunden- und Münzverfälschung ist es auch nicht nothwendig, daß dieselbe auf dem Gebiete des verlangenden Staates, sondern nur, daß sie gegen dessen Gesetze begangen wurde. Im Uebrigen gelten die oben bei Belgien angeführten Bestimmungen (Vertrag vom 28. August 1852, Nr. 207 R. G. B.).

9. Mit Nordamerika wegen Auslieferung von Individuen, welche beschuldigt sind: des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, des Seeraubes, der Brandstiftung, des Raubes, der Fälschung oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen gemünzten oder Papiergeldes, dann des Defectes oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder. Eigene Unterthanen werden nicht ausgeliefert. Hat der Flüchtige in dem betreffenden Staate ein neues Verbrechen begangen, so geschieht die Auslieferung erst nach beendeter Untersuchung und Strafe (Vertrag v. 3. Juli 1856, Nr. 14 R. G. B. für 1857).

10. Mit Preußen über die gegenseitige Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel (Hfzd. v. 8. Februar 1848, Nr. 1117 J. G. S.).

11. Mit Preußen und den dem Zollvertrage v. 19. Februar 1853 beigetretenen Staaten, rücksichtlich der auf Münzen und Papiergeld bezüglichen Verbrechen. (Münzcartel Anh. IV zum Vertrage vom 19. Febr. 1853, Nr. 207 R. G. B.; vgl. die Bemerkung bei §. 38).

12. Mit Preußen und Rußland, wegen gegenseitiger Auslieferung jener Individuen, welche sich in einem der drei Staaten des Hochverrathes, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones, und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen haben (Pat. v. 4. Jänner 1834, Nr. 2637 J. G. S.).

13. Mit Sachsen ein ganz gleiches Uebereinkommen, wie das oben unter 2) aufgeführte mit Baiern (Min. Erkl. vom 30. Juli 1852, Nr. 171 R. G. B.).

14. Mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen

Auslieferung der Personen, welche eines der folgenden Verbrechen begangen haben: Mord; Kindesmord; Todtschlag; Abtreibung der Leibesfrucht; Kindesweglegung; schwere körperliche Beschädigung; Nothzucht und andere Unzuchtsverbrechen; Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden mit Einschluß der öffentlichen Creditspapiere, Verfälschung von Handels- oder Privatschriften, Fälschung überhaupt; Münzverfälschung; wissentliches Verausgaben falscher öffentlicher Creditspapiere oder falscher Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher; falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid, und Verläumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens; Brandlegung; Raub und Erpressung; Diebstahl; Betrug und betrügerischer Bankerott; Veruntreuung; Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen. Die Beurteilung, ob eine solche Handlung ein Verbrechen sei, richtet sich nach den Gesetzen des ansuchenden Theiles. Die Auslieferung findet nicht Statt bei eigenen Unterthanen, dann, wenn die That nach den Gesetzen des requirirten Staates verjährt ist. Steht das Individuum in Untersuchung oder Strafe, so wird es erst nach deren Ende ausgeliefert. (Vertrag v. 17. Juli 1855, Nr. 210 R. G. B.)

15. Mit der Türkei besteht kein förmlicher Vertrag, doch werden gegen Zusicherung der Reciprocität gemeine Verbrecher und Deserteure über Anlangen ausgeliefert. Vertragsmäßig sind Verbrecher, die sich auf das jenseitige Gebiet flüchten, dort zur verdienten Strafe zu ziehen (Friedenstractate von Belgrad v. 18. Sept. 1739 und von Sistow v. 4. Aug. 1791).

16. Die Art. I und IV der Uebereinkunft mit Preußen, Baiern und Sachsen bestimmen, daß die Beamten und Angestellten der zusammengelegten Zollämter wegen derjenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, und welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen (Dienstverbrechen, Dienstvergehen) den Behörden und Gesetzen ihres Heimatlandes unterworfen bleiben (Min. Erl. v. 18. April 1852, Nr. 23 R. G. B.).

Die in der dritten Auflage dieses Bandes noch angeführten Auslieferungsverträge mit Modena, Parma, dem Königreiche beider Sicilien und Toscana sind durch die in dem Friedenstractate v. 3. October 1866, Nr. 116 R. G. B., ausgesprochene Anerkennung des Königreiches Italien außer Wirksamkeit getreten. Der mit dem Königreiche Sardinien bestandene Auslieferungsvertrag v. 6 Juni 1838, Nr. 286 J. G. S. wurde laut Hofd. v. 26. April 1848, Nr. 1131 J. G. S., gekündigt und ist laut Art. XVII des Züricher Friedens v. 10. Nov. 1859, Nr. 214

R. G. B., nicht wieder aufgelebt, da dieser sich nur auf jene Verträge bezieht, welche vor dem 1. April 1859 in Kraft waren.

Wenn es sich um die Auslieferung eines Deserteurs handelt, welcher im Inlande ein Verbrechen begangen hat, oder umgekehrt, so geschieht die Auslieferung ohne vorläufige Abstrafung: bei dem Kirchenstaat, Modena, der Moldau, Parma und Sachsen; erst nach der Abstrafung: bei Baden, Baiern, Belgien, den deutschen Bundesstaaten, den Niederlanden, Nordamerika, Preußen, Rußland und Würtemberg.

II. Vergehen gegen die Pestanstalten.

Die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften sind doppelter Art:

1. Einschleppung der Pest zu Lande.

Hierüber wurden erlassen: das Pat. vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., nebst mehreren Nachträgen zu demselben für jene Kronländer, wo das Strafgesetz vom Jahre 1803 in Wirksamkeit war, dann die Min. Vdg. v. 10. Novbr. 1853, Nr. 240 R. G. B., womit diese Bestimmungen auf Ungarn ꝛc. ausgedehnt wurden. Die wörtlich gleichen Anordnungen dieser Vorschriften lauten:

§. 1. In einem Bezirke, in welchem zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, von welcher es nach ihrer natürlichen Beschaffenheit Jedermann leicht erkennbar, oder vermöge der besonders erlassenen Vorschriften bekannt ist, daß sie das Uebel herbeizuführen, oder es weiter zu verbreiten geeignet ist, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten eines solchen Vergehens sind:

1. Die Ueberschreitung des Cordons;
2. die Vereitlung der Contumaz;
3. die Hintansetzung der bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtspflichten;
4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Art des Vergehens macht sich schuldig:

a) wer aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen eintritt, oder zur See an

unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führt oder absetzt;

b) wer den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen hat, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) wer Anderen, in Beziehung auf Personen oder Waaren, zur Umgehung der vorgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf was immer für eine andere Weise behilflich ist;

e) wer sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Um der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, sobald der Pestcordon gezogen ist, ohne Unterschied, ob er auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen wurde, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der im §. 3 aufgeführten Vergehen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung, auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände verschärft werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) wer in den dem Cordon naheliegenden Orten fremde Per-

sonen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget oder ihnen Unterstand gibt;

e) wer Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamten und Diener, welche durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung von Gefahr die Gelegenheit eröffnen.

§. 6. Diejenigen, welche sich eines der im §. 5 aufgeführten Vergehens schuldig machen, werden auf die im §. 4 vorgeschriebene Art bestraft.

§. 7. Durch Hintansetzung der Pflichten des Amtes macht sich überhaupt Derjenige eines Vergehens schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des vorgesetzten Beamten, oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht läßt, insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) wer der ihm anvertrauten Aufsicht zuwider, Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder zwar auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) wer gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) wer auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfügt.

§. 8. Ein solches Vergehen, wenn es aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren, bestraft werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einem der oben angeführten Vergehen, von welcher Art es sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit die Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von

einem bis zu fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, des gefährlicheren verheimlichten Vergehens, oder bei Wiederholung, auch auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Vergehen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden.

§. 12. Wenn die Vergehen gegen die Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß denselben durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich eines gewaltthätigen, oder doch schweren Vergehens der in den §§. 3 und 5 angeführten Arten schuldig macht, soll mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, die Uebrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

Durch kais. Vdg. v. 8. Mai 1850, Nr. 190 R. G. B., wurde den Gerichten ein Milderungsrecht bei Pestvergehen eingeräumt, welches jetzt in den einschlägigen Paragraphen des Str. G. und der St. P. O. geregelt ist; doch enthält diese Vdg. noch die weitere Bestimmung, daß bei besonderen Milderungsumständen die Kerkerstrafe auch in Arreststrafe umgeändert werden kann.

2. Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers zur See.

Hierüber besteht das allgemeine Reglement für die See-Sanitätsverwaltung v. 13. Decbr. 1851, Nr. 41 R. G. B. für 1852, dessen einschlägige Anordnungen lauten:

§. 159. Wenn Schiffe oder Personen aus verdächtigen Orten kommen, ist jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen, oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel (§. 1 dieses Reglements) herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 160. Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, in soferne sie gegen die im II., IV. und V. Hauptstücke dieses Reglements vorgeschriebenen Maßregeln begangen werden, sind als derlei Vergehen, insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Ladung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen.

§. 161. Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805, Nr. 731 der J. G. S., mit Bezug auf die durch die kaiserl. Verordn. v. 8. Mai 1850, Nr. 190 des R. G. B., freigelassene Milderung in Vollzug zu setzen.

Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen, hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hierbei nach den für letztere bestehenden Vorschriften stattzufinden.

§. 162. Jede andere Uebertretung einer der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine Seepolizei-Uebertretung mit Geldbuße von 5—100 fl., und wenn dieselbe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, mit Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu ahnden.

§. 163. Als besondere Arten dieser Seepolizei-Uebertretungen sind anzusehen: Jede Handlung, wodurch man sich der gesetzlichen Sanitäts-Amtshandlung zu entziehen sucht, welcher jedes Schiff, und jede zur See ankommende Person und Sache zu unterziehen ist, oder wodurch man vor deren Beendigung mit Personen oder Sachen von freier Gemeinschaft in Berührung (Contact) tritt;

die wirklich vollführte heimliche Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an erlaubten Punkten;

die versuchte oder vollführte Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an nicht erlaubten Punkten;

die selbstverschuldete Unregelmäßigkeit oder selbstverschuldeter Abgang der Sanitätsfede;

der Mißbrauch der Sanitätsfede bei unverdächtigen Schiffen (in soferne sich nicht die Absicht des Betruges herausstellt);

die Verschweigung des zur See stattgehabten Verkehres mit Schiffen, Personen und Sachen, oder der auf der Fahrt berührten Zwischenhäfen; dann die Verheimlichung vor dem Sanitätsamte eines vom Meere an das Ufer geschwemmten Gegenstandes, in soferne jene Schiffe, Personen, Sachen und Zwischenhäfen, sowie diese Gegenstände nicht etwa verdächtiger Natur sind;

die eigenmächtige Vermischung von Personen eines unverdächtigen Fahrzeuges, welches sich zwar beim Sanitätsamte gemeldet, aber noch nicht die freie pratica erhalten hat, mit Leuten der Küste;

die vorsätzliche, doch ohne Absicht einer Contumazverletzung geschehene Contaminirung einer in freier Gemeinschaft stehenden Person durch einen Contumazisten, wenn dieser selbst den Wiederaustritt der contaminirten Person hindert, und unverweilt die Anzeige beim Sanitätsamte macht.

§. 164. Das Verfahren hinsichtlich dieser Uebertretungen steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851, Nr. 165 R. G. B., dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Central-Seebehörde. Gegen das in zweiter Instanz erfolgte Erkenntniß hat keine weitere Berufung im Rechtswege Statt. Ueber Recurse im Gnadenwege hat nur das Ministerium zu entscheiden.

Die Berufung an die zweite Instanz muß jedenfalls binnen drei Tagen, nach Bekanntgebung des Ausspruches bei der Behörde, die denselben gefällt hat, angemeldet, und binnen acht Tagen bei derselben Behörde eingereicht werden, welche ihrerseits die Pflicht hat, die Berufung mit den erforderlichen Erläuterungen an die höhere Behörde unverzüglich einzubegleiten. So lange die Berufung nicht entschieden, oder der Ausspruch erster Instanz nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird mit dem Vollzuge der Strafe innegehalten.

§. 165. Den Sanitätsämtern steht es zu, nöthigen Falles die Sicherstellung der verhängten Geldbuße durch Depositirung, Pfand oder Bürgschaft zu fordern. Nach Umständen kann auch das Fahrzeug, mit welchem eine Disciplinar-Sanitätsübertretung begangen oder versucht worden ist, bis zum Vollzuge der Strafe mit Beschlag belegt werden. Eine Confiscation des Fahrzeuges aber soll selbst nach wiederholten, mit demselben begangenen Sanitätsübertretungen nicht stattfinden, doch können solche Rückfälle bei österreichischen Schiffsführern die Suspendirung vom Commando, nach Umständen auch die gänzliche Entziehung der Befähigung zur Folge haben.

§. 167. Eigenmächtige Landung von Personen oder Sachen bei drohender Gefahr, Strandung, Schiffbruch u. s. w. bleibt straflos, wenn bis zur Herbeikunft der Sanitätsbediensteten jeder Verkehr mit Leuten der Küste vermieden worden ist; eben so wenig gestaltet sich eine eigenmächtige Vermischung zwischen freien Personen und Contumazisten verschiedenen Grades zur strafbaren Sanitätsübertretung, wenn sie in der guten Absicht schleuniger Hilfeleistung, oder aus gebieterischer Nothwendigkeit in augenblicklicher dringender Gefahr stattgefunden hat, und wenn die Vermischten selbst sich sogleich jedes weiteren Verkehres mit Personen von freier Gemeinschaft enthalten, und

dem Sanitätsamte zur Veranlassung der geeigneten Contumazvorkehrungen die unverweilte Anzeige machen.

§. 168. Alle Geldstrafen sind dem Marine-Institutsfonde des betreffenden Kronlandes zu widmen.

III. Preßgesetzgebung.

1. Preßgesetz vom 17. Dezember 1862,

Nr. 6 des Reichsgesetzblattes für 1863,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

Diese besonderen Bestimmungen sind durch die Kriegsministerial-Verordnungen v. 11. Juli 1864, Nr. 80 u. 81 R. G. B., erflossen.

§. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Siehe §§. 16 Z. 1 und 19 der Gewerbeordnung v. 10. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., im 1. Bd. 1. Hft. dieser Sammlung.

Dagegen wurde durch Min. Vdg. v. 24. Jän. 1863, Nr. 10 R. G. B., jede Beschränkung im Bezuge ausländischer jüdischer und hebräischer Gebet- und Religionsbücher, dann illirischer und wallachischer Bücher aufgehoben; ferner in Folge des Aufhörens der polizeilichen Revision der aus dem Auslande kommenden Büchersendungen die Beschränkung der Eingangsverzollung ausländischer Druckschriften auf gewisse Hauptzollämter aufgelassen (Min. Vdg. v. 30. März 1863, Nr. 33 R. G. B.).

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Alle Geldstrafen gehen auf die Erben des Verurteilten über, wenn das Erkenntniß vor dessen Tode rechtskräftig wurde (Min. Vdg. vom 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurteilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurteilenden Gerichte und in der Regel nur auf die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welche die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon Einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

Siehe hierzu §. 1 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

Auch photographische Erzeugnisse unterliegen dem Preßgesetze (Staats-Min. Erl. v. 27. April 1864, Z. 7653).

§. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers, zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Bezie-

hung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

§. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

§. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganze zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur in soferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen

und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdieß auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. **10**. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt, und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

Siehe hierzu §§. 3 und 4 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind die Herausgeber, Verleger, Redacteure und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12 zweiter Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, in soferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind Jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

Siehe hierüber die Bemerkung bei §. 268 St. G. Abs. II. Nr. 3.

§. **13.** Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Schrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. **14.** Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen, oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Diese Cassen sind: die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Zara; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steier, Marburg, Bruck a. d. Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ung. Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sambor, Sanok, Stry, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient; die Kreiscassen zu Spalato, Ragusa und Cattaro (Fin. Min. Erl. v. 14. Aug. und v. 22. Septemb. 1851, Nr. 163 und 191 R. G. B.).

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der

Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

Durch Fin. Minist. Erlaß vom 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. B., wurden über den Erlag und die Behandlung der Cautionen folgende Vorschriften erlassen: 1. Die nach §. 11 des Preßgesetzes v. 17. Dez. 1862 (R. G. B. v. J. 1863, Nr. 6) zu leistenden Cautionen für periodische Druckschriften sind bei einer in dem Gebiete, für welches dieses Preßgesetz Wirksamkeit hat, befindlichen Landeshaupt-, Filiallandes- oder Sammlungs-Cassa zu erlegen. 2. Zur Empfangnahme der Cautionen ist eine Weisung an die Cassen nicht erforderlich. Der Erleger hat sich lediglich unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzug ihm von der Casse die, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu erfolgen ist. 3. Die Cautions-Obligationen und Pfandbriefe sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern sammt Coupons und Talons nur sorgfältig unter dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Effecten unbenommen, weßhalb ihnen die verfallenen Coupons jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den beizubringenden Cassen-Empfangsbestätigungen zu erfolgen sind. 4. Die Behebung neuer Couponsbogen gegen die fälligen Talons wird über Aufforderung des Cautionslegers von der Casse, wo die Caution erliegt, besorgt. 5. Die im Baren erlegten Cautionen werden nicht verzinset. 6. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt (§. 15 des Preßgesetzes) und in Folge der Unterlassung der dem Verurteilten auferlegten Zahlung die Einbringung des Betrages aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, so hat sich der Staatsanwalt an die, der Casse, bei welcher die Caution erliegt, unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde unter genauer Angabe der Cassen, an welche die auferlegten Zahlungen geleistet werden sollen, zu wenden, welche der Casse die entsprechende Weisung ertheilt und insbesondere, im Falle die börsenmäßige Veräußerung von Effecten einzutreten hat, deren Uebersendung an die Direction der Staatsschuld verfügen wird. 7. Erlischt die Verpflichtung zum Erlage der Caution, so ist die Ausfolgung derselben an den Erleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen Einziehung der Cassa-Empfangsbestätigung oder falls dieselbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisations-Erkenntnisses, von der erwähnten Finanzbehörde gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zu veranlassen.

§. 15. Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurteiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der

Herausgeber, im letzteren aber die Verurteilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

Siehe hierzu §. 5 der unten folgenden Amts-Instruction und den §. 6 des Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. B., bei §. 14.

§. 16. Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurteiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurteilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

Siehe hierzu §§. 6 und 7 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, in soferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Siehe hierzu §. 8 der unten folgenden Amts-Instruction.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Siehe hierzu §§. 6, 9 und 16 der unten folgenden Amts-Instruction.

Die Portofreiheit erstreckt sich auf die Brief- und Fahrpost und auf die allenfalls verlangte Recommandation (Hand. Min. Vdg. vom 22. Mai 1853, Z. 6966 Pr.), dann auf die Rücksendung der Empfangscheine und Pflichtexemplare selbst (Min. Vdg. vom 8. Oct. 1853, Nr. 211 R. G. B.).

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur in soferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie

gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21 zu verfahren hat.

Siehe hierzu §. 11 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen ihm vom Staatsanwalte (§. 19) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redacteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite der Staatsanwaltschaft (§. 19) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen, schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Siehe hierzu §. 12 der unten folgenden Amts-Instruction.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

Siehe hierzu §§. 13, 14, 15 und 16 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geld-

strafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurteilung aber überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Zu Folge Just. Min. Erl. v. 12. Aug. 1859, Z. 12985 waren Entlehnungen unverfänglichen Inhaltes aus verbotenen ausländischen Zeitschriften ohne Angabe der Quelle erlaubt. Dagegen sind (nach diesem Erlasse) Besprechungen verbotener Druckschriften nicht unbedingt verboten, doch dürfen sie nicht zu Empfehlungen von derlei Druckschriften, zur Vereitlung des Verbotes durch Bekanntmachung des Inhaltes ohne Widerlegung oder Bekämpfung desselben, oder zur Verbreitung bedenklicher Grundsätze mißbraucht werden.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. B., im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. In soferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

§. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28. In soferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung

begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurteilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§. 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenn gleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§. 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der erstere einen Verfasser, der letztere aber einen Verfasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

§. 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift

weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§. 32. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§. 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig, und sind im ersteren Falle mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen.

§. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurteilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

Siehe hiezu §§. 14, 15, 16 und 17 der unten folgenden Amts-Instruction.

§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Siehe hiezu §§. 14, 15 und 16 der unten folgenden Amts-Instruction.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der

Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurteilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Amts-Instruction

für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden,

zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 des R. G. B. vom Jahre 1863.

§. 1. Die politischen Landesstellen und die Sicherheitsbehörden haben die nach §. 3 Absatz 5 des Preßgesetzes zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach dem unter lit. A beigefügten Formulare auszufertigen.

§. 2. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, so wie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und mit der Genehmigung

der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinende, sowie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden periodischen Druckschriften nach dem unter lit. B beigefügten Formulare ein genaues Verzeichniß in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen.

Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren.

§. 4. Eine Abschrift der dieses Verzeichniß bildenden Blätter ist dem Justiz- beziehungsweise Polizei-Ministerium sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind fürs Künftige alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen.

§. 5. Der Staatsanwalt hat um die im §. 15 des Preßgesetzes vorgesehenen börsenmäßigen Veräußerungen von Werthpapieren jene öffentliche Casse, bei welcher dieselben als Cau ion hinterlegt sind, zu ersuchen, die nach erfolgter Veräußerung an ihn gelangende Geldsumme ihrer Bestimmung zuzuführen, und die in Ur- oder Abschrift mitgetheilte Verkaufsnote, sowie den Courszettel in der eigenen Amtsregistratur zu hinterlegen.

Vgl. den §. 6 des Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1863 Nr. 67 R. G. B. oben bei §. 14 P. G., Seite 216.

Der Partei steht die Einsicht der Urkunden bei der Staatsanwaltschaft frei und es sind ihr auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 6. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 17 des Preßgesetzes bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne.

Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplare übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem unter lit. C beigefügten Formulare zu führendes Verzeichniß einzutragen, und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre

abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können.

Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangscheinen, unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen.

§. 7. Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen.

Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich und unmittelbar Anzeige zu machen, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen.

§. 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

Für Oesterreich unter der Enns die Universitäts-Bibliothek in Wien;

für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;

für das Königreich Böhmen die Universitäts-Bibliothek in Prag;

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitäts-Bibliothek in Lemberg, und
b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitäts-Bibliothek in Krakau:

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;

für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

für das Herzogthum Steiermark die Universitäts-Bibliothek in Gratz;

für das Herzogthum Kärnthen die Studienbibliothek in Klagenfurt;

für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;

für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;

für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz;

für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitäts-Bibliothek in Innsbruck;

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz, endlich

für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§. 9. Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Perzent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden.

§. 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§. 11. Wenn der Staatsanwalt auf Verlangen einer Partei die Aufnahme einer Berichtigung gemäß §. 19 des Preßgesetzes aufzutragen findet, so hat derselbe, ohne sich in eine Prüfung der Wahrheit der fraglichen Thatsachen einzulassen, dafür zu sorgen, daß der Aufsatz nichts enthalte, was nicht nach Form und Inhalt als bloß thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann. Der Auftrag ist in solcher Form zu ertheilen, welche es unzweifelhaft macht, daß nicht die Berich-

tigung selbst, sondern nur der Auftrag zur Aufnahme derselben von der Staatsanwaltschaft ausgeht.

§. 12. Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem ersten Absatze des §. 23 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnißscheine nach dem unter lit. D beigefügten Formulare auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen.

Im Falle solche Erlaubnißscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten.

§. 13. Von jeder, dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren.

§. 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Werthsgegenstände berechtiget ist.

Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 16 dieser Instruction zu behandeln.

§. 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vor-

sichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.

§. 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.

Das Material ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde insoweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt.

§. 17. Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch ämtliche Blätter hat die zur Urteilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen.

Zum Behufe weiterer Verlautbarungen und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbar Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann.

Das Polizeiministerium wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen.

Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen.

Die §§. 18—24 dieser Instruction beziehen sich auf das Verfahren in Preßsachen.

Formulare A (§. 1 der Instruction).

Verkaufs-Licenz.

Von . . . .
wird dem . . . .
auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, in dem Bezirke . . .
in seinem Verschleißlocale folgende Druckschriften zu verkaufen:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verleger, Verfasser und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind).

Formulare B (§. 3 der Instruction).

Verzeichniß

der

im Sprengel d . . k. k. . . . . . in . . . erscheinenden oder doch nach §. 10 des Preßgesetzes angezeigten periodischen Druckschriften.

Nr. Laufende Zahl.
Tag und Exhibit-Nummer der Anzeige und Beginn der Herausgabe.
Titel und kurzer Auszug des Programmes der periodischen Druckschrift.
Zeitabschnitte ihres Erscheinens.
Namen und Wohnorte der:
verantwortlichen Redacteure;
Drucker;
Herausgeber;
Verleger.
Die Druckschrift ist:
nicht cautionspflichtig;
cautionspflichtig.
Die Caution wurde erlegt:
am (Datum und Geschäfts-Zahl der Casse-Bestätigung);
bei der Casse;
im Betrage von;
bestehend in.
Die Caution wurde vermindert:
am (Datum und Geschäfts-Zahl des Schreibens der Casse);
im Betrage von;
wegen.
Die Caution wurde ergänzt:
am (Datum und Geschäfts-Zahl der Casse-Bestätigung);
mit.
Datum, Geschäfts-Zahl und Hauptregister-Nummer strafgerichtlicher Anzeigen gegen diese Druckschrift und kurze Angabe des Resultates.
Andere Vorfälle (Tag des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung, der Verhängung und Aufnahme einer Beschlagnahme oder deren Einstellung u. s. w.)

Formulare C (§. 6 der Instruction).

Verzeichniß

der nach §. 17 des Preßgesetzes an die . . . . in . . . . abgegebenen nicht periodischen Druckschriften.

Fortlaufende Zahl der Druckschrift.
Zeit der Abgabe des Pflichtexemplares nach §. 17 des Preßgesetzes:
 Tag;
 Stunde.
Titel und Seitenzahl der Flugschriften;
Gattung der Druckschrift:
 Musikalien;
 Bilder;
 Plakate und Druckschriften;
 andere Druckschriften.
Name des:
 Druckers;
 Druckortes:
 Verlegers.
Name des Beamten, dem die Revision übertragen wurde.
Anmerkung.

Formulare D (§. 12 der Instruction).

Erlaubniß-Schein.

ausgestellt von . . . .
an . . . .
auf die Dauer von . . . .
für den Bezirk (das Land) . . . .
zur Sammlung von Pränumeranten, Subscribenten auf folgende Druckschriften:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verfasser, Verleger und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

IV. Wucher-Gesetz.

Gesetz v. 14. Dezember 1866, Nr. 160 R. G. B.

Giltig für das ganze Reich mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgränze.

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen:

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darlehensvertrages bleiben unberührt.

§. 2. Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, oder gebühren Zinsen aus dem Gesetze, so sind sechs vom Hundert auf Ein Jahr zu verstehen, es mag ein Pfand genommen worden sein oder nicht.

Diese Bestimmung kann im Verhältnisse zu bereits erworbenen dinglichen Rechten dritter Personen, dann in bereits anhängigen Concurs- und Ausgleichs-Verhandlungen nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht.

§. 4. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch diejenigen, welche als Namensträger, Cedenten oder Cessionare, Giranten oder Giratare, Verkäufer oder Käufer, oder sonst als Contrahenten bei einer dabei unterlaufenen Scheinhandlung oder als Unterhändler wissentlich zu einem Wucher beigetragen haben.

§. 5. Der Wucher wird als Vergehen mit dem Ein- bis Fünffachen desjenigen Betrages bestraft, welchen das Gericht als das strafbare Uebermaß der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt.

Unterhändler unterliegen einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des empfangenen oder bedungenen Mäcklerlohnes; Mit-

schuldige, welche dabei für sich selbst keinen Vortheil erlangt oder bedungen haben, unterliegen einer Geldstrafe, welche die Hälfte des über den Hauptschuldigen verhängten Strafbetrages nicht zu überschreiten hat.

§. 6. Wurde der Schuldige schon einmal wegen Wuchers bestraft, so kann gegen ihn nebst der im §. 5 bestimmten Strafe auch Arreststrafe von Einem bis zu sechs Monaten verhängt werden; bei öfterer Wiederholung oder bei besonders erschwerenden Umständen aber kann Arrest in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt, und nach §. 253 des allgemeinen Strafgesetzbuches verschärft und auch auf Abschaffung nach §. 249 des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannt werden.

§. 7. Ein strafbarer Wucher ist nach den Vorschriften der Straf-Proceßordnung, und zwar in der Regel auf Verlangen des Bewucherten, und nur dann von Amtswegen zu behandeln, wenn der Wucher gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens Einhundert Gulden mit oder ohne Pfand, nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden.

In Ansehung der privatrechtlichen Folgen eines strafbaren Wuchers ist nach §. 361 der Strafproceßordnung vorzugehen.

§. 8. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, sind bei Beurteilung des Wuchers und bei Bemessung der Strafe die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, jedoch mit der Abweichung anzuwenden, daß:

a) Als Verjährungszeit des Wuchers (§. 532) ein volles Jahr festgesetzt wird; daß

b) der Wucher auch dann aufhört, strafbar zu sein, wenn vollständige Erstattung der bezogenen wucherischen Vortheile und Verzicht auf weiteren Bezug solcher Vortheile erfolgt ist, bevor eine Behörde Kenntniß von der Bewucherung erhalten hat, und daß

c) die zur Anbringung der Anklage im §. 530 den Bewucherten auf sechs Wochen bestimmte Frist auf Ein volles Jahr von dem Zeitpunkte an erweitert ist, in welchem das strafbare Geschäft geschlossen oder zuletzt ein wucherischer Vortheil bezogen wurde.

§. 9. Die derzeit in Wirksamkeit stehenden Wuchergesetze werden außer Kraft gesetzt.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Früher begangene wucherische Handlungen sind nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie auch nach diesem Gesetze

als Wucher strafbar sind, und ist auf dieselben, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, dieses Gesetz insoferne anzuwenden, als nach demselben keine strengere Behandlung als nach dem früher bestandenen Gesetze verfügt ist.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

V. Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes.

1. Gesetz vom 27. October 1862,

wirksam für das Königreich Böhmen, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau; die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns; die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina; die Markgrafschaft Mähren; die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg; die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska; die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

(Nr. 87 des R. G. B.)

Ueber Antrag beider Häuser meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceßordnung §. 156 lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafproceßordnung §. 151 lit. a, §. 156 lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch deren Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurteile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der

durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilliget werden.

2. Gesetz vom 27. October 1862,

wirksam für das Königreich Böhmen, das Königreich Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau; die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns; die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg; die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca; die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

zum Schutze des Hausrechtes.

(Nr. 88 des R. G. B.)

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vor-

nahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes); außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

VI. Verordnungen über das Gefängnißwesen.

1. Justizministerialerlaß v. 29. Dec. 1864, Z. 2205.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November 1864 zu genehmigen geruht, daß den politischen Sträflingen in Galizien die mit der a. h. Entschließung vom 28. October 1849 gewährten Begünstigungen, so weit sie nach den Gesetzen und Instructionen nicht ohnehin bestehen, eingeräumt werden dürfen.

Mit der weiteren allerhöchsten Entschließung vom 3. December 1864 haben Se. k. k. Apostolische Majestät zu genehmigen geruht, daß nicht nur den schon dermalen in der Strafhaft befindlichen, sondern allen politischen, während der Dauer des Belagerungszustandes in Galizien noch zugewachsenen Sträflingen ohne Unterschied der Nationalität und des Landes, in welchem ihre Aburteilung erfolgt, dieselbe günstigere Behandlung zu Theil werden dürfe, welche durch die a. h. Entschließung vom 7. November 1864 den politischen Sträflingen in Galizien gewährt worden ist.

2. Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums v. 25. October 1865, Nr. 109 R. G. B.,

womit die mit allerhöchster Entschließung vom 16. October 1865 angeordnete Uebernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens in das Ressort des Justizministeriums angeordnet wird,

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens aus dem Ressort des Staatministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums unter nachfolgenden Modalitäten übernommen werde:

1. Daß die Leitung und Verwaltung der sämmtlichen

Strafanstalten in den in der Ueberschrift genannten Kronländern aus den Agenden des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschließlichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der letztere ermächtigt wird, einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämmtlichen Strafanstalten mit Einschluß der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen;

2. daß die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Ober-Staatsanwälte und

3. daß die Localaufsicht über die einzelnen, bisher unter der Leitung der politischen Behörden gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Bezirke, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauscommissäre übertragen werde.

Diese allerhöchste Anordnung tritt mit 16. November d. J. in Wirksamkeit.

3. Verordnung des Justizministers v. 4. December 1865, Z. 1981, Pr. J. M.,

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland,

womit die Amtsinstruction für den Generalinspector des Gefängnißwesens festgestellt wird.

In Vollzug der mit der Verordnung vom 25. Oct. 1865, Nr. 109 des R. G. Bl., kundgemachten a. h. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 16. Oct. 1865, wornach die Leitung und Verwaltung des gesammten Gefängnißwesens in den in der Ueberschrift genannten Königreichen und Ländern nunmehr in dem Wirkungskreise des Justizministeriums vereinigt worden ist, finde ich die nachfolgende Amtsinstruction für den Generalinspector des Gefängnißwesens festzusetzen und dieselbe sowohl ihm selbst als auch sämmtlichen Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden in den genannten Ländern zur Darnachachtung vorzuzeichnen:

Art. I. Der Generalinspector des Gefängnißwesens hat

in Gemäßheit der oben erwähnten a. h. Entschließung vom 16. October 1865 als Stellvertreter und im Namen des Justizministers in allen in der Ueberschrift genannten Königreichen und Ländern die oberste Leitung und Aufsicht sowohl über die sämmtlichen bisher von den politischen Behörden geleiteten Strafanstalten, als auch über die Straf- und Untersuchungsgefängnisse der Gerichtshöfe, der reinen Bezirksgerichte und der gemischten Bezirksämter als Gerichte und zwar nicht bloß in Beziehung auf ihre innere Einrichtung und Ordnung, sondern auch in Ansehung ihrer ökonomischen Verwaltung auszuüben.

Art. II. In Erfüllung dieses Berufes hat der genannte Generalinspector nicht nur den ordentlichen Dienstbetrieb in den bezeichneten Strafanstalten und Gefängnissen zu überwachen und zu regeln, sowie wahrgenommene Gebrechen und Uebelstände sofort abzustellen, sondern er ist auch befugt, die ihm diesfalls erforderlich erscheinenden Anordnungen innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze im eigenen Wirkungskreise zu erlassen.

Art. III. Zu den vorzüglichsten Pflichtaufgaben des Generalinspectors des Gefängnißwesens gehört es, eine gründliche Reform des gesammten Gefängnißwesens anzubahnen und nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Richtung jeweilig erlassen werden, in Ausführung zu bringen. Es liegt im Sinne der eben so gerechten als milden Intentionen Unseres erhabenen Kaisers und Herrn, daß bei Anstrebung dieser großen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wornach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jedem dahin Verurteilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Uebel zuzufügen; aber innerhalb dieser Gränzen ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Cultur volle Rechnung zu tragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflings zu richten.

Art. IV. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem durch die Gesetzgebung festgestellt werden wird, ob die Strafanstalten in den mehrgenannten Ländern in Zukunft vorherrschend nach dem Einzelnhaft- (Zellen-) Systeme, mit Benützung der bereits in mehreren ausländischen Gefängnissen mit Erfolg eingeführten Mäßigungen und Vervollkommnungen desselben, oder nach irgend einem anderen bewährten Gefängnißsysteme einzurichten und zu regeln sein werden, und ob auch in unseren Ländern das ganz vorzugsweise auf die Besserung der Sträflinge ab-

zielende und anderwärts trefflich bewährte Institut der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge aus der Strafhaft (gewöhnlich „Beurlaubungssystem“ genannt), einzuführen sei oder nicht, wird es die Aufgabe des Generalinspectors des Gefängnißwesens, sowie aller bei der Aufsicht über Gefängnisse beschäftigten Personen sein, den Endzweck der Besserung der Sträflinge vor allem durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, sowie durch zweckmäßigen Unterricht, dann aber durch eine solche Einrichtung und Erhaltung des Arbeitswesens in den Gefängnissen anzustreben, daß nicht nur kein Verhafteter unbeschäftigt bleibe, sondern daß nach Thunlichkeit alle Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihrer Individualität entsprechen und die zugleich geeignet sind, dieselben vor allem, so weit es nothwendig ist, erst arbeits- und erwerbsfähig, dann aber auch arbeitsfreudig zu bilden.

Art. V. Es haben ferner sowohl der Generalinspector des Gefängnißwesens, als auch alle übrigen bei den Gefängnissen Angestellten theils selbst, theils durch die freundliche Vermittlung der politischen Verwaltungsbehörden, der Gemeinden und anderer Corporationen, sowie der schon bestehenden oder neu in's Leben zu rufenden Schutzvereine für entlassene Sträflinge dahin zu wirken, daß die mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestatteten Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt auch wirklich einen ehrlichen Erwerb finden, damit nicht bloß sie selbst, sondern vor allem die ganze Gesellschaft vor Rückfällen derselben in die Bahn der Verbrechen bewahrt werde. Zu diesem Behufe wird die Oberleitung der Strafanstalten ganz besonders darauf bedacht sein, die bereits bestehende Einrichtung der sogenannten Ueberverdienstgelder zweckentsprechend zu regeln, sowie die Geldmittel zu bestimmen und nach Bedarf für deren Herbeischaffung zu sorgen, aus welchen an solche Arbeitgeber, bei welchen entlassene Sträflinge durch mehrere Jahre mit Erfolg angemessene Beschäftigung und Obsorge finden, entsprechende Prämien verabreicht werden können.

Art. VI. In so weit zur Einrichtung und Leitung des Gefängnißwesens in diesem Geiste die allmälige Umgestaltung schon bestehender, oder die Anlegung neuer Strafanstalten nöthig werden wird, hat der Generalinspector zwar in erster Linie immer die einschlägigen Bestimmungen der jeweils bestehenden Straf- und Gefängnißgesetzgebung in genauen Vollzug zu setzen, innerhalb dieser Gränzen aber zugleich sorgfältig die Forderungen der fortschreitenden Wissenschaft, so wie die Ein-

richtungen und Erfahrungen bewährter Musteranstalten anderer europäischer Länder zu berücksichtigen.

Art. VII. Außerdem wird der Generalinspector des Gefängnißwesens seine vorzügliche Sorgfalt auch darauf zu richten haben, zur Schonung des Staatsärars Ersparungen in dem Regieaufwande der Strafanstalten herbeizuführen, da dieser Aufwand bei einigen derselben, verglichen mit mehreren anderen inländischen und vielen ausländischen Strafanstalten, verhältnißmäßig sehr bedeutend ist.

Art. VIII. Um seine vorbezeichneten Berufspflichten auch allseitig erfüllen zu können, hat sich daher der Generalinspector des Gefängnißwesens vor allem die eingehendste Kenntniß der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der sämmtlichen nunmehr unter der Leitung des Justizministeriums vereinigten Strafanstalten und Gefängnisse zu verschaffen und fortan in dieser Kenntniß zu erhalten. Zu diesem Behufe steht es ihm frei, zu jeder beliebigen Zeit in jede der bestehenden Strafanstalten, sowie in jedes gerichtliche Straf- und Untersuchungsgefängniß und zwar, wenn er es angemessen findet, auch ohne vorläufige Benachrichtigung des Localvorstandes einzutreten, dieselben nach seinem Ermessen in alle Details zu untersuchen und mit jedem Sträfling, sowie mit jedem Untersuchungsgefangenen auch allein, ohne Beisein irgend einer anderen Person, Rücksprache zu pflegen.

Art. IX. Derselbe ist aber zugleich verpflichtet, jede der bisher unter der Leitung der politischen Behörden gestandenen Strafanstalten öfters und zum wenigsten alljährlich einmal, wie auch, so oft es ihm überhaupt und insbesondere bei Gelegenheit seiner Bereisung der eben erwähnten selbständigen Strafanstalten möglich sein wird, zuweilig auch die Straf- und Untersuchungsgefängnisse der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte einer eingehenden persönlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. X. Er ist berechtiget, sowohl von Sträflingen als auch von deren Angehörigen Gesuche um Nachsicht oder Milderung rechtskräftig verhängter Strafen entgegenzunehmen und dieselben mit seiner Wohlmeinung entweder an das zuständige Oberlandesgericht oder unmittelbar an den Justizminister zur gesetzmäßigen Verhandlung zu leiten. — Er kann aber auch aus eigener Bewegung für einzelne Sträflinge Begnadigungsanträge an den Justizminister stellen.

Art. XI. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Verhandlung über Strafnachsichtsgesuche für Sträflinge auf eine

der nunmehrigen Organisation der Leitung des Gefängnißwesens anzupassende Art durch die Gesetzgebung neu geregelt werden wird, werden derlei Gesuche vor ihrer Vorlage an den Kaiser von dem Justizministerium auch dem Generalinspector des Gefängnißwesens um seine Wohlmeinung zugefertiget werden, so wie ihm auch die jeweilig von der Gnade des Kaisers verfügten Strafnachsichten durch das Justizministerium zur Vollzugsetzung zuzuweisen sind.

Art. XII. Der General-Gefängnißinspector wird alle in Gemäßheit des Justizministerial-Erlasses vom 28. October 1865, Z. 1748, Pr. J. M., von den Oberstaatsanwälten unmittelbar, von den Vorstehern der Landes- und Kreisgerichte aber, sowie von den Bezirksgerichten und den gemischten Bezirksämtern als Gerichten im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien „an die Generalinspection des Gefängnißwesens im Justizministerium" zu leitenden Geschäftsstücke und Verhandlungen selbständig und im eigenen Wirkungskreise der Erledigung zuführen, in so ferne nicht der Justizminister einzelne dieser Angelegenheiten seiner persönlichen Schlußfassung vorbehält oder der General-Gefängnißinspector selbst es angemessen findet, in besonders wichtigen Fällen die Entscheidung des Justizministers einzuholen. In gleicher Weise richtet der Generalinspector in allen das Gefängnißwesen betreffenden Angelegenheiten an die Oberstaatsanwälte unmittelbar, an die vorgedachten Gerichtsvorstände aber im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien seine Aufträge und Erlässe, welche von denselben zu befolgen sind.

4. Justizministerialerlaß v. 3. Jänner 1866 an die k. k. Oberstaatsanwaltschaften.

Um die mir zur Aufgabe gesetzte Reform unseres gesammten Gefängnißwesens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität anzubahnen und hienach insbesondere auf die individuelle Besserung der Gefangenen hinzuwirken, erscheint es mir vor allem dringend geboten, in den zumal zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Sträflingen selbst den Entschluß zu einem legalen Verhalten und zu ihrer inneren Besserung zu wecken. Als der mächtigste Sporn hiezu stellt sich natur- und erfahrungsgemäß eine solche Einrichtung in dem Vollzuge der Freiheitsstrafen dar, wonach jedem Sträfling als Lohn seiner durch längere Zeit an den Tag gelegten wirklichen Besserung die Erleichterung seiner Lage und namentlich die Nachsicht eines

Theiles seiner Strafe in Aussicht gestellt und auf solche Weise gewissermaßen die Verbesserung seines traurigen Schicksals in seine eigenen Hände gelegt wird. Diese naheliegenden Erwägungen haben mehrere Gesetzgebungen Europa's zur Einführung des Systems der bedingnißweisen Entlassung aus der Strafhaft (gewöhnlich, wenn auch nicht sehr glücklich „Beurlaubungssystem" genannt) veranlaßt und dasselbe hat auch bereits in mehreren Ländern segenreiche Erfolge nach sich gezogen. Bevor nun dieses System auch in Oesterreich im Gesetzgebungswege eingeführt werden kann, beabsichtige ich, nach dem bewährten Vorgange im Königreiche Sachsen, dasselbe vorerst versuchsweise im Wege der kaiserlichen Gnade in Wirksamkeit zu setzen, und hienach zeitweise Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn umfassende Begnadigungsanträge für solche Sträflinge in allerunterthänigsten Antrag zu bringen, welche, zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt, bereits einen längeren Theil derselben abgebüßt, während dieser Strafabbüßung Beweise ihrer wirklichen Besserung an den Tag gelegt und eben dadurch sich der Nachsicht des noch übrigen Strafrestes durch die kaiserliche Gnade würdig gemacht haben. Hienach ersuche ich Eu. Hochwohlgeboren in Betreff der ihrer Leitung unterstehenden Strafanstalt durch eine aus dem Hauscommissär, dem Strafhausvorsteher (nach Umständen der geistlichen Localoberin oder aus dieser und dem Inspector) und aus dem Hausseelsorger zu bestellende Commission nach dem beigeschlossenen Formulare ein Verzeichniß derjenigen derzeit in diesen Strafanstalten befindlichen Sträflinge anlegen zu lassen, welche im Sinne der vorangeschickten Grundsätze nach der Wohlmeinung dieser Commission zur Allerhöchsten Begnadigung empfohlen werden, beziehungsweise der allergnädigsten Nachsicht ihres noch übrigen Strafrestes würdig erscheinen.

In dieses Verzeichniß sind aber in der Regel nur solche Sträflinge aufzunehmen, welche a) eventuell bis Ende Februar 1866 wenigstens schon zwei Drittheile ihrer Strafzeit abgebüßt, b) vermöge ihres nach jeder Richtung hin guten Verhaltens während der bisherigen Strafdauer „standhafte Proben ihrer wirklichen Besserung" an den Tag gelegt und „sowohl hiedurch als auch durch ihr sonstiges, dem Verbrechen, wegen dessen sie sich derzeit in Strafe befinden, vorhergegangenes Vorleben hinreichende Bürgschaft gewähren, daß sie sich auch außerhalb der Strafanstalt dem Gesetze gemäß benehmen werden, und von denen daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu besorgen ist", und von welchen überdies c) in dem Falle,

als sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen müssen, also denselben nicht in einem eigenen zureichenden Vermögen, oder in der mit Zuverlässigkeit zu erwartenden Unterstützung von Seite ihrer Angehörigen oder Freunde finden werden, „vermöge ihrer Erwerbfähigkeit und ihrer in der Strafe bezeigten Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu erwarten ist, daß sie sich ehrlich fortbringen werden.“

Rückfällige Verbrecher oder überhaupt solche Individuen, welche auch außer demjenigen Verbrechen, wegen dessen sie sich derzeit in Strafe befinden, ein bemakeltes Vorleben haben, dürfen „nur ausnahmsweise und aus ganz besonders rücksichtswürdigen Gründen“ zur Allerhöchsten Strafnachsicht in Antrag gebracht werden, wenn nämlich dennoch überwiegende Anhaltspunkte zur Voraussetzung ihrer wirklichen Besserung und zugleich andere humane Rücksichten vorliegen, wie z. B. lebenbedrohende Gesundheitsverhältnisse eines solchen Sträflings selbst, oder eines seiner nächsten Angehörigen, oder wenn sehr dringende Unterhalts-, Erziehungs- oder Erwerbsverhältnisse der schuldlosen Familie des Gefangenen für dessen Rückkehr zu seiner Familie das Wort führen. Ebenso dürfen Sträflinge, welche noch nicht zwei Drittheile ihrer Strafzeit überstanden haben, nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen, beim Vorhandensein ähnlicher Rücksichten und selbst dann bloß unter der Voraussetzung in das Verzeichniß aufgenommen werden, daß sie wenigstens schon die Hälfte ihrer Strafe abgebüßt haben und daß die sub lit. b und c erwähnten Bedingungen auf sie zutreffen. Alle derlei Ausnahmsverhältnisse sind in der letzten Rubrik der Tabelle (welche mit „Anmerkung“ überschrieben ist) insbesondere hervorzuheben. In eben dieser Rubrik ist auch anzumerken, wenn über die Aufnahmswürdigkeit eines Sträflings in diese Tabelle zwischen den Mitgliedern der Commission differirende Meinungen obwalten.

Ueber dieses Verzeichniß wollen Eu. Hochwohlgeboren sofort Ihre eigenen Anträge fassen, zur Vereinfachung des Geschäftes aber dieselben nur insoweit insbesondere motiviren, als dieselben von den Beschlüssen der Hauscommission abweichen, daher, insoferne sie mit den letzteren übereinstimmen, sich auf die einfache Erklärung Ihres Beitrittes zu denselben beschränken. Diese Ihre Anträge wollen Sie noch in derjenigen oberlandesgerichtlichen Specialcommission in Vortrag bringen, welche über meinen gleichzeitig an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten gerichteten Erlaß, wovon zu Ihrer Kenntnißnahme eine Abschrift zuliegt, die Begutachtung dieser Begnadigungsanträge

vornehmen wird. Es wird mir zur besonderen Befriedigung gereichen, wenn Eu. Hochwohlgeboren diese Verzeichnisse und Ihre eigenen Anträge darüber dem Oberlandesgerichtspräsidium mit solcher Beschleunigung vorlegen werden, daß mir dieselben von dem letzteren sammt dem Gutachten der oberlandesgerichtlichen Specialcommission längstens bis Ende Februar 1866 zugemittelt werden können.

Durch die Einleitung dieses allgemeinen Allerhöchsten Begnadigungsactes soll und kann übrigens selbstverständlich eben so wenig der durch die §§. 330 und 430 der St. P. O. gestatteten Einbringung und gesetzesgemäßen Verhandlung individueller Begnadigungsgesuche als der von dem Gesetze ebenfalls nicht verbotenen Gepflogenheit ein Abbruch geschehen, wonach in einzelnen sehr dringenden und einer unverzüglichen Erledigung bedürfenden Fällen die Localvorstehung einer Strafanstalt für einen Sträfling von Amtswegen deren Strafnachsichtsantrag an die höhere Behörde zum Behufe der sogleichen und individuellen Verhandlung vorlegen kann. Um durch das etwaige Bekanntwerden der hiemit von mir eingeleiteten Vorkehrungen nicht bei den Sträflingen selbst und deren Angehörigen Hoffnungen aufzuregen, welche für einzelne derselben vielleicht doch nicht erfüllt werden, und deren Nichterfüllung selbe in ihrer ohnehin traurigen Lage um so härter treffen würde; wollen Euer Hochwohlgeboren dafür Sorge tragen, daß dieser ganze Vorgang bis zur Herabgelangung der Allerhöchsten Entscheidung von allen dabei mitwirkenden Personen unter dem Siegel des strengsten Amtsgeheimnisses bewahrt werde.

Erlaß des k. k. Ministeriums an die Oberlandesgerichtspräsidenten

in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Triest, Venedig, Lemberg und Graz.

Mit Beziehung auf den in ⁒. abschriftlich beiliegenden Erlaß an den Herrn Oberstaatsanwalt des von Eu. Excellenz geleiteten Oberlandesgerichtes ersuche ich Eu. Excellenz, die dem Oberlandesgerichtspräsidium von dem genannten Herrn Oberstaatsanwalt zukommenden allgemeinen Begnadigungsanträge durch eine aus drei Rathsmitgliedern des Oberlandesgerichtes oder nach Dero Ermessen theilweise auch des Landesgerichtes und aus dem Herrn Oberstaatsanwalt als Referenten und

vierten Votanten zusammenzusetzende Specialcommission unter Ihrem persönlichen oder des von Eu. Excellenz hiezu bestimmten Stellvertreters Vorsitze, und zwar ohne Unterschied, von welchem Gerichte die in Rede stehenden Sträflinge rechtskräftig verurteilt worden sind, begutachten zu lassen und mir die von dieser Commission nach Stimmenmehrheit beschlossenen Anträge wo möglich längstens bis Ende Februar 1866 vorzulegen.

Zugleich ersuche ich Eu. Excellenz dasjenige, was ich in dem beigeschlossenen Erlasse dem Herrn Oberstaatsanwalte zur Vereinfachung des diesfälligen Geschäftsvorganges in Beziehung auf diejenigen seiner Anträge empfohlen habe, welche mit den ursprünglichen, von der Hauscommission der Strafanstalt gemachten Vorschlägen übereinstimmen, auch auf alle von der oberlandesgerichtlichen Specialbegutachtungscommission gefaßten Beschlüsse auszudehnen, insoweit dieselben nicht von den Anträgen der Hauscommission abweichen.

5. Erlaß des k. k. Justizministeriums v. 14. Februar 1866, Z. 1753.

Das Justizministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Beschäftigung der Sträflinge und die Verwendung der denselben zukommenden Ueberverdienstgelder in sehr verschiedenartiger Weise erfolgt, so wie daß hiebei Mängel vorkommen, welche der Vorschrift des §. 18 St. G. widerstreiten und den bessernden Einfluß der Arbeit nicht zur wünschenswerthen Geltung kommen lassen. — Insbesondere hat das Justizministerium wahrgenommen, daß die zu derselben Art und Dauer von Freiheitsstrafen verurteilten Sträflinge je nach Verschiedenheit der Strafanstalten in Beziehung auf die Entlohnung ihrer Arbeiten und die Verwendung des Ueberverdienstes, so wie in Betreff der ihnen je nach ihrer Bildungsstufe und ihren früheren socialen Verhältnissen gewöhnten geistigen Beschäftigungen und in Ansehung der ihnen da und dort herkömmlich gestatteten Beischaffung von Kostaufbesserungen oder anderen Erleichterungen aus eigenem Vermögen oder durch ihre Angehörigen höchst verschiedenartig behandelt werden.

Da diese Verschiedenheit in der Behandlung der zu gleicher Strafe verurteilten Sträflinge der Gerechtigkeit und dem Geiste der bestehenden Gesetze widerspricht; da dieselbe ferner bei den nicht seltenen Uebersetzungen der Sträflinge von einer Strafanstalt in eine andere ganz natürlich in ihnen selbst Unlust zur Arbeit, das Gefühl ungerechter Behandlung, willkürlicher Be-

drückung und tiefer Erbitterung erzeugt und nach vorliegenden Erfahrungen häufig schon gewaltthätige Renitenzen gegen die bestehende Hausordnung und selbst neue Verbrechen herbeigeführt hat; so sieht sich das Justizministerium veranlaßt, für die in der Verwaltung des Staates stehenden Provinzial- und Central-Strafanstalten einstweilen folgende Verfügungen zu treffen:

1. Jeder Sträfling ist zu einer regelmäßigen Beschäftigung anzuhalten, und es darf unter keiner Bedingung geduldet werden, daß ein Sträfling müßig gehe.

2. Es ist daher dafür zu sorgen, daß während der ordentlichen Arbeitszeit, welche nach Verschiedenheit der Jahreszeit nicht mehr als 10 und nicht weniger als 7 Stunden betragen soll, anhaltend gearbeitet werde; überdies ist den Sträflingen Gelegenheit zu geben, daß sie sich — wenn sie darum ansuchen, — auch außerhalb der ordentlichen Arbeitszeit und — insoweit dies nach ihrer Religionsconfession zulässig erscheint und nicht etwa die vorgeschriebenen Andachtsübungen beirrt — selbst an Sonn- und Feiertagen mit ihren gewohnten Arbeiten beschäftigen können, und es ist ihnen nach Erforderniß in den Morgen- und Abendstunden die hiezu erforderliche Beleuchtung zu gewähren.

3. Außerdem ist aber dafür zu sorgen, daß die freien Stunden und insbesondere die Sonn- und Feiertage so viel als möglich dem Unterrichte und der Lectüre gewidmet werden, doch so, daß auch aus diesem Grunde nicht die eingeführten Andachtsübungen und die zur körperlichen Erholung nothwendigen Stunden abgekürzt werden dürfen. Die Strafhausverwaltungen und die Seelsorger haben es sich besonders angelegen sein zu lassen, den Sträflingen, welche befähigt sind, sich selbst mit Lectüre zu beschäftigen, passende Bücher in die Hand zu geben, und für die übrigen Sträflinge Vorleser zu bestellen.

4. Bei der Wahl der Schriften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sich darum handelt, einen veredelnden Einfluß auf die Sträflinge zu üben. Hiezu erscheint neben religiösen Werken und moralischen Erbauungsschriften vorzugsweise die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse geeignet. In dem ausgesprochenen Zwecke liegt es zugleich, daß Erzählungen und andere Unterhaltungsschriften, wenn sie geeignet sind gleichzeitig auf Veredlung des Charakters einzuwirken, keineswegs ausgeschlossen sind, und daß es nur erwünscht sein kann, wenn neben der Lectüre, soweit dazu Gelegenheit vorhanden ist, auch z. B. Uebungen im Zeichnen betrieben werden.

5. Die Vertheilung der Arbeiten ist nach der Individualität der Sträflinge gemäß §. 18 St. G. vorzunehmen; es ist demnach auf die Fähigkeiten der Sträflinge, deren Bildungsstufe und frühere Beschäftigungsweise so viel als möglich Rücksicht zu nehmen. Bis dahin, als es möglich sein wird, über die Classification der in gemeinsamer Haft befindlichen Sträflinge besondere Vorschriften zu erlassen, ist nicht nur bei ihrer Verwahrung in den Separationen, sondern auch bei der Zuweisung zu Arbeiten, welche von mehreren Sträflingen gemeinsam oder in demselben Raume verrichtet werden, sorgfältig zu verhüten, daß junge Sträflinge zu solchen Gefangenen gesellt werden, welche einen verderblichen Einfluß auf jene üben könnten.

6. Die zur Besorgung des Haushaltes erforderlichen Arbeiten, so wie alle Arbeiten, welche keine besondere Uebung voraussetzen, sind nach einer bestimmten Reihenfolge allen Sträflingen aufzuerlegen, welche hiezu nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit, so wie nach ihrer Bildungsstufe geeignet erscheinen.

7. Jene Sträflinge, welche einige gewerbliche Fertigkeit besitzen, sind nach Thunlichkeit mit einer derselben entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Bei den übrigen Sträflingen ist sorgfältigst dahin zu wirken, daß ihnen die Gelegenheit geboten werde, irgend eine Beschäftigung zu erlernen, durch welche sie sich nach überstandener Strafe ihren Unterhalt verschaffen können.

8. Zur Verrichtung mechanischer Handarbeiten sind jene Sträflinge, welche nach ihrem Bildungsgange zu geistigen Arbeiten befähigt erscheinen, nicht zu verwenden, wenn sie nicht selbst darum ansuchen.

Die Thätigkeit derselben ist zunächst zum Unterrichte der Mitgefangenen in Anspruch zu nehmen. Hiebei ist nicht bloß die Unterweisung in den Elementarkenntnissen anzustreben, sondern es ist jede Gelegenheit zu benützen, welche es möglich macht, den Sträflingen gemeinnützige Kenntnisse zugänglich zu machen, die ihr besseres Fortkommen nach der Entlassung aus der Strafanstalt fördern können, oder von denen sich ein veredelnder Einfluß auf das Gemüth der Gefangenen erwarten läßt.

Zu diesem Zwecke werden besonders empfohlen Unterricht in Naturwissenschaften mit besonderer Beziehung auf landwirthschaftliche oder gewerbliche Beschäftigungen, Erlernung und Einübung von Sprachen.

Die hiezu geeigneten Sträflinge können auch zur Besorgung von Kanzleigeschäften, und zur Unterstützung der Seel-

sorger in der von diesen zu bezeichnenden Weise verwendet werden.

9. Den zu geistigen Arbeiten befähigten Sträflingen kann, wenn sie für die Verpflegskosten vollen Ersatz leisten, gestattet werden, den Gegenstand ihrer Beschäftigung frei zu wählen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, daß sie ihre Zeit nützlich verwenden, und sich mit ernster Lectüre, mit Uebersetzungen aus fremden Sprachen, mit Excerpten und ähnlichen Arbeiten beschäftigen.

So weit es thunlich erscheint, ist dahin zu wirken, daß sie hiebei eine dem Gefängnißwesen verwandte Aufgabe zum Gegenstande ihrer Beschäftigung machen und ihre Erfahrungen und Ansichten über den Strafvollzug in schriftlichen Ausarbeitungen niederlegen.

Sträflingen dieser Kategorie kann, wenn sie nach ihrer bisherigen Beschäftigung und ihrem Bildungsgrade an das Lesen von Zeitungen gewohnt sind, ausnahmsweise und ohne Belastung des Staatsschatzes von dem Hauscommissär auch die Lectüre der ämtlichen Regierungszeitungen und anderer periodischen Druckschriften völlig unbedenklichen Inhaltes gestattet werden.

10. Zur Besorgung der Hausarbeiten, einschließlich der Dienstleistungen, welche die Unternehmer der Lieferungen von Speisen und Getränken benöthigen, der Krankenpflege, der Erzeugung der für die Strafanstalt nöthigen Erfordernisse an Kleidung, Wäsche und anderen Handwerksarbeiten, wird eine bestimmte, möglichst gering zu bemessende Anzahl von Sträflingen festgesetzt.

Der Rest der Sträflinge soll durch Privatunternehmer beschäftigt werden, welche nach Möglichkeit mittelst freier Vereinbarung, nöthigenfalls aber auch im Offert- und selbst im Licitationswege heranzuziehen sind.

Die Privatunternehmer haben sowohl das zu verarbeitende Materiale, als auch die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge, falls dieselben sich nicht schon im Besitze der Strafanstalt befinden, herbeizuschaffen.

11. Insoweit die Beschäftigung durch Privatunternehmer eintritt, sind die bisher in eigener Regie betriebenen Arbeiten einzustellen.

12. Den Unternehmern, welche die Strafanstalt mit Speisen und Getränken versehen, ist die Beschäftigung von Sträflingen nur insoweit zu gestatten, als sie dieselben zur Besorgung der Haus- und Küchengeschäfte, dann der etwa zur Strafanstalt

gehörigen Küchengärten benöthigen. Zur Beschäftigung der Sträflinge mit anderen Arbeiten sind dieselben nicht zuzulassen.

Ebensowenig kann es gestattet werden, daß alle Sträflinge einer Strafanstalt durch einen und denselben Unternehmer (s. g. Generalpächter) beschäftigt werden.

13. Bei Abschluß der Verträge mit den einzelnen Privatunternehmern ist nebst der Einträglichkeit der Arbeit wesentlich auch die Rücksicht zu beachten, daß den Sträflingen Gelegenheit geboten werden soll, sich für die Zukunft erwerbsfähig zu machen.

Die aus diesem Grunde anzustrebende Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen hat aber darin ihre Gränze zu finden, daß nicht eine zu große Zahl von Bediensteten der Privatunternehmer, welche die Arbeit der Sträflinge zu überwachen hätten, mit den Sträflingen in Berührung komme, damit nicht die Aufrechthaltung der Disciplin gefährdet werde.

Es ist also dahin zu streben, daß die in Einem Arbeitszimmer beschäftigten Sträflinge in der Regel nur für Einen Unternehmer arbeiten.

14. Als besonders wünschenswerth muß es übrigens bezeichnet werden, daß solche Sträflinge, welche an keine sitzende Lebensweise gewohnt waren, so viel als möglich zu Arbeiten in freier Luft verwendet werden.

In jenen Strafanstalten, zu welchen Gärten oder andere Grundstücke gehören, sind daher zunächst diese Sträflinge zur Besorgung der erforderlichen Garten- und Feldarbeiten zu verwenden, wenn für eine ausreichende Bewachung derselben während der Arbeit gesorgt werden kann.

15. Die Uebernahme anderer Arbeiten, welche in freier Luft verrichtet werden können, ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie außerhalb der Strafanstalt stattfinden sollen. Sofern nicht außerordentliche Maßregeln zur Ueberwachung der Sträflinge erforderlich scheinen, also namentlich, wenn es sich um Arbeiten in durch Mauern umschlossenen Räumen handelt, kann in eine Verhandlung mit Privatunternehmern, welche solche Arbeiten anbieten, sofort eingegangen werden.

Wenn jedoch die Arbeit in einer solchen Entfernung von der Strafanstalt vorzunehmen wäre, daß die Unterbringung der Sträflinge in anderen Gebäuden nothwendig würde oder wenn aus andern Gründen besondere Vorkehrungen sich als nothwendig erweisen, so ist die Genehmigung des Justizministeriums vorher einzuholen.

16. Die Erlangung derartiger außerhalb der Strafanstalt

zu verrichtender Arbeiten ist insbesondere dann anzustreben, wenn dieselben von Staats- oder Landesbehörden, von Gemeinde- oder anderen Corporationen zu gemeinnützigen Zwecken unternommen werden und voraussichtlich einen größeren Umfang und eine längere Dauer erreichen dürften. Hiebei ist übrigens sorgfältig darüber zu wachen, daß die Sträflinge keiner öffentlichen Schaustellung ausgesetzt werden.

17. Zu Arbeiten außerhalb umschlossener Zugehörungen der Strafanstalt sind nur solche Sträflinge zu verwenden, welche darum ansuchen, und die solche Proben ihrer Verläßlichkeit gegeben haben, daß sie eines größeren Maßes von Freiheit würdig und fähig erscheinen.

Es sind daher insbesondere jene Sträflinge hiezu zu wählen, von denen sich erwarten läßt, daß sie, wenn sie sich bewähren, der A. h. Gnade werden empfohlen werden können.

18. Die Bestimmungen der mit den Arbeitsunternehmern abzuschließenden Verträge sind den im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Arbeitsverträgen möglichst anzupassen, damit ein Arbeitsvertrag, welcher den Lohn des freien Arbeiters nahezu erreicht, erzielt werden könne.

Die Bestimmung der Kündigungsfrist, die Nothwendigkeit einer Caution, so wie der Betrag derselben und die Zahlungszeit soll nach der Persönlichkeit und der Arbeitsfähigkeit des Unternehmers, so wie nach der Art des Geschäftes von Fall zu Fall beurteilt werden.

19. Der Lohn ist in der Regel nach der Menge der geleisteten Arbeit (Stücklohn) und nur ausnahmsweise nach Arbeitsstunden zu bemessen; der Lohn nach dem Arbeitstage ist wo möglich ganz zu vermeiden.

Wenn eine Arbeit neu eingeführt werden sollte, welche eine Fertigkeit voraussetzt, die nur nach längerer Uebung zu erlangen ist, und wenn die zu derselben bestimmten Sträflinge diese Fertigkeit nicht besitzen, so hat die Entlohnung während der zur Einübung voraussichtlich erforderlichen Zeit nach Arbeitsstunden zu erfolgen; es ist jedoch die Vorsorge zu treffen, daß nach Ablauf dieser Zeit die Entlohnung nach dem Stücke erfolge.

20. Bei Festsetzung des Stücklohnes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein entsprechendes Entgelt für brauchbare, wenn auch nicht ganz fehlerfreie Arbeiten nicht verweigert werde.

Es ist zugleich zu verabreden, daß Zwistigkeiten, welche wegen Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder aus anderen Anlässen zwischen den Unternehmern und der Verwaltung der Strafanstalt oder den Sträflingen entstehen sollten, durch den

Hauscommissär, falls sich die Streitenden nicht im voraus über einen anderen Schiedsrichter einigen, zu entscheiden sind.

21. Der Arbeitslohn wird an die Verwaltung der Strafanstalt entrichtet, und dient in erster Linie zur Deckung des für die Erhaltung der Sträflinge vom Staate gemachten Aufwandes.

Die Hälfte des Arbeitslohnes wird jedoch den Sträflingen überlassen, damit sie an diesem ihrem Erwerbe den Werth eines ordentlichen, arbeitsamen Lebens erkennen lernen. Wenn die für das Aerar zurückbehaltene Hälfte des von einem Sträflinge im Laufe einer Woche verdienten Arbeitslohnes größer sein sollte, als der für seine Verpflegung während derselben Zeit zu ersetzende Betrag, so fällt der Ueberschuß gleichfalls dem Sträfling zu.

Der Antheil des Lohnes, welcher einem Sträfling zufällt, heißt dessen Ueberverdienst.

22. Der Sträfling kann die Hälfte seines Ueberverdienstgeldes, jedoch in der Regel nicht mehr als 60 kr. in der Woche, zur Anschaffung der erlaubten Nebengenüsse verwenden.

Die Ober-Staatsanwaltschaft wird ermächtiget, diesen Betrag vorübergehend oder dauernd zu erhöhen oder zu erniedigen, wenn dies durch die Local- oder durch die Zeitverhältnisse im Allgemeinen, oder bei einzelnen Sträflingen mit Rücksicht auf die besonders lange oder gar lebenswierige Dauer ihrer Strafe, oder nach dem Gutachten des Arztes u. dgl. geboten erscheint.

23. Die andere Hälfte des Ueberverdienstgeldes, sowie über Ansuchen auch jener Betrag, welchen ein Sträfling von der für Anschaffung von Nebengenüssen bestimmten Hälfte des Ueberverdienstes erübrigt, wird fruchtbringend bei der nächsten, alle Garantien der Sicherheit bietenden Sparcasse angelegt.

24. Zu diesem Zwecke ist das Ersparniß eines jeden Sträflings, sobald dasselbe die Höhe der geringsten bei der Sparcasse zulässigen Einlage oder Zuzahlung erreicht, bei der Sparcasse durch einen Beamten der Strafanstalt oder unter Vermittlung eines am Sitze der Sparcasse befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organes anzulegen.

Die Sparcassebücher, welche auf den Namen jedes einzelnen Sträflings zu lauten haben, sind von der Verwaltung der Strafanstalt zu verwahren.

Jedes dieser Sparcassebücheln ist jedoch nicht bloß in Betreff der darin jeweilig verzeichneten Capitalseinlage, sondern auch in Ansehung der hievon entfallenden Zinsen und Zinses-

zinsen als Eigenthum desjenigen Sträflings anzusehen, auf dessen Namen es lautet.

25. Sollte eine Sparcasse nicht in der Lage sein, die voraussichtlich große Menge kleiner Einnahmen annehmen und sofort für jeden Sträfling ein besonderes Sparcassebüchel ausfertigen zu können, so sind die Ersparnisse der Sträflinge cumulativ anzulegen.

Ob dieselben in eine einzige Einlage zu vereinigen oder in mehrere Einlagen zu vertheilen sind, muß davon abhängen, ob die Höhe der Einlage nach den Statuten der Sparcasse beschränkt ist oder nicht und ob der Betrag der Einlage von Einfluß auf den Zinsfuß ist.

Es ist daher mit dem Vorstande der Sparcasse Rücksprache darüber zu pflegen, wie die Einlagen einzurichten sind, damit der nach den Statuten der Sparcasse zulässige höchste Zinsenbetrag erreicht und der Geschäftsgang vereinfacht werde.

26. Wenn eine cumulative Anlegung der Ersparnisse stattfindet, so sind die Zinsen von der Strafhausverwaltung für jeden Sträfling abgesondert zu verrechnen.

Sobald als die Ersparnisse eines Sträflings die Höhe der geringsten, bei der Sparcasse zulässigen Einlage oder Zuzahlung erreicht haben, gebühren ihm vom ersten Tage des zunächst darauf folgenden Monates die Zinsen nach dem bei der Sparcasse angenommenen Zinsfuße. Die Verzinsung hört auf mit dem Ende des Monates, welcher der Entlassung des Sträflings aus der Strafanstalt oder dem Ableben desselben unmittelbar vorangeht.

Zinseszinsen kommen dem einzelnen Sträflinge bei der cumulativen Anlegung der Ersparnisse nicht zu.

27. Die Fructificirung der cumulativ anzulegenden Gelder findet durch einen Beamten der Strafanstalt oder unter Vermittlung eines am Sitze der Sparcasse befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organes sofort statt, wenn die angesammelten Ersparnisse die Höhe der geringsten bei der Sparcasse zulässigen Einzahlung erreichten.

28. Der Ueberschuß, welcher sich aus der cumulativen Geldgebahrung, aus dem Genusse von Zinseszinsen und aus der Verschiedenheit des Beginnes und des Endpunktes der Verzinsung ergibt, ist am Schluß eines jeden Jahres bei der Sparcasse zu erheben und an die Casse der Strafhausverwaltung für Regieauslagen abzuführen.

29. Bis durch weitere Vorschriften bestimmt sein wird, ob und in wie weit jedem aus der Strafanstalt zu entlassenden

Sträflinge seine Ersparnisse zu seiner eigenen völlig freien Verfügung zu überlassen, oder etwa theilweise auf andere Art zu seinem Nutzen zu verwenden, als fruchtbringend zu deponiren sein werden, ist dafür zu sorgen, daß der jedem Sträfling aus der Sparcasseeinlage an Capital und Interessen gebührende Betrag dann, wenn dieser Betrag in einem Antheile an einem Cumulativ-Sparcassebüchel besteht, rechtzeitig vor seiner Entlassung aus der Sparcasse erhoben werde, um in diesem Zeitpunkte für ihn zur Verfügung zu stehen. In dem anderen Falle aber, wenn nämlich seine Einlage in einem auf seinen Namen lautenden Sparcassebüchel besteht, wird es in der Regel — wenn nämlich nicht aus besonderen Gründen die Ausfolgung einer Barschaft an den austretenden Sträfling nöthig erscheint — genügen, der Sparcasse bekannt zu geben, daß von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen Rückzahlungen auf dieses Sparcassebüchel, welches dem austretenden Sträflinge auf sein Verlangen auszufolgen ist, an den Eigenthümer desselben oder an einen Dritten für ihn geleistet werden dürfen.

30. Zur Anschaffung der Kleider, welche ein Sträfling bei der Entlassung aus der Strafe benöthigt, können die Ersparnisse des Sträflings nur im Nothfalle und nur dann verwendet werden, wenn ihm zur Bestreitung der Reisekosten nach seinem nächsten Bestimmungsorte und für seine Verpflegung für die Zeit, bis er voraussichtlich einen Erwerb finden kann, noch ein entsprechender Betrag übrig bleibt.

31. Die Ersparnisse eines Sträflings, welcher vor Ende der Strafe starb, fallen seinen gesetzlichen Erben zu, und es wird hiemit die entgegenstehende Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 4. März 1836, Z. 5501, für die Strafanstalten, in denen die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, außer Kraft gesetzt.

32. Von dem Stande der auf den Namen einzelner Sträflinge lautenden Sparcassebücher und von der Gebahrung mit den cumulativen Einlagen ist bei jeder Untersuchung Einsicht zu nehmen, und es sind der Oberstaatsanwaltschaft jährlich summarische Ausweise über die Zahl und Höhe der Einlagen und Rückzahlungen zu erstatten.

33. Wenn die Beschäftigung durch Arbeitsunternehmer ins Leben tritt, und der größte Theil der Sträflinge dadurch beschäftigt wird, so soll der Betrag, welcher den Sträflingen für die Hausarbeiten und für die in eigener Regie betriebenen Arbeiten zu entrichten ist, in ein ebenmäßiges Verhältniß zu jenem Betrage gebracht werden, welcher den durch Arbeits-

unternehmer beschäftigten Sträflingen im Durchschnitte als Ueberverdienst zufällt.

34. Hiebei ist gleichfalls nach Thunlichkeit die Einführung des Stücklohnes anzustreben und der reine Taglohn möglichst zu vermeiden.

In jedem Falle ist die Entlohnung des Sträflings so zu bemessen, daß er sich bei entsprechendem Fleiß mindestens 6 kr. täglich erwerben kann.

Der für Hausarbeiten, welche eine Entlohnung nach Stück oder Stunde nicht zulassen, einem Sträfling für einen Tag zukommende Betrag kann nach der Gattung der Arbeit, nach der Beschaffenheit der Leistung und nach dem Fleiße des Sträflings bis auf 12 kr. erhöht werden.

35. Die Beträge, welche die Sträflinge nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes erhalten, sind wie die Ueberverdienstgelder zu verwenden.

36. Die Ueberverdienstgelder des Sträflings haften zunächst für allen Schaden, den er an Gegenständen, welche der Strafanstalt oder den Arbeitsunternehmern gehören, verursachen sollte.

37. Für die Zeit, innerhalb deren ein Sträfling keine Arbeit verrichtet, kann ihm unter keiner Bedingung irgend ein Betrag zugewendet werden.

38. Sträflinge, welche krank oder aus einem anderen Grunde arbeitsunfähig, oder durch die Folgen einer überstandenen Krankheit in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich geschwächt sind, so daß sie sich die erlaubten Nebengenüsse nicht durch ihre Arbeit verschaffen könnten, dürfen über ärztliche Anordnung eine solche Aufbesserung der Kost erlangen, welche zur Erhaltung ihrer Gesundheit nothwendig erscheint.

39. Den im Absatz 9 genannten Sträflingen gebührt nur dann eine Entlohnung, wenn sie mit gewöhnlichen Lohnarbeiten oder für die Zwecke der Anstalt beschäftigt sind.

Diese Sträflinge können sich die allgemein erlaubten Nebengenüsse von ihren eigenen Mitteln oder von den Beiträgen ihrer Angehörigen verschaffen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat den Betrag zu bestimmen, welchen sie zu diesem Zwecke täglich verwenden dürfen; dieser Betrag soll aber die Grenze von 2 fl. für eine Woche nicht überschreiten.

40. Der Betrag, welchen die Sträflinge zur Erlangung der erlaubten Nebengenüsse verwenden können, wird denselben nicht bar ausgezahlt, sondern von der Verwaltung der Straf-

anstalt verwahrt, und nach dem Ansuchen des Sträflings der Verwendung zugeführt.

Jeder Sträfling erhält ein Einschreibbuch, in welches sein Guthaben an Verwendungsgeldern und an Ersparnissen wochentlich einzutragen ist.

Der in einigen Strafanstalten bestehende Gebrauch, zur Auszahlung Marken zu verwenden, ist sofort abzustellen.

Der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft wird es nicht entgehen, daß das Justizministerium ein großes Gewicht auf die in dieser Verordnung getroffenen Maßregeln legen muß, indem es hofft, daß dieselben geeignet seien, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sträflinge auszuüben, sie zur Arbeit anzuspornen und dadurch zu einem ordentlichen Leben zu befähigen.

Da der Erfolg wesentlich von der Durchführung abhängt, so wird die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft, wie man nicht zweifelt, gewiß mit allem Eifer bemüht sein, günstige Arbeitsverträge zu Stande zu bringen, durch welche nicht bloß das momentane Interesse des Staates und der Sträflinge gefördert, sondern auch der bürgerlichen Gesellschaft ein Dienst erwiesen würde.

Die Art der Ausführung wird gänzlich dem Ermessen der Ober-Staatsanwaltschaft anheimgegeben; indem es derselben somit überlassen wird, die Art der Verhandlungen zu bestimmen, welche mit den Arbeitsunternehmern einzuleiten sein werden, behält sich das Justizministerium bis auf weitere Verfügung die Genehmigung der Arbeitsverträge und die Feilbietungsbedingungen bevor.

Selbstverständlich ist es, daß die in dieser Verordnung hinsichtlich der Lohnarbeit der Sträflinge getroffenen Verfügungen nur einen provisorischen Charakter haben und keineswegs bestimmt sind, unwiderrufliche Rechtsansprüche der Sträflinge zu begründen. Der Sträfling, welcher nicht im Stande ist, für die mit seiner Anhaltung im Gefängnisse verbundenen Kosten aus eigenem Vermögen vollen Ersatz zu leisten, erscheint durch die kais. Verordnung vom 2. Juni 1859, R. G. B. Nr. 105, verpflichtet, den zum Ersatze der Verpflegungskosten erforderlichen Betrag durch seine Arbeit hereinzubringen. So lange daher diese Kosten nicht vollständig gedeckt sind, kann der Sträfling keinen rechtlichen Anspruch auf einen Antheil am Ertrage seiner Arbeit erheben.

Um jedoch den Fleiß der Sträflinge anzuspornen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Lage in der Strafanstalt durch ihre Arbeit zu verbessern und Ersparnisse für die Zeit ihres

Austrittes zu sammeln, ist den Sträflingen der in dieser Verordnung bestimmte Ueberverdienst zugewiesen worden. Aus diesem Grunde wird auch eine solche Einrichtung der Arbeitsverhältnisse angestrebt, welche das Steigen des Ueberverdienstes von dem Fleiße und der Geschicklichkeit des Sträflings abhängig macht.

Diese Maßregel, welche bei ihrer Durchführung vornehmlich vom Standpunkte der anzustrebenden individuellen Besserung der Sträflinge durch Aneignung größerer Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust aufzufassen ist, hat gegenwärtig nur probeweise zur Anwendung zu gelangen, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieselbe jederzeit geändert oder zurückgenommen werden kann. Wenn die zur Ausführung nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, so ist diese Verordnung, soweit sie den Ueberverdienst und die Verwendung desselben, so wie die Aufhebung des bisher ausgeübten Heimfallsrechtes betrifft, den Sträflingen in geeigneter Weise bekannt zu machen und zu erklären. Hiebei ist sorgfältig vorzubeugen, daß nicht irrige Ansichten über den Charakter dieser Maßregeln unter den Sträflingen entstehen, und es ist insbesondere mit allem Ernste zu betonen, daß die Sträflinge verpflichtet seien, den Ersatz der Verpflegungskosten durch ihre Arbeit hereinzubringen.

Die vorstehende Verordnung kann aber nach der Natur der Sache derzeit in jenen Strafanstalten theils gar nicht, theils nicht vollständig zur Anwendung kommen, welche gegenwärtig unter der Verwaltung geistlicher Corporationen stehen. Es müßte daher, falls die hochwürdigen Frauen Vorsteherinnen nicht geneigt sein sollten, die Hand zur Modification der bestehenden Verträge zu bieten, der Ablauf dieser Verträge abgewartet werden, ehe die gleichen Grundsätze der Verwaltung aller Strafanstalten zu Grunde gelegt werden könnten.

Das Justizministerium glaubt von der Voraussetzung ausgehen zu können, daß die Anschauungen der dem Gefängnißwesen sich widmenden geistlichen Corporationen über die Aufgaben des Gefängnißwesens von denen der Staatsverwaltung dem Principe nach nicht verschieden sind, und daß namentlich alle Bestrebungen, auf die Besserung der Sträflinge einzuwirken, gerade bei jenen Körperschaften mit Recht auf eine warme Unterstützung rechnen dürfen. Dieselben werden daher, so läßt sich erwarten, nicht abgeneigt sein, in die Würdigung eines Grundsatzes einzugehen, welcher in Oesterreich von jeher, so lange als die höheren und höchsten Justizbehörden einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Strafanstalten zu

üben hatten, als das oberste Axiom einer guten Gefängnißdisciplin gegolten hat.

Dieser Grundsatz fordert die Trennung der ökonomischen Verwaltung und die Verfügung über die Arbeitskraft der Sträflinge von der Handhabung der Disciplinargewalt und der erziehenden Behandlung der Sträflinge als eine unerläßliche Vorbedingung von Besserungsbestrebungen, so daß diejenige phisische oder juristische Person (Corporation), welcher die Disciplinargewalt über die Sträflinge zusteht, niemals mit eigenem Interesse bei deren Verpflegung oder bei der Benützung ihrer Arbeitskräfte betheiligt sein darf.

Diese Trennung ganz disparater Functionen, für welche naheliegende aus der Natur der Sache entspringende Gründe sprechen, hat sich nicht nur in Oesterreich, sondern auch in anderen Ländern, und zwar namentlich in Belgien bewährt, wo auf dem Gebiete des Gefängnißwesens die günstigsten Erfolge erzielt wurden, und wo bekanntlich mehrere Strafanstalten ebenfalls religiösen Corporationen, jedoch mit Ausschließung von der Regie der Anstalt und namentlich von der Verpflegung der Sträflinge, sowie von der Verfügung über die Arbeitskräfte derselben für Rechnung der Corporationen selbst, anvertraut sind.

Das Justizministerium, welches die Durchführung jenes Grundsatzes als durch das öffentliche Interesse geboten erachtet, muß die Anwendung desselben erstreben, und wäre daher nach Ablauf der bestehenden Verträge in keinem Falle in der Lage, auf eine Erneuerung derselben einzugehen, wofern nicht die oben bezeichnete Trennung der zur Leitung der Strafanstalt gehörigen Functionen vollständig durchgeführt würde. Die Stellung, welche den frommen Schwestern durch diese Modification der Verträge angeboten würde, wäre ganz geeignet, um es ihnen zu ermöglichen, alle ihre Thätigkeit auf die religiöse und moralische Belehrung und überhaupt auf die geistige Leitung der Sträflinge, auf den Unterricht derselben und auf die Krankenpflege zu concentriren. Dabei würde ihnen also die Aufsicht über die Sträflinge im vollsten Umfange des Wortes, die Aufrechthaltung der gesammten Hausordnung, die Ueberwachung aller Arbeiten der Sträflinge, sowie der Ordnung in den Schlaf-, Speisesälen, Spazierhöfen u. s. f. gleichwie namentlich auch aller von denselben zu besorgenden häuslichen Dienstverrichtungen und des Küchendienstes obliegen.

Da nun künftig die s. g. Ausspeisung d. h. die Verabreichung aller Arten von Speisen und Getränken nicht mehr in eigener Regie, sondern grundsätzlich durch einen Pachtunter-

nehmer besorgt werden soll, so würde eine der wichtigsten Sorgen der mit der Aufsicht in einer Strafanstalt zu betrauenden geistlichen Frauen insbesondere in der täglichen Controle über die genaue Einhaltung der diesfälligen Vertragsbestimmungen, also darin bestehen, daß allen Sträflingen fortan die ihnen gebührenden Speisen und Getränke in der vertragsmäßig zugesicherten Beschaffenheit und Menge verabreicht werden. Hiemit würden also die Mitglieder und namentlich die Oberinnen der die Anstalt leitenden geistlichen Corporationen einerseits gegenüber den Sträflingen nur als eine, sie gegen etwaige Verkürzungen schützende Gewalt erscheinen, andererseits aber gegenüber denjenigen, wider welche sie die Sträflinge bei gegründeten Beschwerden derselben in Schutz zu nehmen haben, die richtige Stellung voller Unbefangenheit einnehmen, beides kann die moralische Autorität der geistlichen Frauen nur stärken. Ueberdies würde die Handhabung der Disciplinargewalt, welche denselben als Organen der Regierung zustehen würde, nur dazu dienen, ihren Bemühungen den erforderlichen Nachdruck zu geben. Durch die vom Staate zu zahlende Besoldung wären sie endlich aller ökonomischen Sorgen überhoben. Die Verpflegung der Sträflinge und die Verfügung über ihre Arbeitskraft, welche die Thätigkeit der frommen Schwestern bisher gewiß in nicht geringem Maße in Anspruch nahm, wäre sohin durch die von der Regierung angestellten Beamten zu leiten.

Da die frommen Schwestern den schönen und edlen Zweck, den sie nach ihrer Ordensregel verfolgen, mit gleichem Verdienste und gewiß auch mit besserem Erfolge anstreben könnten, wenn sie ihre gegenwärtige Stellung aufgeben würden; so dürfte es nicht unangemessen sein, die geistlichen Corporationen schon gegenwärtig zu einer Modification der bestehenden Verträge einzuladen.

Die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft wird demnach aufgefordert, die vorstehende Verordnung den hochwürdigen Frauen Vorsteherinen jener geistlichen Corporationen, unter deren Leitung sich Strafanstalten des Sprengels befinden, mitzutheilen.

Bei diesem Anlasse sind die eben erörterten Anschauungen des Justizministeriums darzulegen und hiemit der Antrag auf eine Modification der bestehenden Verträge, welche in dem oben angegebenen Sinne zu erfolgen hätte, zu verbinden. Gleichzeitig sind geeignete Schritte zu unternehmen, um eine Erklärung darüber zu erhalten, ob die hochwürdigen Frauen Vorsteherinen geneigt seien, die vorstehende Verordnung über die

Beschäftigung der Sträflinge und über die Verwendung der Ueberverdienste in den ihrer Leitung unterstehenden Strafanstalten in Wirksamkeit zu setzen.

6. Justizministerialerlaß v. 22. März 1866, Z. 2345.

In der Überzeugung, daß regelmäßige und anhaltende Arbeit das beste Mittel sei, um den Triebfedern entgegen zu wirken, aus denen die meisten Verbrechen entspringen, habe ich mich bestimmt gefunden, die (unmittelbar vorhergehende) Verordnung vom 14. Februar 1866, Z. 1753, J. M. für die in der Verwaltung des Staates stehenden Provinzial- und Central-Strafanstalten zu erlassen.

Die Grundsätze, auf denen diese Verordnung beruht, scheinen mir so allgemein gültiger Natur zu sein, daß ich mich für verpflichtet erachte, dieselben auch bei den Gefängnissen der Gerichtshöfe und der Einzelngerichte in Ausführung zu bringen. Ich verkenne übrigens nicht, daß die beschränkten Räumlichkeiten dieser Gefängnisse, sowie der Umstand, daß die Strafdauer der in denselben angehaltenen Gefangenen in der Regel eine kürzere ist, Modificationen erheischen, und daß namentlich nicht immer möglich sein wird, die Beschäftigung der in den einzelgerichtlichen Gefängnissen angehaltenen Sträflinge durch förmliche Arbeitsverträge zu sichern.

Damit die Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Verschiedenheit von Land und Leuten die gebührende Berücksichtigung finde, halte ich es für angemessen, die Adaptirung der obigen Verordnung für die Gefängnisse der Gerichtshöfe und der Einzelngerichte dem Oberlandesgerichts-Präsidium anheimzugeben, indem ich dasselbe zugleich ermächtige, den Verträgen, welche mit einzelnen Unternehmern etwa abzuschließen sein werden, die Genehmigung im eigenen Wirkungskreise zu ertheilen.

Ich setze übrigens voraus, daß das Oberlandesgerichts-Präsidium, überzeugt von der Nothwendigkeit, die Sträflinge in den gerichtlichen Gefängnissen und in den Provinzial-Strafanstalten nach denselben Grundsätzen zu behandeln, in Angelegenheiten dieser Art nicht vorgehen werde, ohne sich vorher mit der Oberstaatsanwaltschaft ins Einvernehmen zu setzen, sowie daß meine Entscheidung im Falle einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit eingeholt werde. In jedem Falle sind mir alle allgemeinen Anordnungen, sowie alle wichtigeren Vorkommnisse mitzutheilen.

Ich behalte es mir vor zu bestimmen, welche Nachweisungen mir über die Beschäftigung der Sträflinge und über die hiebei erzielten Resultate seinerzeit zu erstatten sein werden.

Die Erkenntniß der Gefahren, welche für die bürgerliche Gesellschaft entspringen, wenn man sich bei dem Strafenvollzuge einzig und allein auf die Entziehung der Freiheit beschränkt, ist eine allgemeine geworden. In immer weiteren Kreisen gewinnt die Ueberzeugung Raum, es seien alle Mittel dahin zu richten, daß der Sträfling zur Erkenntniß seines Unrechtes gebracht, daß seine Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchungen des Lebens gestärkt, und daß er mit dem aufrichtigen Verlangen nach einem arbeitsamen ordentlichen Leben zum Rücktritt in die Gesellschaft entlassen werde, welche ihn jetzt vielleicht nur zu oft in einem viel verderbteren Zustande aufnehmen muß.

Die Erfüllung der Aufgabe, welche für die Organe des Strafvollzuges erwächst, und die der Aufgabe der Rechtsprechung nicht an Wichtigkeit für das Wohl und die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft zurücksteht, setzt nicht bloß ein reges Pflichtgefühl, sondern einen Eifer voraus, welcher, der sittlichen Bedeutung seiner Aufgabe bewußt, nie müde wird in dem Bestreben, auf die Sträflinge einen geistigen Einfluß zu üben.

Ich hege das volle Vertrauen, das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium werde sich auf den von mir bezeichneten Standpunkt stellen, und Alles anwenden, um auch den unterstehenden Organen denselben Geist einzuflößen; ich glaube mich daher darauf beschränken zu können, zwei Punkte hervorzuheben, denen bei den zu erlassenden Ausführungsverordnungen eine besondere Rücksicht zu schenken ist.

Der Sträfling soll durch die Arbeit an Fleiß und Ordnung gewöhnt, es soll ihm auch, soweit es möglich ist, die Gelegenheit geboten werden, eine Arbeit zu erlernen, um sich für die Zukunft erwerbfähig zu machen. Man kann aber nur dann darauf rechnen, das gewünschte Resultat zu erreichen, wenn es dem Sträfling einleuchtend wird, daß er durch seine Arbeit seine Lage in der Anstalt verbessern kann, und daß die Größe des Sparpfennigs, der für ihn beim Austritte aus der Anstalt zur Verfügung steht, von seinem Fleiße abhänge. Aus diesem Grunde habe ich ein sehr großes Gewicht darauf gelegt, daß die Entlohnung des Sträflings nach dem Stücke erfolge und daß es ihm gestattet werde, auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitsstunden zu arbeiten. Dadurch soll wenigstens bei der Arbeit der Gedanke verwirklicht werden, die Disciplin nicht bloß auf Strafen, sondern auch auf Belohnungen zu gründen,

deren Erwerb einzig und allein von dem Verhalten des Sträflings abhängt, so daß dieser, wenn er sich als Herrn seines Schicksals ansehen muß, sich selbst gewöhne, seine unordentlichen Neigungen zu beherrschen.

Wenn die von mir angeordnete Maßregel richtig erfaßt und den Sträflingen mit ihren Folgen dargestellt wird, so wird sich dieß auch in dem Maße äußern, in welchem die Sträflinge den zur Anschaffung von Nebengenüssen bestimmten Antheil ihrer Verdienstgelder freiwillig ihren Ersparnissen zulegen werden.

Der zweite Punkt, den ich mich hervorzuheben gedrungen fühle, bezieht sich auf den geistigen und sittlichen Unterricht jener Sträflinge, welche der Erziehung, welche ihnen in der Freiheit nicht zu Theil wurde, gar sehr bedürftig sind. Hierauf sollte aber insbesondere bei Sträflingen, die nur kurze Zeit in Haft bleiben, ein besonderes Gewicht gelegt werden; denn es ist erfahrungsgemäß, daß die verschlimmernden Einflüsse, denen namentlich junge Sträflinge in gemeinsamer Haft ausgesetzt sind, bei einer kürzeren Strafdauer verderblicher wirken, als bei einer längeren Dauer der Haft, während welcher wenigstens die Gewöhnung an strenge Zucht und an eine pünktliche Ordnung im Stande ist, einen einigermaßen regelnden Einfluß zu üben.

Erschöpfende Anweisungen über die Art, wie auf das Gemüth der Sträflinge einzuwirken sei, lassen sich nach der Natur der Sache nicht ertheilen, man muß sich eben darauf beschränken, in den hiezu berufenen Organen den Eifer und das Streben darnach zu wecken. Von dem größten Nutzen wird es jedenfalls sein, dafür zu sorgen, daß die arbeitsfreien Stunden dem Unterrichte im weitesten Sinne des Wortes gewidmet werden. Nach dem angedeuteten Zwecke kann es sich hiebei nicht bloß um den Unterricht in den Elementarkenntnissen handeln, es muß vielmehr als ebenso erwünscht bezeichnet werden, daß den Sträflingen nützliche Bücher, welche Lebenswahrheiten oder andere gemeinnützige Kenntnisse enthalten, vorgelesen oder denselben zur eigenen Lectüre in die Hand gegeben werden. Die mit der Leitung der Gefängnisse betrauten Organe können ihre Bemühungen wesentlich dadurch erleichtern, daß sie sich zu ihrer Unterstützung der hiezu geistig befähigten Sträflinge bedienen. In dieser Beziehung kann sich aber auch die Mitwirkung dritter Personen als sehr wohlthätig erweisen.

Nächst der Sorge für die Beschäftigung entlassener Sträflinge gibt es für Vereine, welche die Bemühungen der Staats-

verwaltung auf diesem Gebiete unterstützen wollen, kaum eine so lohnende Aufgabe, als die Theilnahme an dem den Sträflingen zu ertheilenden Unterrichte. Die zu erzielenden Resultate hängen weniger von der Größe materieller Mittel, als von der selbstverläugnenden Hingebung ab, mit welcher sich wenigstens Einzelne dieser Aufgabe widmen.

Durch Gespräche, Vorlesen, Abhalten von Vorträgen, durch Herbeischaffung von Büchern und andern Lehrmitteln kann mit verhältnißmäßig geringen Mitteln sehr Ersprießliches geleistet und manche Seele dem sittlichen Verderben entrissen werden.

Ich überlasse es dem Oberlandesgerichts-Präsidium, zu beurteilen, in welcher Weise die Bildung von Vereinen, welche den oben angegebenen Zweck zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen hätten, ins Leben zu rufen sei, und habe nur noch beizufügen, daß jede Leistung auf diesem Gebiete meiner wärmsten Anerkennung gewiß sein kann.

7. Justizministerialerlaß v. 7. April 1866, Z. 3724.

Um bei Anfertigung der Jahresvoranschläge für Strafanstalten und der diesfälligen Rechnungsabschlüsse bezüglich der rubrikenweisen Einstellung der Einnahmen und Ausgaben eine Gleichförmigkeit einzuführen, wird der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft in der Anlage ·/. ein Rubriken-Schema mit folgenden Erläuterungen übersendet und zwar:

A. Bedeckung.

1. Die in der Rubrik 2 und 3 bezüglichen Einnahmen gründen sich auf den §. 21 des Just.-Min.-Erl. vom 14. Februar 1866, Nr. 1753 (oben S. 248).

2. Die bei der Rubrik 5 angeführten Ersätze gründen sich auf den §. 1 der kaiserl. Verordnung vom 2. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 105 (im 5. Bde dieser Slg.).

3. Unter der Rubrik 6 sind alle Einnahmen einzustellen und zu verrechnen, welche sich unter keine der bezeichneten Einnahmsrubriken 1—5 subsummiren lassen.

B. Erforderniß.

4. Unter der Rubrik 1: Gehaltsbeiträge sind nebst den allfälligen Staats-Regiekostenbeiträgen auch die Besoldungsdividenden für das Personale der k. k. Cassen, der Finanzprokuratur und der Staatsbuchhaltung begriffen.

5. Die Rubrik 5: Diurnen umfaßt mit Rücksicht auf die §§. 8 und 34 der Just.-Min.-Erl. vom 14. Februar 1866, Nr. 1753 auch die Taggelder für die zur Besorgung der Kanzleigeschäfte verwendeten geeigneten Sträflinge.

6. Die Rubrik 12: Erhaltung der Gebäude umfaßt die Adaptirung oder Reparatur der Mauern, Dachungen, Stiegen, Fenster, Thüren, Fußböden und Oefen, dann Pflasterung der Höfe und Gänge.

7. Unter Hauserfordernisse, Rubrik 15 sind enthalten: a) Hauszins- oder sonstige Steuern und Gemeindeabgaben; b) Bestallungen für nicht durch Sträflinge besorgte Arbeiten des Hausbedarfes, als: für Rauchfangkehrerarbeiten, für Canal- und Senkgrubenräumung, für Säuberung der Dachrinnen und Conservation der Dachungen, dann Bestallung oder Pauschale für den Wasserbedarf und Instandhaltung der Wasserleitung; c) Reinigungsauslagen, als: Weißen des Hauses und der Localitäten, dann Reinigen und Verputzen der Oefen, in so weit nicht auch diese Arbeiten durch Sträflinge verrichtet werden können; d) Hausrequisitenanschaffung, als: Feuerlöschrequisiten sammt Wasserbodungen und Feuerleitern, Aufspritzkannen, Schaufeln, Feuerzangen, Feuerschaufeln, Holzhacken, Sägen ꝛc.

8. Zu den Amts- und Kanzleierfordernissen, Rubrik 17, gehören die Auslagen für Papierankauf, Lithographie- und Drucksorten, Buchbinderarbeiten, dann Auslagen für Siegel, Bind- und Heftzeug, Papierscheeren, Schreibzeuge, Streusandbüchsen, Lineale und verschiedene andere Kanzleierfordernisse; endlich Auslagen für die Amtseinrichtung, als: Schreibtische, Sesseln, Requisitenkästen, Acten-Stellagen u. s. w.

9. Zur Rubrik 18: Kirchenerfordernisse gehören die Beischaffungen von Hostien, Opferwein, Wachskerzen, Kirchenparamenten und anderen zum Gottesdienste gehörigen Gegenständen.

10. Rubrik 19. Zu den Unterrichtsauslagen sind nebst der Anschaffung der zum Unterrichte erforderlichen Gegenstände insbesondere auch Bücher zu rechnen, um den Sträflingen gemeinnützige Kenntnisse zugänglich zu machen, laut §. 8 des Erlasses vom 14. Februar 1866, Nr. 1753.

11. Unter Sanitätsauslagen, Rubrik 22, sind die Krankheitskosten sammt Medicamenten und die Honorirung allfälliger Consiliar- oder Aushilfsärzte begriffen.

12. Die in den Rubriken 25 und 26 bezeichneten Ueber-

verdienstgelder gründen sich auf die §§. 10, 12, 19, 21, 33—35 des Just.=Min.=Erl. vom 14. Februar 1866, Z. 1753.

13. Unter den verschiedenen Auslagen Rubrik 29 sind alle Ausgaben zu verstehen, die sich zu keiner der übrigen Ausgabsrubriken einreihen lassen. Dieselben sind jedoch bei ihrer Einstellung in diese Rubrik genau zu specificiren.

14. Zu den Neubauten, Rubrik 30, gehören neue Herstellungen und ganze Zubauten, dann deren vollständige Herrichtung in benützbaren Stand, Umstaltungsbauten und Kaufschillinge für allenfalls angekaufte Realitäten.

Die übrigen Empfangs= und Ausgabsrubriken benöthigen ihrem Inhalte nach keiner näheren Erläuterung.

Die k. k. Ober=Staatsanwaltschaft wird darauf zu sehen haben, daß nach diesem Rubriken=Schema der Voranschlag bezüglich der Strafanstalten für das Solarjahr 1867 angefertigt, und daß, wenn bei einer oder der anderen Rubrik keine Empfangs= und Ausgabsposten, wie solche in dem Rubriken=Schema verzeichnet sind, vorkommen sollten, die Ursachen hievon in der Anmerkungscolonne des nach den in dem Rubriken=Schema ersichtlich gemachten 6 Empfangs= und 31 Ausgabsrubriken zu verfassenden summarischen Voranschlages über die Bedeckung und das Erforderniß des Strafhausfondes pro 1867 genau angegeben werde.

./· Rubriken-Schema,

nach welchem die reellen Einnahmen und Ausgaben für die Strafanstalten zu verrechnen, dann in den Präliminareingaben und Rechnungsabschlüssen zu zergliedern sind.

A. Bedeckung.

1. Activinteressen nach Abzug der Einkommensteuer. 2. Eingezahlte Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten. 3. Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten. 4. Beiträge aus Theatern und öffentlichen Productionen. 5. Verpflegskostenersätze. 6. Verschiedene Einnahmen.

B. Erforderniß.

I. Ordentliche Auslagen.

1. Gehalte für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer, dann Gehaltsbeiträge. 2. Bestallungen für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer. 3. Quartiergelder und Quartiergeldentschädigungen für dieselben. 4. Naturalbezüge für dieselben,

oder Entschädigungen für derlei Naturalbezüge. 5. Diurnen. 6. Auslagen für die Civilwachmannschaft: a) Gehalte und Löhnungen, b) Quartiergeldsentschädigung, c) sonstige Naturalbezüge an Montur, Service, Brod, Holz und Licht, d) Armatur und Rüstzeug. 7. Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung. 8. Löhnungen und sonstige Emolumente für etwa noch bestehende Amtsdiener. 9. Remunerationen und Aushilfen für Beamte, Seelsorger, Aerzte, Lehrer, Diener und Wachleute. 10. Diäten und Reisekosten für die Angestellten in den Strafanstalten, dann für die dieselben überwachenden Organe der Staatsanwaltschaft. 11. Miethzinse. 12. Erhaltung der Gebäude. 13. Beheizung der Anstaltslocalitäten. 14. Beleuchtung derselben. 15. Hauserfordernisse. 16. Anschaffung von Arresteinrichtungsgegenständen. 17. Amts- und Kanzleierfordernisse für die Strafanstalten. 18. Kirchenerfordernisse. 19. Unterrichtsauslagen. 20. Beköstigung der Sträflinge mit Einschluß des Brodes. 21. Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung, dann der Wäsche, sowie Reinigung und Ausbesserung dieser Gegenstände. 22. Sanitätsauslagen. 23. Anschaffung und Zustandhaltung der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge. 24. Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör. 25. Auszubezahlende Ueberverdienstgelder für Hausarbeiten. 26. Auszubezahlende Ueberverdienstgelder für andere Arbeiten. 27. Transportkosten der Sträflinge. 28. Betheilung austretender Sträflinge mit Kleidung und sonstige Unterstützung. 29. Verschiedene Auslagen.

II. Außerordentliche Auslagen.

30. Neubauten. 31. Vergütung der Unterhaltungskosten für die in den Strafanstalten der ungarischen Krone untergebrachten Sträflinge.

8. Justizministerialerlaß v. 2. Mai 1866, Z. 725.

Um Erfahrungen über das Verhalten der begnadigten Sträflinge sowohl für künftige solche Begnadigungsanträge als auch für die Einführung des durch dieselben vorzubereitenden Systems der bedingnißweisen Entlassung von Sträflingen aus der Strafhaft zu sammeln, endlich zur Beurteilung, welchen Strafanstalten ein mehr oder minder nachhaltiger Einfluß auf die wahrhaftige Besserung von Sträflingen gelungen sei, wird angeordnet, daß am Ende eines jeden Jahres Verzeichnisse über jene Personen vorgelegt werden, welche laut der den Gerichten von Zeit zu Zeit unter fortlaufender Nummerirung

zukommenden Verzeichnisse von Sr. Majestät begnadigt wurden, und wider welche während des abgelaufenen Jahres wegen Verbrechen oder Vergehen Freisprechungs- oder Straferkenntnisse gefällt worden sind. In Ermanglung solcher Fälle haben die Gerichtshöfe erster Instanz Fehlberichte vorzulegen.

Das vorgeschriebene Formulare dieses Verzeichnisses ist folgendes:

Verzeichniß.

Post-Nr.	Vor- und Zuname des früher Begnadigten nebst Angabe der Nummer des vom Justizministerium ausgegebenen Verzeichnisses der Begnadigten, in welchen derselbe vorkam	In Kürze gefaßter Inhalt des gegen denselben gefällten Erkenntnisses	Bezeichnung des Strafortes, wo derselbe seine Strafe abzubüßen oder schon abgebüßt hat	Anmerkung

Alphabetisches Register.

Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen Paragraphe des Strafgesetzes; jene mit K. M. P. Artikel des Kundmachungspatentes; jene mit P. G. Paragraphe des Preß-Gesetzes; jene mit S. Seitenzahlen dieses Bandes. — Die Erläuterungen eines Paragraphes sind unter der Zahl desselben mitbegriffen.)

Druck von G. J. Manz in Regensburg.